

Mitteilungen

04/2014



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2015	04
Wahlen zur 6. Satzungsversammlung	04
Podiumsdiskussion "Vorsicht Rechtsanwalt"	09
Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung	27



Bayerisches Unterbringungsgesetz Praxiskommentar

von Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts Passau a.D., Honorarprofessor an der Universität Regensburg

2015, 4., neu bearbeitete Auflage, 310 Seiten, € 48,-

ISBN 978-3-415-05330-4



Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar. Er zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die 4., überarbeitete Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Im Teil A des Buches stellt der Autor die Unterbringung

- nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz
- durch den Betreuer
- durch den Bevollmächtigten
- durch den Betreuungsrichter
- nach dem Freiheitsentziehungsverfahren
- nach dem Strafrecht
- nach dem Polizeiaufgabengesetz

jeweils grundrissartig dar. Dabei verweist er regelmäßig auf das Bayerische Unterbringungsgesetz und die dort getroffenen Regelungen.

Im Teil B ist das BayUnterbrG im Einzelnen kommentiert. Der Verfasser arbeitet dabei insbesondere auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Unterbringungsarten heraus.



Mitteilungen 04/2014

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus dem Schaufenster der Buchhandlung "Schweitzer Sortiment" in München prangte in vielen Exemplaren gestapelt der Titel "Vorsicht Rechtsanwalt". Joachim Wagner, ehemaliger Moderator des Fernsehmagazins PANORAMA, will ein "aktuelles Berufsbild" der Rechtsanwaltschaft aufzeigen, das er aufgrund der hohen Anwaltsdichte letztlich als katastrophal hinstellt. Wir wollten die Fundamental-Kritik nicht einfach so stehen lassen und haben mit Herrn Dr. Wagner eine Podiumsdiskussion veranstaltet. Pointiert hat eine Kollegin in der Diskussion das Ergebnis auf den Punkt gebracht: "Herr Dr. Wagner, Sie haben das Thema verfehlt".

In der Tat: Wagner zeichnet kein aktuelles Berufsbild der heutigen Rechtsanwaltschaft, sondern ein Zerrbild, in dem er wenige fehlgeleitete, wenn auch öffentlich sehr beachtete Aktivitäten Einzelner dem Berufsstand als Ganzem verallgemeinernd zuordnet. Wagner stützt seine Thesen auf viele Einzelgespräche; das reicht aber nicht aus, seine Aussagen empirisch zu belegen. Immerhin geht er nicht so weit wie Norbert Blüm in seinem "Bestseller" "Einspruch! – Wider die Willkür an deutschen Gerichten", in dem er die Position nur einer Partei ergreift und ohne Reflexion in Selbstbetroffenheit polemisiert. Der Grundsatz schon des römischen Rechts, der im niederdeutschen mittelalterlichen Rechtssprichwort "enes Mannes Rede ist nur die halbe Rede, man soll sie billig hören beede" seinen Niederschlag gefunden hat, scheint ihm nicht geläufig zu sein.

Wenn aber in kurzer Zeit mehrere so kritische Stimmen die Diskussion beherrschen, sollten wir dann nicht unsere EthikDiskussion im öffentlichen Meinungsprozess verstärken (auch wenn Norbert Blüm sie abgewertet hat)? Sie wird ja schon seit Jahren in der Anwaltschaft geführt und wir dürfen sie nicht verstummen lassen; dass dies kein Aufleben der alten Standesrichtlinien bedeuten kann – wie es wohl Wagner und Blüm gerne hätten –, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die Ethik-Diskussion ist fortzuführen – unabhängig davon, ob nun eine verbindliche Verschriftung (durch wen?) erfolgen soll oder durch unablässige Diskussion wie auf dem jährlichen Deutschen Anwaltstag.

Und hier will ich meine Bitte zum Jahresende anschließen: Vergessen Sie nicht, sich auf Ihr berufliches Ethos zu besinnen und es hochzuhalten, sei es nun verschriftet oder nicht. Eine sachlich korrekte Durchsetzung der Interessen unserer Mandanten dient dem Ansehen der Anwaltschaft und damit dem Rechtsstaat; immer stellt sich die Frage, ob das, was rechtlich zulässig ist, wirklich akzeptabel ist.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, die Ihnen vielleicht Muße lässt, hierüber nachzudenken.

Ihr RA Michael Then Präsident



Fundiert und praxisnah.

WWW.BOORBERG.DE

Steueranwalt International 2014/2015

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

2014, 204 Seiten, € 49,– Steueranwalt International ISBN 978-3-415-05406-6



Der Band enthält die aktualisierten und ergänzten Vorträge, die im Rahmen der Veranstaltung Steueranwalt International 2014 vom 2. bis 3. Mai 2014 auf Mallorca gehalten wurden:

- Grundstrukturen deutscher DBA dargestellt anhand der BMF-Verhandlungsgrundlage vom 22.8.2013
- Aktuelles zum internationalen Steuerrecht aus der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung
- Gestaltungen unter Einsatz einer ausländischen
 Familienstiftung Probleme des § 15 AStG
- Aktuelle Fragen des steuerlichen und strafrechtlichen Auskunftsverkehrs im Verhältnis zur Schweiz
- Ergänzende Anmerkungen zum deutschschweizerischen Auskunftsverkehr (aus deutscher Sicht)
- Neueste Entwicklungen im Europäischen Steuerrecht
- SE und andere europäische Gesellschaftsformen zivilrechtliche Grundlagen

Damit erhalten Steuerpraktiker wieder aktuelle Informationen aus dem Bereich des internationalen Steuerrechts, verbunden mit einer Darstellung der Entwicklung der Rechtsprechung.



PUBLICUS

Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

Kostenlos anmelden unter www.publicus-boorberg.de

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Tal 33, 80331 München Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28; Homepage: www.rak-muenchen.de; E-Mail: info@rak-muenchen.de; Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp (verantwortlich im Sinne des Presserechts), RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen Titelfoto: © rudi1976 - fotolia

Auflage

21.500 Exemplare Elektronische Ausgabe: 2.000

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Levelingstraße 6a, 81673 München; verantwortlich: Thomas Höhl, Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100; Internet: www.boorberg.de; E-Mail: anzeigen@boorberg.de; Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig

INHALT

Editorial __ 1

Aktuel	lles	4
AKtuei	lies	4

Kammerversammlung 2015 ___ 4 Wahlen zur 6. Satzungsversammlung ___ 4 Ein kurzer Bericht und Aufruf anlässlich der Wahlen zur 6. Satzungsversammlung __ 5 Podiumsdiskussion "Ecclestone, Ackermann, von Pierer: Gemeinsame Sitzung der Berufsrechtsabteilungen ___6 Erhöhung der Kammerbeiträge ab 2015 ___ 8 Podiumsdiskussion "Vorsicht Rechtsanwalt" __ 9 Verjährungshemmung im freiwilligen Güteverfahren ___ 12 vbw-Veranstaltung "Spaltung der Anwaltschaft und Folgen für die Freien Berufe verhindern" ___ 13 Die Jungen Wilden von Audi 3.0 – Generation Y on the Job: Was die junge Generation von der Rechtsabteilung der Zukunft erwartet ___ 14 Mitteilungen wahlweise als Printausgabe oder in elektronischer Form ___ 14 Gesetzesvorschlag für Briefwahl zum Kammervorstand beschlossen ___ 15 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern ___ 15 Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr in Landshut ___ 16 Fortbildungsveranstaltungen der RAK München – Änderungen

Erhöhte Pflichtfortbildung für Fachanwälte ____ 17

ab 1. Januar 2015 ___ 17

BayStMJ: Klausurenersteller gesucht ___ 17

Dozenten für die anwaltsspezifische Ausbildung gesucht ___ 18

Kostenlose E-Broschüre Datenschutz und Datensicherheit in der Kanzlei ___ 18

Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit ___ 18

Jour Fixe mit der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ___ 18

Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit ___ 18

Treffen mit der Landtagsfraktion Bündnis 90/Dle Grünen ___ 19

Aktuelle Informationen zur Bayerischen

Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ___ 20

Bundesverdienstkreuz für Franz Lutz ___ 22

Kammermedaille Helmut Schaller __ 22

Kammermedaille Charles Dufranc __ 22

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg ___ 22

Fußballteam der RAK München: Ein Titel, eine Niederlage ___ 23

Berufsrecht __ 24

Aus der Rechtsprechung ___ 24

Hinweise und Informationen __ 25

Aus- und Fortbildung __ 27

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordung ___ 27

Neubestellung des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten ___ 28

Ausbildungssiegel der RAK München __ 28

Schülerpraktika: Praktikumsbörse der RAK München ___ 28

Wie informieren sich Schüler über ihren Ausbildungsberuf? __ 29

Vorstellung Ausbildungsberaterin ___ 30

Personalwechsel in der Abteilung Aus- und Fortbildung __ 30

Entschädigungsordnung ___ 31

Personalien 32

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Fortbildungsveranstaltungen Kammer-ABC

AKTUELLES

Kammerversammlung 2015

Die ordentliche Kammerversammlung 2015 findet am

Freitag, 8. Mai 2015

um 15.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 22. April 2015, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2014, dem Etatvorschlag 2014 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2014, dem Etatvorschlag für das Jahr 2015 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis spätestens

Freitag, 3. April 2015 (Karfreitag!)

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

Wahlen zur 6. Satzungsversammlung

Allgemeine Informationen

In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. April 2015 finden die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung statt (Art. IX Organisationssatzung der BRAK). Die Wahlperiode der 5. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2015. In der Vorstandssitzung am 20. September 2014 wurde der Wahlausschuss bestimmt. Wahlleiter ist RA Dr. Andreas Lehners. Die beiden Beisitzer sind RAin Katalin Hölzl und RA Dr. Alexander Siegmund. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch Briefwahl auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig (§ 191b Abs. 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 BRAO).

Jede regionale Kammer wählt je angefangene 2.000 Mitglieder (Stichtag: 1. Januar des Wahljahres) einen Kandidaten zur Satzungsversammlung, § 191b Abs. 1 BRAO. Der Vorstand wird in seiner Sitzung am 23. Januar 2015 über die Zahl und die Verteilung der Kandidaten auf die Wahlbezirke endgültig entscheiden. Nach gegenwärtigem Stand der Mitgliederzah-

len werden voraussichtlich elf Kandidaten neu zu wählen sein. Zur Sicherung der regionalen Repräsentanz hat der Vorstand nach § 12 Nr. 1 der Geschäftsordnung der RAK München zwei Wahlbezirke gebildet: Den Wahlbezirk 1 für den LG-Bezirk München I und den Wahlbezirk 2 für die übrigen LG-Bezirke. Die Verteilung der Kandidaten wird voraussichtlich wie folgt geregelt:

Wahlbezirk 1 (LG München I): **7** Mitglieder Wahlbezirk 2 (Region): **4** Mitglieder

Bei der Verteilung wird der Vorstand das Verhältnis der im LG-Bezirk München I zugelassenen Kolleginnen und Kollegen zu den in den übrigen LG-Bezirken zugelassenen Kolleginnen und Kollegen berücksichtigen.

Im Wahlbezirk 1 sind die Kammermitglieder wählbar, die im Bezirk des LG München I ihre Kanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben (vgl. § 12 Nr. 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Für den Wahlbezirk 2 gilt: Wählbar sind die Kammermitglieder, die in einem der übrigen LG-Bezirke des Kammerbezirks ihre Kanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben (vgl. § 12 Nr. 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Weitere Voraussetzung der Wählbarkeit ist die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung (§ 191b Abs. 3 i.V. m. § 65 Nr. 1 und Nr. 2 BRAO). Außerdem darf die Wählbarkeit in den Kammervorstand nicht ausgeschlossen sein (§ 191b Abs. 3 i.V. m. § 66 BRAO).

Aktiv sind alle Kammermitglieder in beiden Wahlbezirken vorschlags- und wahlberechtigt. Die Wahlbriefunterlagen versendet die Rechtsanwaltskammer München mit weiteren Hinweisen zur Wahl spätestens am **24. März 2015**. Die Wahlzeit endet am **24. April 2015** um **18.00 Uhr**.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Sie sind schriftlich (im Original) an den Kammervorstand zu richten. Die Anschrift lautet: Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München – Wahlausschuss –, Tal 33, 80331 München
- Jedes Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten (Vorschlagsliste) enthalten. Ein Kammermitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können mehr Kandidaten enthalten, als Delegierte zu wählen sind.
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet werden, § 191b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Achtung: Die vorgeschlagenen Kammermitglieder müssen namentlich aufgeführt werden. Ihre Unterschriften müssen ihren Namen zugeordnet werden können.

- 4. Zweckdienlich ist es, nur solche Kammermitglieder vorzuschlagen, die nicht von ihrem Recht der Ablehnung der Wahl Gebrauch machen werden, § 191b Abs. 3 i.V.m. § 67 BRAO. Die Wahlvorschläge sollen daher die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er zur Übernahme des Amts bereit ist, § 12 Nr. 5 der Geschäftsordnung.
- 5. Ein Formular für den Wahlvorschlag kann auf der Internetseite www.rak-muenchen.de heruntergeladen und für den Ausdruck elektronisch ausgefüllt werden.
- 6. Wie schon bei den Wahlen im Jahre 2011 und den Wahlen zum Kammervorstand in den vergangenen Jahren erstellt die Geschäftsstelle der RAK München wieder eine Vorstellung der Kandidaten. Es bietet sich an, dem Wahlvorschlag sogleich beizulegen:
 - ein farbiges oder schwarz-weißes, nach Möglichkeit digitales Passfoto des Kandidaten mit einer Größe bzw. einem Verhältnis von max. 50 mm x 40 mm,
 - einen Vorstellungstext mit max. 400 Zeichen (inkl. Leerzeichen), der bspw. Angaben zu der beruflichen Spezialisierung, Dauer der Zulassung, Größe der Kanzlei, Mitgliedschaft in der bisherigen Satzungsversammlung oder anderen anwaltlichen Gremien enthält.
- 7. Wahlvorschläge sind bis **spätestens 23. Januar 2015, 18.00 Uhr** einzureichen. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.
- 8. Fragen beantwortet die Geschäftsstelle der RAK München schriftlich unter dem Postfach 26 01 63, 80058 München, telefonisch unter (089) 532944-0 oder per E-Mail unter satzungsversammlung@rak-m.de.

Wahlwerbung per Videoclip: Für Kandidaten besteht die Möglichkeit, auf der Homepage der Kammer zu ihrer Vorstellung einen Videoclip von der Dauer von max. zwei Minuten einzustellen. Die Produktion der Videoclips wird von der Geschäftsführung organisiert. Die Termine hierfür werden den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.

Ein kurzer Bericht und Aufruf anlässlich der Wahlen zur 6. Satzungsversammlung



In Kürze stehen wieder die Wahlen zur Satzungsversammlung an, die per Briefwahl durchgeführt werden und auf diesem Wege jedem Mitglied unserer Kammer quasi "barrierefrei" möglich sind. Dazu sollte man Folgendes wissen:

Wer ist die Satzungsversammlung?

Die Satzungsversammlung, geregelt in §§ 191a ff. BRAO, ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Satzungsver-

sammlung besteht aktuell aus 91 gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern sowie den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gewählten Mitglieder.

Was macht die Satzungsversammlung?

Während das Plenum der Satzungsversammlung in der ablaufenden Legislaturperiode insgesamt acht Mal jeweils ein- oder zweitägig in Berlin getagt hat, findet die eigentliche Arbeit in den sechs Ausschüssen statt, die sich folgenden Themen widmen:

Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

Ausschuss 2 – Allg. Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Was hat die Satzungsversammlung in den letzten Jahren geleistet?

Die 5. Satzungsversammlung, deren Legislaturperiode zum 30. Juni 2015 endet, hat zahlreiche Neuregelungen von FAO und BORA verabschiedet. Beispielhaft seien folgende Neuregelungen genannt:

In der FAO wurde die Fortbildungspflicht der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 10 auf 15 Stunden erhöht, der Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht wurde eingeführt und der Zugang zur Fachanwaltschaft für Erbrecht durch eine Änderung des Quorums bei den praktischen Fällen erleichtert. In die BORA wurde u.a. eine Neuregelung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs eingefügt, es wurde das Verbot der sog. doppelten Treuhand klargestellt und eine detaillierte Regelung zur Verschwiegenheitspflicht für Kanzleimitarbeiter und sonstige Dienstleister verabschiedet. Ein vollständiger Überblick über die Beschlüsse der 5. Satzungsversammlung sowie weitere Informationen finden sich unter http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/.

Wer kann in die Satzungsversammlung gewählt werden?

Wer in der Satzungsversammlung mitarbeiten will, muss willens sein, sich intensiv mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu befassen, braucht Freude an intensiven fachlichen Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen sowie die Bereitschaft, ehrenamtlich einen Teil seiner Freizeit bei den überwiegend in Berlin stattfindenden Ausschuss- und Plenumssitzungen zu verbringen. Belohnt wird man dafür mit der Chance, das eigene Berufsrecht maßgeblich mitgestalten zu können – und natürlich auch mit der Möglichkeit zum fachlichen und sonstigen Austausch mit vielen interessanten Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland.

Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in jedem der bestehenden Ausschüsse mitarbeiten. Um zu gewährleisten, dass das Berufsrecht im Sinne der gesamten Anwaltschaft geregelt wird, ist es wichtig, dass in der Satzungsversammlung möglichst viele unterschiedliche Typen unseres so vielfältigen Berufsbildes vertreten sind, Frauen und Männer, Junge und Alte, Einzelkämpfer und Großkanzleien, Syndici, Angestellte, Selbständige ... Je mehr sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen, desto breiter Ihre und unsere Auswahl. Daher meine Bitte und der Aufruf: Reichen Sie Wahlvorschläge ein und üben Sie Ihr Wahlrecht aus!

Rechtsanwältin Anne Riethmüller Mitglied der 5. Satzungsversammlung

Podiumsdiskussion "Ecclestone, Ackermann, von Pierer: Geld gegen Unschuld – können sich Reiche in Deutschland frei kaufen?"



v.l.n.r.: Dr. Annette von Stetten, Andrea Titz, Thomas Morawski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Klaus Ott; Urheber: Sabine Oberpriller

"Geld gegen Unschuld – können sich Reiche in Deutschland frei kaufen?", lautete die Frage, über die die Podiumsteilnehmer am 13. November 2014, moderiert von Thomas Morawski, Fernsehjournalist und früherer Leiter des ARD-Studios Wien, diskutierten. Die Diskussion zu "Deals im Strafverfahren" war der Auftakt einer neuen Serie, die der Bayerische Journalisten-Verband und die Rechtsanwaltskammer München gemeinsam veranstalten. Sie spricht aktuelle juristische Fragen an, die neben Justiz auch Journalisten und viele Medien bewegen. Die Veranstaltung besuchten rund 90 Interessierte, damit war der PresseClub bestens gefüllt.

Die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hatte den 100-Millionen-Dollar-Deal im Ecclestone-Prozess jüngst als "eine Frechheit" bezeichnet. Im Münchner PresseClub erklärte sie nun, dass die Beendigung auf diese Weise "für das Rechtsempfinden nachteilig und nicht mit dem Sinn und Zweck unserer gesetzlichen Regelung in Einklang zu bringen" sei. Der Fall Ecclestone hätte vor Gericht ausverhandelt werden müssen, um so dem Empfinden der Öffentlichkeit

nach Gerechtigkeit und Einhaltung der Rechtsstaatsprinzipien nachzukommen.

Auch nach Ansicht von Klaus Ott, Journalist bei der Süddeutschen Zeitung, wäre es gerechter gewesen, den Fall auszuverhandeln und die Frage nach Schuld oder Unschuld aufzuklären. Seiner Einschätzung nach hätte Ecclestone den Gerichtssaal am Ende wohl mit einem Freispruch verlassen.

Andrea Titz, Richterin und Pressesprecherin am Oberlandesgericht München, wies darauf hin, dass die sogenannten "Deals" im Strafverfahren in der öffentlichen Wahrnehmung als ein für reiche Angeklagte entwickeltes Sonderrecht angesehen würden. Doch genau das Gegenteil sei der Fall. "Einstellungen gegen Geldauflagen finden zehntausendfach in Deutschland statt. Das ist also eine ganz normale Art der Beendigung eines Verfahrens, die, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, für jeden Angeklagten offen stehen – für den Reichen ebenso wie für den Armen". Allerdings müsse sich die Justiz die Frage gefallen lassen, ob sie ihre Entscheidung richtig nach außen transportiert habe.

Die eigentlichen Gespräche zu "Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten" nach § 257c StPO finden im Alltag hinter verschlossener Tür statt, erklärte Dr. Annette von Stetten, Fachanwältin für Strafrecht in München. Somit finde keine Kontrolle der dritten Gewalt durch die Öffentlichkeit statt. Deswegen habe der Gesetzgeber strikt vorgegeben, dass bei diesen Gesprächen Transparenz durch die vorgeschriebene Protokollierung hergestellt werden müsse. Diese Pflichten seien in der Praxis jedoch reichlich missachtet worden, weshalb das Bundesverfassungsgericht dieses Vorgehen massiv kritisiert und zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz aufgefordert habe.

Die nächste gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer München und des Bayerischen Journalisten-Verband e. V. ist für das Frühjahr 2015 geplant.

Gemeinsame Sitzung der Berufsrechtsabteilungen

Gegenstand der gemeinsamen Sitzung am 14. November 2014 war u.a. das Inkrafttreten des neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA. Danach ist es ab 1. Januar 2015 berufsrechtlich verboten, in einem laufenden Mandat Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegenzunehmen.

Weitere Themen waren Fragen der Kanzleibriefbogengestaltung bei RA-GmbHs sowie Partnerschaftsgesellschaften.

Diskutiert wurden ebenfalls die Auswirkungen der (noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 17. März 2014, Az. 3 EV 546/12 zur Anwendbarkeit des

§ 14 BORA auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Das Anwaltsgericht Düsseldorf hat die Auffassung vertreten, dass nach § 14 Satz 1 BORA keine berufsrechtliche Verpflichtung bestehe, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Nach Auffassung der Berufsrechtsabteilungen ist § 14 BORA bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung bis auf weiteres auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt anzuwenden. Liegt kein Fall des § 14 Satz 2 BORA vor, ist ein Verstoß gegen das Gebot der unverzüglichen Rücksendung von Empfangsbekenntnissen zu rügen.

Nachdem sich immer wieder Rechtsschutzversicherungen beschwerdeführend an die RAK München wenden, da Anfragen an den Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers unbeantwortet blieben und nach Mandatsbeendigung keine Abrechnung über vereinnahmte Vorschüsse erfolge, wurde das Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung und Rechtsanwalt erneut berufsrechtlich erörtert. Nach Auffassung der Berufsrechtsabteilungen ist der Rechtsanwalt verpflichtet, nach Mandatsbeendigung gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten abzurechnen, wenn er Vorschüsse vereinnahmt hat, § 23 BORA. Dagegen besteht keine berufsrechtliche Verpflichtung nach § 11 BORA, Anfragen des Rechtsschutzversicherers zu beantworten.

Die Mitglieder der Berufsrechtsabteilungen haben zudem den praktischen Umgang mit dem Wegfall des Verbotes der Werbung um ein Mandat im Einzelfall aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2013, Az. I ZR 15/12 besprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch die mit dem Anschreiben potentieller Mandanten oftmals verbundene datenschutzrechtliche Problematik (Stichwort: Herkunft der Daten potentieller Mandanten) thematisiert.

Aus aktuellem Anlass befassten sich die Berufsrechtsabteilungen auch mit dem in § 12 BORA verankerten Verbot der Umgehung des Gegenanwalts. Aufgrund dessen sehen sich die Berufsrechtsabteilungen veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß § 12 Abs. 1 BORA darf ein Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Eine Ausnahme liegt nur bei Gefahr in Verzug vor, § 12 Abs. 2 Satz 1 BORA. In diesem Fall darf der Gegner direkt kontaktiert werden; allerdings ist dessen Rechtsanwalt unverzüglich hierüber zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm unverzüglich eine Abschrift zu übersenden, § 12 Abs. 2 Satz 2 BORA.

Einzelne Themen aus der Sitzung der Berufsrechtsabteilungen werden wir in den kommenden Ausgaben noch aufgreifen.

Die Berufsrechtsabteilungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München tagen turnusgemäß ein- bis zweimal im Jahr. Die gemeinsame Sitzung dient dazu, eine einheitliche Spruchpraxis der Abteilungen in den berufsrechtlichen Verfahren abzusprechen und aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu diskutieren.



Drost · EII

Wasserrecht in Bayern

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG) als Synopse mit Einführung, weiterführenden Hinweisen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen

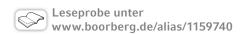
Rechtsstand August 2014 –
 2014, 368 Seiten, € 37,80
 ISBN 978-3-415-05106-5

Die **anschauliche Einführung** gibt einen ersten Einblick in die komplexe Rechtslage und hilft bei der sicheren Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften.

Mit der Textsynopse von Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG) erhält der Anwender einen raschen Überblick über das jeweils anzuwendende Bundes- und Landeswasserrecht.

Besondere Hervorhebungen verdeutlichen die Vorschriften des WHG, die aufgrund der Abweichungsgesetzgebung wegen des Anwendungsvorrangs der Regelung des BayWG zurücktreten.

Über jeweils zugeordnete Zitate der ebenfalls abgedruckten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) wird eine hilfreiche Orientierung über die anzuwendenden wasserrechtlichen Regelungen verschafft. Anmerkungen erläutern das jeweilige Verhältnis der bundes- und landesgesetzlichen Regelungsnorm und geben weiterführende Hinweise.





Erhöhung der Kammerbeiträge ab 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



zum 1. Januar 2015 werden die Kammerbeiträge deutlich erhöht. Dies hat die Kammerversammlung am 9. Mai 2014 mit großer Mehrheit beschlossen. So wurde der Regelbeitrag für die Mitglieder, die natürliche Personen sind, von jährlich 200,– Euro auf 285,– Euro erhöht (die einzelnen Beitragssätze entnehmen

Sie bitte dem Infokasten am Ende). Die Hintergründe hierzu erlaube ich mir, Ihnen mit diesem Beitrag kurz zu erläutern:

Die RAK München ist die Selbstverwaltungseinrichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk München. Sie nimmt im Interesse ihrer Mitglieder und der Rechtssuchenden die ihr von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Finanzierung der erforderlichen Geldmittel erfolgt ganz überwiegend über die Beiträge. Nach haushaltsrechtlichen Vorgaben soll der Haushalt regelmäßig ausgeglichen sein, d.h. die Ausgaben sollen durch die Einnahmen gedeckt sein. Über den Haushalt entscheiden jedes Jahr die Mitglieder in der Kammerversammlung.

Die letzte Erhöhung des Kammerbeitrags erfolgte zum Kalenderjahr 1994, also vor über zwanzig Jahren, um einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten. Hierbei wurden die Kammerbeiträge für Mitglieder ohne OLG-Zulassung von 400,– DM auf 500,– DM (rd. 255,– Euro) und für Kammermitglieder mit OLG-Zulassung von 500,– DM auf 650,– DM (rd. 332,– Euro) angehoben. Zum Kalenderjahr 2008 wurden die Beiträge mit dem Ziel der Abschmelzung des zwischenzeitlich angesparten Kammervermögens gesenkt, und zwar bei den Regelbeiträgen für natürliche Personen einheitlich von 250,– Euro/340,– Euro auf 200,– Euro und für juristische Personen von 1.000,– Euro auf 250,– Euro.

In den Folgejahren wurden auf diese Weise die bewusst herbeigeführten Differenzbeträge zwischen dem Kammerbeitrag und dem jeweiligen tatsächlichen Anteil des einzelnen Mitglieds an den laufenden Ausgaben aus dem Kammervermögen entnommen. Nach sieben Jahren Vermögensabschmelzung ist das Ziel eines gemäßigten Kammervermögens erreicht und es muss wieder ein Ausgleich zwischen Kammerbeitrag und Kammeraufwand je Mitglied erreicht werden. Deshalb wurde nun in der Kammerversammlung vom 9. Mai 2014 der Kammerbeitrag an die aktuelle Haushaltslage angepasst.

In diesem Zusammenhang war für die Haushaltsplanung ab 2015 zudem zu beachten, dass die Anwaltschaft nach dem "Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten" vom 10. Oktober 2013 (BGBI. I 2013, Nr. 62, S. 3786) bis zum 31. Dezember 2015 für alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jeweils ein "besonderes elektronisches Anwaltspostfach" (beA) bei

der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichten hat. Hierüber soll künftig der elektronische Rechtsverkehr zwischen uns Rechtsanwälten und den Gerichten stattfinden. Die Einrichtung eines solchen Kommunikationssystems ist in hohem Maße komplex und aufwendig. Die Kammern müssen nach der Kalkulation der BRAK im Kalenderjahr 2015 pro Mitglied hierfür einen Betrag i.H.v. 63,– Euro aufwenden. In den Folgejahren sollen diese Beträge nach derzeitiger Kalkulation der BRAK zwischen 33,– Euro und 39,– Euro liegen.

Weiterhin hat die BRAK eine Anhebung des BRAK-Beitrages der Rechtsanwaltskammern um 3,— Euro jährlich pro Mitglied angekündigt, um die dort gestiegenen Ausgaben zu decken. Die deutliche Beitragserhöhung ab 2015 ist somit aufgrund des erforderlichen Haushaltsausgleichs, der Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und der Beitragserhöhung der BRAK notwendig geworden.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bitte verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, was die Rechtsanwaltskammer München für ihre Mitglieder alles tut und wofür Ihre Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden! Ich empfehle Ihnen hierzu die Lektüre des neu erschienenen "Kammer-ABC". Sie finden das "Kammer-ABC" in dieser Ausgabe der Mitteilungen. Sicher werden Sie über die Fülle der Aufgaben und Leistungen Ihrer Rechtsanwaltskammer überrascht sein.

Wir werden die Arbeit für unsere Mitglieder in gewohnt professioneller und engagierter Weise mit unserem umfassenden Leistungskatalog fortsetzen und hoffen auf Ihr Verständnis für die unumgängliche Beitragserhöhung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann Vizepräsident und Schatzmeister der RAK München

Jährliche Kammerbeiträge ab 1. Januar 2015

- Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt 285,– Euro und 365,– Euro für Kammermitglieder, die juristische Personen sind.
- Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre um 85,- Euro auf 200,- Euro.
- Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag 143,– Euro
- Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens zehn Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag 214,– Euro.
- Für Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 214,– Euro.

Podiumsdiskussion "Vorsicht Rechtsanwalt"

– Buch von Joachim Wagner¹

Einführung



Kaum ein anderes Buch polarisiert die Anwaltschaft aktuell mehr als das des ehemaligen PANORAMA-Moderators, Journalisten und Juristen Dr. Joachim Wagner mit dem provokanten Titel "Vorsicht Rechtsanwalt – Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral"². Das Buch soll wachrütteln und auf Miss-

stände aufmerksam machen. Auf gut 300 Seiten, mit vielen Beispielen und Interviews angereichert, malt Wagner ein eher düsteres Bild von schlechten und nur auf Gewinnstreben ausgerichteten Kollegen, deren beruflicher Ethos sehr zu wünschen übrig lasse. Wagner spricht von "Qualitätsverlust und Werteverfall", was seiner Ansicht nach vor allem auf den in letzter Zeit rasanten Anstieg der Anwaltszahlen auf über 160.000 und den damit einhergehenden zunehmend härter werdenden Konkurrenzkampf zurückzuführen sei. Die Anwaltschaft sei – so Wagner – "ein Sammelbecken" für schlechte Juristen, weil viele Berufsanfänger mit nur ausreichenden Examina aus wirtschaftlicher Not den Anwaltsberuf wählten. Zu den weiteren "Risikoträgern" zählt Wagner "Generalisten" und Anwälte "über 50", die mit der aktuellen technischen Entwicklung und der fortschreitenden Spezialisierung angeblich nicht mithalten können. Wagner schätzt das Risiko, durch einen Anwalt schlecht beraten zu werden, auf gut ein Drittel der gesamten Anwaltschaft.

Die Anwaltschaft befinde sich – so Wagner – in einem Auflösungsprozess. Dafür sei kennzeichnend, dass der Begriff "Organ der Rechtspflege" seine Leitbildfunktion in weiten Teilen der Anwaltschaft verloren habe, auch für Anwälte in Großkanzleien, die sich als einseitige Interessenvertreter und "Unternehmensberater" verstünden. Der zunehmende Konkurrenzdruck führe insbesondere bei den "Risikoanwälten" dazu, dass aus wirtschaftlicher Not berufsethische Prinzipien über Bord geworfen und rechtsmissbräuchliche oder zumindest fragwürdige Geschäftsmodelle entwickelt werden. Dazu gehören Abo-Fallen, Hartz-IV-Klagen, File-Sharing-Abmahnungen, Anleger-Klagen und vieles mehr.

Wagner stützt seine Thesen auf rund hundert Gespräche mit Anwälten, Funktionären von DAV und BRAK sowie mit weiteren Marktteilnehmern.

Die Tatsache, dass es Missstände und Fehlentwicklungen gibt, bestreitet ernsthaft niemand. Doch wie hoch dieser Anteil ist,

1 Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors und nicht notwendig die der RAK München wieder. ob es sich nur um Einzelfälle ("schwarze Schafe") handelt oder ob – wie Wagner es nennt – ein "relevanter Teil" der Anwaltschaft betroffen ist und welche Ursachen für die von Wagner angesprochenen Fehlentwicklungen auszumachen sind, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Podiumdiskussion

Aus diesem aktuellen Anlass veranstaltete die Rechtsanwaltskammer München zusammen mit der Fachbuchhandlung Schweitzer und dem C.H. Beck-Verlag am 7. Oktober 2014 eine Podiumsdiskussion im Münchner Stadtmuseum, zu der neben Wagner Herr Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer sowie Herr Richter Walter Groß, Erster Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins e.V., als Gesprächspartner eingeladen waren. Moderiert wurde die auch von Kollegen gut besuchte Veranstaltung von Frau Corinna Budras, Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung.

Wagner fasste zunächst in einem ca. 20-minütigen Eingangsstatement seine Thesen zusammen. Er könne sich aufgrund der von ihm geführten ca. hundert Gespräche mit Anwälten, Repräsentanten aus Kammern und DAV, Richtern und Wissenschaftlern ein verlässliches Bild von der Lage der Anwaltschaft machen. Seinen Thesen stellte er zwei praktische Beispiele aus der unteren und oberen Einkommenspyramide voran: die Geschichte eines Berufsanfängers, der auf Existenzminimum-Niveau froh um jedes Mandat gewesen ist und die Karriere eines Partners in einer Großkanzlei, dessen Stundensatz mehr als 500,— Euro beträgt. Wagner sprach insbesondere Missstände bei "Hartz-IV-Anwälten" an, den Rechtsmissbrauch bei Abo-Fallen und das angebliche "Hauen und Stechen" bei Strafverteidigern beim Kampf um Mandate von Untersuchungshäftlingen.

Er hob aber auch hervor, dass die Mehrheit der Anwaltschaft nicht betroffen sei und qualitativ gute Arbeit leiste. Gleichwohl, so Wagner, handle es sich bei den Missständen nicht nur um "schwarze Schafe", sondern um einen – wie er auch in seinem Buch mehrfach erwähnt – "relevanten" Teil der Anwaltschaft. Ziel seines Buches sei ein "erstes Portrait der Anwaltschaft", ein Warn- und Weckruf vor Qualitätsverlust und Werteverfall sowie ein Appell für dringend notwendige Reformen

In der anschließenden Podiumsdiskussion bestätigte Richter Walter Groß, dass er die von Wagner kritisierten Kollegen aus seiner Praxis durchaus kenne, er kenne aber auch viele gute und hervorragende Anwälte. Die Anwaltschaft mache, so Groß, überwiegend gute Arbeit. Er sehe aber "Luft nach oben". Nach seiner Ansicht regele das aber der Markt.

Schäfer verwies darauf, dass Deutschland im internationalen Vergleich gut dastehe. Es sei schon der Eindruck aufgrund des provokanten Buchtitels von Wagner falsch, dass ein Rechts-

² Joachim Wagner, Vorsicht Rechtsanwalt. Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral". C.H. Beck. 2014.

anwalt ein "Risiko" darstelle. Ein Großteil der Kollegen leiste gute bis sehr gute Arbeit. Er verwies auf den Grundsatz der freien Advokatur und auf die Tatsache, dass der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübe, man diesen Beruf also nicht wie andere Berufe regulieren könne. Schäfer sprach sich daher strikt gegen Zulassungsbeschränkungen aus. Letztlich müsse der Markt über "gute und schlechte" Anwälte entscheiden. Er warf allerdings die Frage auf, ob zwei ausreichende Examina für den Beruf als Anwalt ausreichend seien. Letztlich sei dies aber nur formal die Schranke für die Zulassung. Man sei dann noch nicht als Anwalt ausgebildet. Anwalt werde man erst in der Praxis, und es gebe nun mal gute und schlechte Ausbilder. Den Beruf des Anwalts müsse man erst in der Praxis erlernen. Letztlich entscheide dann der Markt, wer sich als Anwalt behaupten kann.

Wagner hingegen möchte die Anforderungen verschärfen, da es im internationalen Vergleich nur in Deutschland praktisch keine Zulassungsschranken gebe, abgesehen von zwei bestandenen Examina. Er erhoffe sich, dass z.B. wieder über das Spartenmodell (Vorschlag vom DAV) verstärkt nachgedacht werde. Er bezweifelt, dass sich hier der Markt selbst regulieren könne.

Schäfer verwies auf die schon seit vielen Jahrzehnten andauernde Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung. Modelle lägen in der Schublade, stößen in der Politik aber auf Widerstand. Im Ergebnis befürwortet Schäfer aber, dass man am Modell des Einheitsjuristen festhalten sollte.

Wagner entgegnete, dass gerade das untere Drittel der Anwaltschaft keine genügenden Rechtskenntnisse habe. Daher sei der verschärfte Konkurrenzkampf aufgrund der hohen Anwaltsdichte ein wesentlicher Grund für die von ihm beschriebene desolate Situation.

Beim Thema Ethik führte Schäfer aus, dass er nichts gegen eine Verschriftung von ethischen Leitlinien habe. Hier stimmte ihm Wagner zu, der ebenfalls ethische Grundsätze fordert.

Wagner bemängelte, dass das System der Kammern nicht funktioniere und zu langsam arbeite. Das Sanktionensystem werde nicht ernst genug genommen.

Dem widersprach Schäfer und verwies auf die Vorzüge der anwaltlichen Selbstverwaltung. Es sei nicht Aufgabe der Kammern zu prüfen, ob Anwälte gute oder schlechte Arbeit abliefern. Das müsse der Markt regeln.

Die Podiumsdiskussion fand auch reges Interesse im Publikum. Auf die berechtigte Frage eines Teilnehmers, ob früher alles besser gewesen sei (Stichwort: Qualitäts**verlust**, Werte**verfall**) verwies Wagner auf die vergleichsweise geringen Anwaltszahlen noch in den siebziger Jahren. Seitdem stehe eine sinkende Nachfrage einem Überangebot an Anwälten gegenüber. Auch werde Rechtsrat zunehmend als Ware gesehen, was zu einer Verrohung der Sitten führe.

Ein Redebeitrag aus dem Publikum verwies auf die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen. Nach einer aktuellen Umfrage seien die Mandanten mit ihren Anwälten zu 80 % zufrieden bis sehr zufrieden. Auch sei ein großer Teil der zugelassenen Anwälte gar nicht freiberuflich, sondern als Syndikusanwalt tätig, weshalb man diese aus dem Konkurrenzkampf herausnehmen müsse. Die Anwaltszahl sei also viel geringer als von Wagner angenommen, der rein auf die Zulassungszahlen abstelle.

Eine Strafverteidigerin im Publikum verteidigte die Gruppe der Strafverteidiger und führte aus, dass sie ein "Hauen und Stechen", wie von Wagner in seinem Buch behauptet, nicht bestätigen könne. Das Buch von Wagner sei auch kein Anwaltsportrait, da die von ihm geschilderten Fälle nicht repräsentativ seien. Hier habe Wagner das Thema glatt verfehlt.

Kommentar

Es würde den Rahmen dieses kurzen Beitrags sprengen, zu den Thesen Wagners Stellung zu nehmen. Auch wäre es seiner Leistung, ein mehr als 300 Seiten starkes und mit vielen Fußnoten versehenes Werk, nicht angemessen. Einige Kritikpunkte sollten an dieser Stelle aber nicht unerwähnt bleiben. Jedenfalls bestehen berechtigte Zweifel, ob Wagner tatsächlich ein "erstes Portrait der Anwaltschaft in Deutschland" gezeichnet hat. Besonders auffällig ist, dass Wagner mehrfach von einem "relevanten" oder "erheblichen" Teil der Anwaltschaft spricht, dafür aber keine handfesten überprüfbaren Belege liefert. Gespräche können repräsentative Statistiken nicht ersetzen. Die Annahme Wagners, dass ein Drittel der Anwaltschaft betroffen sei, darf zu Recht bezweifelt werden und wird von Wagner auch nicht belegt. Damit zeichnet Wagner eher ein verzerrtes Bild, das allenfalls nur einen kleinen Ausschnitt aus der Alltagswelt der Rechtsanwälte in Deutschland zeigt.

Zur Risikogruppe zählt Wagner z.B. auch die als Einzelanwälte tätigen Generalisten, die angeblich mit der fortschreitenden Spezialisierung und Modernisierung nicht mehr Schritt halten können und dadurch Qualitätsverluste in Kauf nehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie Kilian³ belegt. 60 % der Generalisten sind mit ihrer Einkommenssituation zufrieden. ⁴ Nur ein geringer Teil der Generalisten sieht sich gegenüber Fachanwälten im Nachteil. Es ist somit das Pauschalurteil Wagners falsch, Generalisten zur Risikogruppe zu zählen. Sie leisten für den Rechtsstaat einen enorm wichtigen Beitrag, indem sie für breite Bevölkerungsschichten, insbesondere aus den unteren Einkommen, den Zugang zum Recht ermöglichen.

Es trifft auch die Einschätzung nicht zu, dass "Einzelanwälte über 50" ebenfalls ein Risiko für die Mandanten darstellen. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist eine alte Anwaltsbinsenweisheit, dass die besten Jahre zwischen 55 und 65 Jahren liegen. Hier zahlt sich Berufserfahrung und der Blick für das Wesent-

³ Kilian, Der Allgemeinanwalt: Die generalistische anwaltliche Tätigkeit, BRAK-Mitt. 2014, 232.

⁴ Kilian, ebenda, S. 239.

liche aus. Auch hier wird ein erheblicher Anteil der Anwaltschaft diffamiert, ohne dafür handfeste Belege zu liefern.

Auch das Argument Wagners, dass einem ständigen Überangebot von Anwälten eine sinkende Nachfrage nach Rechtsrat gegenüberstehe, darf ernsthaft bezweifelt werden. Immer mehr Lebensbereiche werden verrechtlicht und es entstehen ständig neue Rechtsbereiche und eine wachsende Nachfrage nach qualifizierter Rechtsberatung für neue Probleme. Man denke etwa – um nur ein Beispiel von vielen zu nennen – an das gesamte IT-Recht, das sich in den letzten Jahren aufgrund der Digitalisierung vieler Lebensbereiche entwickelt hat.

Unberechtigt ist auch die Kritik von Wagner an der Anwaltsgerichtsbarkeit. Diese ist Teil der unabdingbaren anwaltlichen Selbstverwaltung. Das bedingt auch, dass "Anwälte über Anwälte" entscheiden, weil sie über die besondere Sachnähe in Fragen des Berufsrechts verfügen. ⁵ Die Vermutung Wagners, dass dabei "die eine Krähe der anderen kein Auge aushacke", hat mit der Wirklichkeit nichts zu tun. Die Kollegen verdienen Respekt und leisten hervorragende Arbeit.

Dennoch: Es wäre verfehlt, Wagners "Weckruf" einfach zu ignorieren. Viele der von Wagner beschriebenen Missstände und Fehlentwicklungen sind unbestreitbar. Die gesamte Anwaltschaft ist aufgerufen, dem entschieden entgegenzutreten. Auch die Rechtsanwaltskammer München wird Berufsrechtsverstöße weiterhin energisch mit den ihr gebotenen Mitteln verfolgen. Es ist aber auch jeder einzelne Kollege aufgefordert, sich auf seinen beruflichen Ethos zu besinnen. Zu hoffen bleibt, dass Wagners Buch dazu beitragen kann, ethische Leitlinien für die gesamte Anwaltschaft zu entwickeln und auch zu verschriften. Es spricht nichts dagegen, einen Katalog aufzustellen, dem sich jeder Rechtsanwalt freiwillig unterwerfen kann. Das wäre dann auch ein gutes Werbeargument. Aber auch der Gesetzgeber ist gefordert. Die Verpflichtung zur anwaltlichen Fortbildung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.⁶ Weitere sollten folgen, z.B. eine Reform des anwaltlichen Sanktionensystems.

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz Mitglied des Vorstands der RAK München

⁶ Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05.05.2014 eine entsprechende Resolution gefasst. Bundesjustizminister Heiko Maas hat mitgeteilt, den Vorschlag für eine Gesetzesänderung in der BRAO aufzugreifen. Die Resolution im Wortlaut: http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/resolution/



Ernst · Morr

Vorschriftensammlung Behinderung und Arbeit

Rehabilitation und Inklusion behinderter Menschen Mit Empfehlungen und Vereinbarungen zum SGB IX, Einführung und Sachregister

2014, 1020 Seiten, € 35,-ISBN 978-3-415-04918-5

Die neue »Vorschriftensammlung Behinderung und Arbeit« bietet einen kompletten und aktuellen Überblick über das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Neben den einschlägigen Vorschriften des Behindertenrechts (insbesondere das Sozialgesetzbuch IX) sind die **speziellen arbeitsrechtlichen Regelungen** abgedruckt, die für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben relevant sind. Daneben enthält die Textausgabe zahlreiche untergesetzliche Materialien, die in der Praxis eine große Rolle spielen (z.B. die Förderempfehlungen).

Wichtige Leitsätze aus der Rechtsprechung der Obergerichte verdeutlichen die Zusammenhänge. Besonders wertvoll ist die ausführliche und prägnante Einführung, die die Struktur und die vielfältigen Aspekte des Behindertenrechts aufzeigt





⁵ So auch: *Markus Hartung*, Anwaltsgerichte: Nichtstun gegen Tunichtgute?: Der Anwalt als Richter in eigener Sache. In: Legal Tribune ONLINE, 11.08.2014, http://www.lto.de/persistent/a_id/12860/ (abgerufen am 13.11.2014).

Verjährungshemmung im freiwilligen Güteverfahren



Über die in Art. 1 BaySchlG der obligatorischen Schlichtung unterfallenden Sachverhalte hinaus können die Gütestellen auch für freiwillige Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Dies betrifft beispielsweise jegliche Streitigkeiten über Forderungen¹.

Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB hemmt die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags die Verjährung dann, wenn die Einreichung bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten und anerkannten Gütestelle oder, sofern die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle erfolgt, und zwar jeweils mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, wenn dieser demnächst bekanntgegeben wird.

Die Verjährungshemmung einschließlich der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung ist also bei solchen Gütestellen unproblematisch, die durch die Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt worden sind. In Bayern erfolgt ihre Einrichtung und Anerkennung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München unter den Voraussetzungen des Art. 22 BayAGGVG. Diese Gütestellen müssen die Gewähr für eine parteiunabhängige und objektive Schlichtung bieten, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben und die Verfahren nach einer Verfahrensordnung führen, die in wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz entspricht.

Auch die Inanspruchnahme einer sonstigen Gütestelle (Art. 3 BaySchlG) hemmt den Ablauf der Verjährung, soweit die Inanspruchnahme **einvernehmlich** erfolgt. Der Konsens über die Inanspruchnahme der sonstigen Gütestelle muss allerdings bereits vor Anrufung der Schlichtungsstelle bestehen.² Sofern jedoch der Antragsteller ein Verbraucher ist, wird das Einvernehmen der Parteien bezüglich der Anrufung einer sonstigen Gütestelle unwiderleglich vermutet, wenn eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen wird (vgl. § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG).

Nicht in § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB erwähnt werden die **durch** Landesrecht anerkannten Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 6 EGZPO, Art. 5 Abs. 1 und 2 BaySchlG. In Bayern sind alle Notare "geborene" Gütestellen (Art. 5 Abs. 1 BaySchlG).

Rechtsanwälte, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, sind durch die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zuzulassen (Art. 5 Abs. 2 BaySchlG). Aus ihrer Nichterwähnung in § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB folgerte Greger³, dass bei ihnen eingebrachte Güteanträge die Verjährung nicht hemmen. Dem schloss sich⁴ das Landgericht Wuppertal an.⁵

Die Annahme, dass eine Verjährungshemmung durch Inanspruchnahme von Gütestellen, die durch Landesrecht anerkannt wurden, nicht bewirkt werden kann, kann sich zwar auf den Wortlaut des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB stützen, sie greift allerdings zu kurz. Zum Zeitpunkt des Erlasses des § 15a Abs. 6 EGZPO galt noch das alte Schuldrecht; im Hinblick auf die (damalige) Verjährungsunterbrechung galt § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB (alt). Dieser stellte nicht auf die Einreichung eines Güteantrags "bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten und anerkannten Gütestelle" ab, sondern auf die Anbringung eines Güteantrags "bei einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art". Die durch das Landesrecht anerkannten Gütestellen i.S.d. § 15a Abs. 6 EGZPO, in Bayern also die Gütestelle gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 BaySchlG, sind den Gütestellen der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Art gleichgestellt, was sich für Bayern ausdrücklich aus Art. 18 BaySchlG ergibt. Wenn die (damalige) Verjährungsunterbrechung gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB (alt) darauf abstellte, dass der Güteantrag bei einer Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO angebracht wurde, konnte die (damalige) Verjährungsunterbrechung sowohl durch die Einreichung eines Güteantrags bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO), als auch bei einer durch Landesrecht anerkannten Gütestelle im Sinne des § 15a Abs. 6 EGZPO bewerkstelligt werden. Das Wortlautproblem trat erst durch eine im Verhältnis zu § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB (alt) abweichende Wortwahl des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB (neu) auf. Es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei der Novellierung des Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsreform die ursprüngliche Gleichstellung der durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO) und der durch das Landesrecht anerkannten Gütestellen (§ 15a Abs. 6 EGZPO) in verjährungsrechtlicher Hinsicht aufgehoben werden sollte.6 Die Gleichstellung im Hinblick auf die Schaffung von Vollstreckungstiteln blieb ohnehin kraft ausdrücklicher Regelung in § 15a Abs. 6 Satz 2 EGZPO erhalten. Durch diese Auffassung wird § 15a Abs. 6 Satz 2 EGZPO nicht sinnentleert, 7 da es zum Zeitpunkt des Erlasses des § 15a EGZPO in verjährungsrecht-

¹ Die frühere Unterwerfung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Forderungen bis 750,- Euro gemäß Art. 1 Nr. 1 BaySchlG unter das obligatorische Schlichtungsverfahren ist seit 01.01.2006 entfallen.

² Vgl. Schwarzmann/Walz, Das Bayerische Schlichtungsgesetz, S. 61.

³ Vgl. *Greger*, Die von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen: Alter Zopf mit Zukunftschancen, NJW 2011, 1478 (1481).

⁴ Allerdings ohne die Quelle zu benennen!

⁵ Landgericht Wuppertal, Urteil vom 04.12.2013, Az.: 3 O 300/12, S. 9, 10, nicht rechtskräftig, die Berufung ist am Oberlandesgericht Düsseldorf zu Aktenzeichen: I-16 U 19/14 anhängig.

⁶ Vgl. nunmehr OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.2014, Az.: I-16U19/14 (Berufungsurteil zu LG Wuppertal, Fn. 5), S. 28, 29.

So aber *Greger*, a.a.O., Seite 1481 und Landgericht Wuppertal a.a.O., Blatt 9. 10.

licher Hinsicht nur auf die Gleichstellung im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ankam und nicht darauf, welche Institution die Gütestelle einrichtete/anerkannte,⁸ mithin § 15a EGZPO bei seinem Erlass keinen anderen Regelungsumfang hatte als er heute hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch die Einreichung eines Güteantrags bei einer durch Landesrecht anerkannten Gütestelle die Verjährung hemmt.⁹

Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike, Schlichter, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzender der Abteilung XII

8 Zu weiteren Aspekten vgl. Steike, in: Steike/Feller, Das 1 x 1 des neuen Mediationsgesetzes, Seite 85 ff; Steike, Der Anwalt im Schlichtungsverfahren – am Bayerischen Modell, BRAK-Mitteilungen 2014, Seite 10 ff.

vbw-Veranstaltung "Spaltung der Anwaltschaft und Folgen für die Freien Berufe verhindern"



Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) hatte eingeladen und der Europasaal in ihrem Hause war bis auf den letzten Platz gefüllt. Unter dem Titel "Spaltung der Anwaltschaft und Folgen für die Freien Berufe verhindern" ging es am 28. Oktober 2014 um die Stellung des Syndikusanwalts, nachdem das Bundessozialgericht im April

dieses Jahres in drei Urteilen entschieden hatte, dass Syndikusanwälte nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können (vgl. RAK-Mitteilungen 03/2014, Seite 4 f.)

Zum Auftakt der Veranstaltung sprach Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer des vbw, der die Bedeutung der Syndikusanwälte für die bayerische Wirtschaft betonte. Im Anschluss daran erläuterte Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, die maßgeblichen berufsrechtlichen Fragestellungen für Syndikusanwälte, die es zu diskutieren gelte – von der Verschwiegenheitsverpflichtung bis hin zu gebührenrechtlichen Aspekten.

Frank Braun, Leiter Recht, Aufsicht & Compliance, Meag Munich Ergo Asset Management GmbH, führte aus, dass auch Syndici unabhängig und frei im Sinne der §§ 1, 2 BRAO sind und erteilte der Doppelberufstheorie eine klare Absage. Mit Parallelen und Unterschieden zum Berufsrecht angestellter Steuerberater beschäftigte sich Dr. Florian Draf, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer München.

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI), Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik München widmete sich in seinem Vortrag den aktuellen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und kam zu dem Ergebnis, dass es für die Zukunft einer gesetzlichen Neuregelung bedürfe. Da eine solche im Sozialrecht nicht systemkonform möglich sei, wäre eine Lösung im Berufsrecht zu suchen, dem das Sozialrecht folgen solle. In der abschließenden Podiumsrunde diskutierten Bertram Brossardt, Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Bayerischer Staatsminister der Justiz, Renate Bosien, Leiterin des Bereichs Versicherungs- und Beitragsrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund, Andreas Dietzel, Fachgruppe Berufsrecht, Bundesverband der Unternehmensjuristen, und Michael Dudek, Präsident des Landesverbands Bayern des Deutschen Anwaltvereins

Staatsminister Bausback sprach sich für eine schnelle und rechtssichere Lösung aus. Anwaltschaft und Unternehmen profitierten von einer Durchlässigkeit der juristischen Tätigkeit. Syndici, die rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig seien, seien Rechtsanwälte, bekräftigte Andreas Dietzel. Die Rentenversicherung könne nicht auf eine gesetzliche Regelung warten, sondern sei gezwungen, die aktuellen BSG-Urteile umzusetzen, so Renate Bosien. Allerdings komme man den Syndici insoweit entgegen, als man im Regelfall auf die ansonsten übliche rückwirkende Beitragserhebung von vier Jahren verzichten werde. Eine Lösung werde im Detail in den nächsten Wochen abgestimmt. Michael Dudek kritisierte das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung; er vermisse hier die Sensibilität in der Rechtsanwendung. Als zeitlichen Rahmen für eine politische Lösung sah er Dezember 2014/Januar 2015: "Dann sollte Butter bei die Fische sein."

Rechtsanwältin Dr. Susanne Reinemann Mitglied des Vorstands der RAK München

⁹ Zu den Aspekten, die vor Einreichung des Güteantrags geklärt werden sollten, und zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens vgl. Steike, Der Anwalt im Schlichtungsverfahren – am Bayerischen Modell, BRAK-Mitteilungen 2014, S. 10 ff.

Die Jungen Wilden von Audi 3.0 – Generation Y on the Job: Was die junge Generation von der Rechtsabteilung der Zukunft erwartet



Die große Herausforderung besteht darin, uns zu verändern und gleichzeitig unsere "Audi-Gene" zu erhalten – berichtete RA Daniel Auer, Syndikus der Audi AG, am 17. September 2014 in der Rechtsanwaltskammer München.

Die "Jungen Wilden" ist jeweils ein einjähriges Projekt der Audi AG, bei dem junge Kollegen ihre Ideen und Eindrücke in die zukünftige Gestaltung der Rechtsabteilung einbringen. Entwicklungen werden somit frühzeitig erkannt und ein Dialog zwischen den neuen und den langjährig Beschäftigten gefördert. Die Jungen Wilden 3.0 überlegten zunächst, was ihnen in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit wichtig ist und betrachteten die wichtigsten Trends zur Arbeitswelt der Zukunft und die Veränderung des Werteindex. Da sie selbst der Generation Y angehören, wählten sie das Thema: "Generation Y on the Job: Was die junge Generation von der Rechtsabteilung der Zukunft erwartet". Sie definierten Handlungsfelder, um daraus Maßnahmen, Projekte und Visionen abzuleiten. Ein wichtiges Handlungsfeld der Generation Y ist die flexible Handhabung von Arbeitszeit und Arbeitsort. Die Flexibilität gewährleistet die Freiheit im Sinne von Autonomie, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und folglich die Akzeptanz und Effektivität der Arbeitsleistung.

Als weiteres Handlungsfeld wurde der Know-how-Transfer – z.B. durch Vortragsreihen oder Konferenzen mit internen und externen Referenten – genannt, bei denen ein Austausch mit neuen Kollegen oder Fachabteilungen möglich ist. Der Generation Y liegt zudem Healthstyle und die kreative Eigenmotivation am Herzen.

Daniel Auer, von den Jungen Wilden 3.0, berichtete lebhaft über die Projektarbeit und die positive Reaktion auf das neue gesunde Frühstücksangebot und die von der Gruppe erstellte Bewegungsfibel. Insgesamt wurden dabei der Gemeinschaftssinn und der Zusammenhalt innerhalb des Unternehmens gestärkt. Als Highlight zeigte Daniel Auer den



RA Daniel Auer

Film, in dem die Gruppe ihre Ergebnisse kreativ mit viel Spaß präsentiert.

In der anschließenden Diskussion wurde angeregt über die Vor- und Nachteile der "Vertrauensarbeitszeit", die Möglichkeiten eines Home Office sowie berufsrechtliche Anforderungen der BRAO diskutiert.

Die Anwaltschaft – und dazu gehören die Syndikusanwälte – benötigt einen Zusammenhalt mehr denn je. Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen eine Schwäche der BRAO offenbart, die durch eine Änderung der BRAO beseitigt werden sollte. Es hat mich daher besonders gefreut, dass uns die Rechtsabteilung der Audi AG einen Einblick gewährt hat wie sie die Herausforderung bewältigt, notwendige Veränderungen frühzeitig zu erkennen und lenkend einzugreifen. Ganz besonderer Dank gilt natürlich auch dem Referenten, der einen tollen Beitrag geleistet hat.

Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit Mitglied des Vorstands der RAK München und Leiterin des AK Unternehmensanwälte der RAK

In der Reihe Unternehmensanwälte der Rechtsanwaltskammer München wird RA Ulrich Werwigk, Vice President Claims & Liabilities der Swiss Re am 22. Januar 2015 über das Thema "Anwaltliches Leitbild und Tätigkeit im internationalen Schadenmanagement eines Rückversicherers" berichten. Die Anmeldung erfolgt unter ag.rak@powilleit.eu.

Im März 2015 ist ein Vortrag zum Thema Vertriebsrecht geplant.

Mitteilungen wahlweise als Printausgabe oder in elektronischer Form

Die "Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München" erscheinen aktuell vier Mal im Jahr in Printform. Die Rechtsanwaltskammer München bietet allen Mitgliedern seit der Septemberausgabe an, die "Mitteilungen" anstelle der Printausgabe über den Link auf die Homepage in elektronischer Form zu versenden.

Wenn Sie die Mitteilungen künftig nicht mehr als Printausgabe, sondern als E-Mail mit direktem Link zum pdf-Download beziehen möchten, senden uns bitte eine Mail mit dem Betreff "Umstellung auf pdf" und der Angabe Ihres Namens und Ihrer Mitgliedsnummer bzw. des Geburtsdatums an folgende Adresse: mitteilungen@rak-m.de.

Gesetzesvorschlag für Briefwahl zum Kammervorstand beschlossen





Delegation der Rechtsanwaltskammer München auf der BRAK-Hauptversammlung in Köln

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 26. September 2014 in Köln einen Gesetzesvorschlag zur Briefwahl zum Kammervorstand beschlossen. Danach soll in § 88 BRAO eine Öffnungsklausel vorgesehen werden, die es den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlaubt, in ihrer Geschäftsordnung vorzusehen, dass die Mitglieder ihr Stimmrecht nicht nur in der Kammerversammlung, sondern auch im Wege einer Briefwahl ausüben können.

69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 20. September 2014 fand in Braunschweig die 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

1. Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte.

Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement befürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z.B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20. September 2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen. Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt.

Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft. Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.

2. Praxis der Pauschgebühr

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt. Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie z.B. das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss:

Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverstand der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.

3. Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

4. Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden.

Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem Gesetzgeber solle versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

5. Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i.S.d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben.

6. Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Juni 2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr nichtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der Bundesgerichtshof deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr in Landshut



Am 28. Juli 2014 fand in der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Landshut eine große Informationsveranstaltung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Landgericht Landshut statt. Startschuss für die Möglichkeit, elektronisch mit dem Landgericht Landshut kommunizieren zu können, soll der

1. Dezember 2014 werden. Die entsprechende Rechtsverordnung (Ressortverordnung) sollte noch im November im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht worden sein. Die elektronische Gerichtsakte soll voraussichtlich zunächst als elektronische Zweitakte ab März 2015 bei dem Landgericht Landshut pilotiert werden.

Die Informationsveranstaltung wurde von dem Staatsministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer München in Kooperation veranstaltet. Ebenso waren das Landgericht Landshut und der Anwaltverein Landshut beteiligt. Mit nahezu einhundert Teilnehmern stieß die Veranstaltung auf ein großes Echo. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Landshut, aber auch aus angrenzenden Bezirken, waren gekommen, um sich für den elektronischen Rechtsverkehr fit zu machen. Auch aus der Richterschaft waren zahlreiche interessierte Teilnehmer anwesend

Von Seiten des Ministeriums erläuterte unter anderem Ministerialdirigent Dr. Dickert die gesetzlichen Grundlagen. Präsident Then und Geschäftsführer Dr. Siegmund stellten die Sicht der Anwaltschaft dar. Vertreter der gemeinsamen IT-Stelle der Bayerischen Justiz gaben praktische Hinweise zur Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Im Rahmen der Vorträge wurde erläutert, dass sich die Kommunikation mit dem Landgericht Landshut noch nach altem Recht richtet. Erforderlich ist somit ein EGVP-Client ggf. eine Verschlüsselungssoftware und eine qualifizierte elektronische Signaturkarte samt Kartenleser. Sodann ist jedenfalls der bestimmende Schriftsatz qualifiziert elektronisch zu signieren.

Weitere Hinweise hierzu wurden auf der Website der Rechtsanwaltskammer München eingestellt (http://rak-muenchen. de/informationen/erv/). Zudem ist angedacht, nach dem Anlaufen der elektronischen Kommunikation am Landgericht Landshut erneut eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Zu dieser sollen Kanzleien über ihre Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr berichten.

Ab 1. Januar 2016 kann die Kommunikation zwischen den Anwaltskollegen und dem Landgericht Landshut voraussichtlich schon komfortabel aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (kurz: beA) erfolgen. Wie auch *Fiebig* jüngst

im BRAK Magazin 05/2014, Seite 4 berichtete, hat der Gesetzgeber die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Einrichtung der Anwaltspostfächer beauftragt. Nach intensiven Vorbereitungen und im Ergebnis eines mehrmonatigen Vergabeverfahrens, wurde noch im September der Auftrag für die technische Umsetzung der Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH erteilt. Derzeit erarbeitet Atos gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept.

Die Rechtsanwaltskammer München wird regelmäßig über die weiteren Entwicklungen berichten.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund Geschäftsführer der RAK München

Erhöhte Pflichtfortbildung für Fachanwälte

Ab 1. Januar 2015 gilt für Fachanwälte eine Pflichtfortbildung von kalenderjährlich fünfzehn Zeitstunden (bisher zehn Zeitstunden). Jedoch sieht der neue § 15 FAO vor, dass bis zu fünf Zeitstunden durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle erbracht werden können.

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung (für dieses Jahr nur zehn Fortbildungsstunden) nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis 31. Dezember 2014 – gerne auch per E-Mail (info@rak-m.de) – einzureichen.

Aus aktuellem Anlass weist die Rechtsanwaltskammer darauf hin, dass die Fortbildung grundsätzlich

bis 31. Dezember 2014

durchgeführt und nachgewiesen werden muss. Die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31. März des Folgejahres nachgeholt werden konnte, kann aufgrund aktueller BGH-Rechtsprechung (Beschluss des BGH vom 5. Mai 2014 – Az.: AnwZ (Brfg) 76/13) nicht aufrechterhalten bleiben. Eine versäumte Fortbildung kann nicht mehr nachgeholt werden.

Fortbildungsveranstaltungen der RAK München – Änderungen ab 1. Januar 2015

Die Rechtsanwaltskammer München bietet für ihre Mitglieder im Rahmen der Rechtsanwaltsfortbildung regelmäßig Veranstaltungen an. Auch im kommenden Jahr werden wir wieder zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen anbieten und uns bemühen, für alle Fachanwaltschaften die nunmehr nach § 15 FAO erforderlichen **fünfzehn Zeitstunden** anzubieten.

Eine Ausnahme wird mangels ausreichender Nachfrage lediglich die Fachanwaltschaft für Agrarrecht sein.

Auch bietet die Kammer einzelne Seminare ab 1. Januar 2015 **online** an. Die Teilnehmer können in Echtzeit, also live über das Internet, das Seminar mitverfolgen. Eine Anerkennung nach § 15 FAO erfolgt für das jeweilige Fachgebiet. Diese Seminare sind im Seminarteil mit dem Zusatz "Zu diesem Seminar ist auch eine Online-Teilnahme möglich" vermerkt, bzw. auf dem Anmeldeformular finden Sie die entsprechenden Seminartage mit dem Zusatz "(online)". Die **Teilnahmegebühr** für das **Online-Seminar** beträgt für eine zweistündige Veranstaltung **40,– Euro** und für eine dreistündige Veranstaltung **50,– Euro**.

Leider müssen die Seminargebühren der Kostenentwicklung angepasst werden. Ab 1. Januar 2015 kostet eine zweistündige Fortbildungsveranstaltung 30,– Euro, eine dreistündige Fortbildungsveranstaltung 40,– Euro, eine vierstündige Fortbildungsveranstaltung 55,– Euro und eine fünfstündige Fortbildungsveranstaltung 70,– Euro. Für ein Ganztagesseminar wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 180,– Euro anfallen. Bei einer Teilnahme an einem Seminarabend ohne vorherige Anmeldung wird weiterhin aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands (gesonderte Erfassung und Buchung) eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,– Euro erhoben.

Wir freuen uns, wenn Sie auch im kommenden Jahr wieder zahlreich an unseren Veranstaltungen teilnehmen.

BayStMJ: Klausurenersteller gesucht

Das Landesjustizprüfungsamt ist auf der Suche nach geeigneten Kolleginnen und Kollegen, die an der Erstellung von Anwaltsklausuren für die Zweite Juristische Staatsprüfung mitwirken wollen.

Nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 13. Oktober 2003 sind im schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung auch Anwaltsklausuren zu absolvieren. Bei Annahme einer Klausur wird vom Landesjustizprüfungsamt eine Vergütung von **568,05 Euro** gewährt (gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. März 2008, Az. 2103 – PA – 7911/07, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2010, JMBI. S. 38).

Darüber hinaus leisten die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern einen Zuschuss von 1.000,– Euro, so dass ein Klausurenersteller bei Annahme der Klausur eine Vergütung von insgesamt **1.568,05 Euro** erhält.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Gunnar Groh vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Justizpalast am Karlsplatz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (089) 5597-2220, E-Mail: Gunnar.groh@stmj.bayern.de.

Dozenten für die anwaltsspezifische Ausbildung gesucht

Die JAPO sieht – je nach Wahl des Referendars – eine anwaltsspezifische Ausbildung von **bis zu 14 Monaten** vor. Die Anwaltsausbildung umfasst auch die Rechtsanwaltsstation über die Dauer von **neun Monaten**.

Im Rahmen eines einwöchigen Einführungskurses, den die bayerischen Rechtsanwaltskammern in Zusammenarbeit mit dem Landesjustizprüfungsamt organisieren, führen anwaltliche Dozenten die Referendare am Anfang der Rechtsanwaltsstation in die zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Praxis des Anwaltsberufs ein.

Mit dieser anwaltsspezifischen Ausbildung sollen die Referendare einen vertieften Zugang zum Anwaltsberuf und der Anwaltstätigkeit erhalten. Sie sollen so zu kompetenten Gesprächspartnern in rechtlichen Angelegenheiten werden und dadurch ihre Berufsaussichten in der Anwaltschaft, aber auch in der Wirtschaft, verbessern können.

Die Rechtsanwaltskammer München sucht noch Kolleginnen und Kollegen, die sich als Dozenten zur Verfügung stellen. Die Dozenten sollten nach Möglichkeit didaktische Vorkenntnisse aufgrund einer spezfischen Dozentenausbildung besitzen. Bitte wenden Sie sich an Herrn Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp (Tel: 089/532944-60), wenn Sie in die Liste der anwaltlichen Dozenten aufgenommen werden möchten.

Wir dürfen alle Kolleginnen und Kollegen, die in die Dozentenliste aufgenommen werden wollen, bitten zu prüfen, ob sie einem Referendar eine solide Ausbildung angedeihen lassen können, auf die er Anspruch hat und die erforderlich ist, um ihn auf ein erfolgreiches Berufsleben als Anwalt vorzubereiten.

Kostenlose E-Broschüre Datenschutz und Datensicherheit in der Kanzlei

Der Anwaltverlag hat die E-Broschüre "Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei" herausgegeben. Die Broschüre steht zum kostenfreien Download unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

http://www.anwaltverlag.de/Datenschutz

Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 20. Oktober 2014 hat der halbjährliche Jour Fixe mit den Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit, Herrn PrLAG Moeller, Herrn VPrLAG Dr. Wanhöfer, Herrn PrArbG Müller und den Vertretern der Rechtsanwaltskammer München, Herrn RA Dr. Kempter und Herrn RA Dr. Weckbach stattgefunden.

Thema war u. a. das neue Gerichtsgebäude. Festgestellt wurde, dass es zu wenig Besprechungsflächen für die Anwälte

und ihre Mandanten gibt. Es sind Planungen im Gange, diese Besprechungssituation für Anwälte und Mandanten zu verbessern.

Weiterer Gegenstand der Besprechung war – wie in der Vergangenheit – die Flut von Telefaxen, die beim Arbeitsgericht bzw. Landesarbeitsgericht täglich eingeht. Das Gericht bittet nochmals mit Nachdruck darum, davon abzusehen, Schriftsätze per Telefax vorab zu übersenden, da einerseits dadurch die Telefaxgeräte blockiert werden, zum anderen die Akten aufgebläht werden.

Der nächste Jour Fixe findet am 23. März 2015 statt. Die Damen Kolleginnen und Herren Kollegen werden gebeten, Anliegen im Zusammenhang mit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bereich des LAG München der Kammergeschäftsstelle mitzuteilen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach Vizepräsident der RAK München

Jour Fixe mit der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bei ihrem Informationsaustausch haben Vertreter der Rechtsanwaltskammer München und der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 20. November 2014 neben einigen aus der Kollegenschaft mitgeteilten Einzelfällen auch grundsätzliche Fragen erörtert. So ist aufgrund des enormen Anstiegs der Asylbewerberzahlen (von bundesweit rund 33.000 im Jahr 2009 auf ca. 200.000 im Jahr 2014) der Personalbedarf für Richter entsprechend erheblich gestiegen. Die Rechtsanwaltskammer wird sich zusammen mit der Richterschaft für die Schaffung neuer Richterstellen stark machen. Ein weiterer Punkt war die schrittweise Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum Jahre 2018. Beabsichtigt ist eine Abstimmung der Systeme, die an den Gerichten eingeführt werden sollen, mit dem für die Rechtsanwälte ab Januar 2016 einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

Zur Berufungszulassungpraxis berichtete der Präsident des VGH Kersten, dass die bayerischen Verwaltungsgerichte 2013 lediglich in 3,2 % ihrer Klageverfahren die Berufung zugelassen haben, während der VGH in allgemeinen Verfahren eine Zulassungsquote von 21,1 % und in Asylverfahren eine Zulassungsquote von 15,1 % aufweist. Die Vertreter der Anwaltschaft plädierten im Interesse der Prozessbeteiligten für eine höhere Zulassungsquote bei den Verwaltungsgerichten.

Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit

Vertreter der Anwaltschaft haben sich am 17. Oktober 2014 mit Vertretern der Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit getroffen und einige aktuelle Anliegen besprochen. Der Vizepräsi-

dent des BayLSG Jürgen Michels berichtete über die bisherigen Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV) seit dem Start am 1. Juni 2014. Beim SG München sind inzwischen ca. 1.200 Eingänge und fast 2.700 Ausgänge, beim BayLSG 360 Eingänge und 1.360 Ausgänge auf elektronischem Weg erfolgt. Die intensive Kommunikation zwischen allen am ERV Beteiligten soll weitergeführt werden.

Seit 1. Juni 2014 werden von den Sozialgerichten keine verfahrensbezogenen E-Mails mehr angenommen. Im Falle des Eingangs einer E-Mail wird der Absender auf die Unzulässigkeit des Schriftverkehrs über E-Mail hingewiesen. Nur in Ausnahmefällen werden E-Mails an die Geschäftsstelle elektronisch weitergeleitet. Grundsätzlich muss aber von der Nichtannahme der E-Mail ausgegangen werden.

Der Präsident des SG München Günther Kolbe bittet die Rechtsanwälte im Falle der Beantragung von PKH, zusammen mit dem Mandanten die Formblätter auszufüllen und die erforderlichen Belege beizulegen. So könnten vielfach Nachfragen und damit eine Verzögerung der Bewilligung vermieden werden.

Die Präsidentin des BayLSG Elisabeth Mette berichtete, dass Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nunmehr auf Wunsch der Anwaltschaft sofort an die erste Instanz geschickt werden. Dort erteilt dann ein Beamter die vollstreckbare Ausfertigung. Präsident Kolbe ergänzte hierzu noch, dass ab 2015 beim SG München eine Konzentrierung der Zuständigkeit für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen auf zwei Beamte erfolgen wird.

Treffen mit der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



v.l.n.r.: Jürgen Mistol, Mdl; RA Dr. Heinz Kracht, RAK Bamberg; Dr. Sepp Dürr, MdL; Katharina Schulze, MdL; RA von Máriássy, RAK München; RA Michael Then, RAK München; Ulrike Gote, MdL; RA Dr. Thomas Kuhn, RAK München; Verena Osgyan, MdL; RA Stephan Kopp, RAK München; RA Thomas Figge, RAK Bamberg.

Die bayerischen Rechtsanwaltskammern treffen sich regelmäßig mit Mitgliedern aller Landtagsfraktionen zum berufspolitischen Gedankenaustausch.

Am 21. Oktober 2014 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Rechtsanwaltskammern München und Bamberg und den Vertretern des Arbeitskreises Demokratie der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen statt.

Ein Schwerpunkt des Gesprächs waren die Herausforderungen, denen sich die Anwaltschaft im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stellen muss. Es bestand Einigkeit, dass der Breitbandausbau innerhalb von vielen Regionen Bayerns vorangetrieben werden muss, damit Rechtsanwälte

ihr elektronisches Anwaltspostfach zur Kommunikation mit den Gerichten flächendeckend und ohne Zugangsbarrieren durch langsame Internetverbindungen nutzen können.

Ein weiterer Gesprächsschwerpunkt war die rechtliche Situation für Rechtsanwälte im Bereich des Cloud-Computing, das derzeit schon in vielen Kanzleien genutzt wird. Oft sei der Ort der Datenspeicherung unbekannt und sensible Daten seien auf externen Servern, die sich teilweise in den USA befinden, gespeichert. Die Gesprächspartner waren sich einig, dass die tägliche Nutzung der Cloud Rechtsanwälte vor erhebliche Sicherheitsrisiken stellt und daher absolute Datensicherheit bei der Cloud-Nutzung für Rechtsanwälte geschaffen werden muss.

Seitens der beiden Kammern wurde auch die Bedeutung der Beteiligung der Anwaltschaft an Richterwahlverfahren betont. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Wahl der Bundesverfassungsrichter transparenter gestaltet werden muss und ein allgemeines Bewusstsein bei den Verantwortlichen zu schaffen ist, dass die Besetzung so vielfältig wie möglich gestaltet wird.

Im Ergebnis konnten die Vertreter der Kammern München und Bamberg ebenso wie die Fraktionsmitglieder feststellen, dass der gemeinsame Gedankenaustausch über rechtspolitische Themen sehr offen und konstruktiv verlief und der Dialog fortgesetzt werden soll.

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Sitzung des Verwaltungsrats

Die Sitzung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2014 fand am 20. Oktober 2014 in München statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren:

1. Geschäftsergebnisse 2013

i. Geschartsergebnisse 2013			
	2013	2012	Veränderung
Anwartschaftsberechtigte	38.646	37.054	+ 1.592
Aktive Mitglieder	33.360	32.285	+ 1.075
davon Rechtsanwälte	24.967	24.442	+ 525
davon Steuerberater	6.999	6.673	+ 326
davon Patentanwälte	1.394	1.170	+ 224
Versorgungsempfänger	2.417	2.207	+ 210
	Mio. €	Mio. €	Veränderung in Mio. €
Beiträge im Geschäftsjahr	305,1	294,2	+ 10,8
Kapitalanlagen	4.985,8	4.560,2	+ 425,6
Versorgungsleistungen	29,2	26,2	+ 3,0
Bilanzsumme	5.102,4	4.649,2	+ 453,2
Versicherungstechnische Rückstellungen	5.077,1	4.627,2	– 449,9
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,57 %	3,91 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 4,3 % aus Grundstücken, zu 64,2 % aus Namensschuldverschreibungen und Darlehen und zu 31,4 % aus Wertpapieren und Anteilen. Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, sich dem Lagebericht der Geschäftsführung angeschlossen und ihr Entlastung erteilt. Der Geschäftsbericht 2013 steht auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) unter der Rubrik "Versorgungswerk im Überblick / Geschäftsdaten" zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

2. Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens (oDPV) – Satzungsänderung zum 1. Januar 2015

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, das bisherige Finanzierungssystem (Anwartschaftsdeckungsverfahren) um Elemente des oDPV zu erweitern. Dem Satzungsbeschluss vorausgegangen war eine ausführliche Diskussion und Information im Gremium selbst, im vorberatenden Verwaltungsausschuss und mit Vertretern der beteiligten Berufskammern. Die Neuerungen sollen – nach der noch erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde – zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Das bisherige Anwartschaftsdeckungsverfahren hat sich zwar in der Vergangenheit bei stetigen Zinsüberschüssen als ein geeignetes Finanzierungssystem erwiesen; es erlaubt dem Versorgungswerk allerdings nicht, auf eine längere Phase niedriger Zinsen angemessen zu reagieren. Angesichts einer Kapitalmarktsituation, die durch hohe Volatilität, Qualitätsverlust bei vermeintlich guten Schuldnern und ein extrem niedriges Zinsniveau gekennzeichnet ist, reicht die aktuelle Risikotragfähigkeit im bisher angewandten Finanzierungsverfahren nicht aus. Der Verwaltungsrat hat daher mehrmals die in dieser Situation zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen ausführlich diskutiert und sich schließlich für eine Erweiterung des Finanzierungsverfahrens um Elemente des oDPV entschieden. Diese Modifizierung des Finanzierungssystems schafft unmittelbar ausreichend bilanzielle Risikotragfähigkeit und hat den Vorteil, dass dadurch einschneidendere Maßnahmen, die zur Herstellung der Risikotragfähigkeit zum jetzigen Zeitpunkt notwendig wären, vermieden werden können. Nach dem Beschluss des Verwaltungsrats gilt jedoch für die vor dem 1. Januar 2015 erworbenen Anwartschaften weiterhin das bisherige System des Anwartschaftsdeckungsverfahrens, und der Verwaltungsrat behält sich ausdrücklich die Möglichkeit der Relativierung dieser Anwartschaften – soweit angesichts des Zinsumfeldes erforderlich und unter Beachtung des rechtlichen Rahmens möglich – vor.

3. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2015

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 1. Januar 2015 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen hat der Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartung und der damit einhergehenden schlechten Risikosituation des Versorgungswerks verzichtet.

4. Strategische Kapitalanlageplanung

Der Verwaltungsrat hat die Vorgehensweise und die Ergebnisse der neuen strategischen Kapitalanlageplanung, die insbesondere eine Erhöhung der Fondsquote bei der Kapitalanlage vorsieht, zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Wirtschaftsplanung

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2015 gebilligt.

6. Versorgungswerk im Internet und Kontaktaufnahme

Die **Homepage** der BRAStV erreichen Sie unter der Internetadresse www.brastv.de. E-Mails können Sie an die Adresse brastv@ versorgungskammer.de richten.

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter (089) 9235-7050, die Fax-Nr. lautet (089) 9235-7040.

Die **Postanschrift** des Versorgungswerks ist:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Postfach 810123 81901 München



Meder · Brechmann

Die Verfassung des Freistaates Bayern

2014, 5., neu bearbeitete Auflage, 1430 Seiten, € 148,-ISBN 978-3-415-05178-2

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern wurde am 15.11.2013 verkündet und trat am 01.01.2014 in Kraft. Der Kommentar wurde anlässlich dieser Verfassungsänderung vollständig überarbeitet. Das Buch knüpft inhaltlich an den bewährten und vielzitierten Kommentar von Dr. Theodor Meder an.

Den Erörterungen des Praxiskommentars liegen zugrunde:

- Rechtsprechung des VerfGH
- Rechtsliteratur
- Rechtsprechung des BVerfG
- Rechtsprechung aller Landesverfassungsgerichte



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Bundesverdienstkreuz für Franz Lutz



v.l.n.r.: RA Franz Lutz, Prof. Dr. Winfried Bausback

Rechtsanwalt Franz Lutz aus Augsburg wurde für seine langjährige Tätigkeit und seine Verdienste in der Anwaltsgerichtsbarkeit, im Augsburger Anwaltverein sowie sein großes Engagement im Rahmen der Ausbildung des juristischen Nachwuchses mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet. Der

Bayerische Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Bausback überreichte den Orden anlässlich einer Feierstunde am 21. Oktober 2014 im Justizpalast München. Der Minister in seiner Laudatio: "Ihr großes und vielseitiges ehrenamtliches Engagement sowie Ihr beispielhafter und selbstloser Einsatz für das Gemeinwohl verdienen höchste Anerkennung und Wertschätzung!"

Dem schließt sich der Kammervorstand an und gratuliert dem Geehrten zu der hohen Auszeichnung.

Kammermedaille für Helmut Schaller

Am 17. Oktober 2014 hat Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach Rechtsanwalt Helmut Schaller aus Augsburg die Kammermedaille der RAK München überreicht. Herr Kollege Helmut Schaller wurde für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Berufsausbildung ausgezeichnet. Er war 41 Jahre Mitglied im Prüfungsausschuss Augsburg und hatte seit 1984 den Vorsitz inne. Von 1984 bis 1990 engagierte er sich als ehrenamtlicher Kursleiter für die Rechtsanwaltsgehilfen (heute Rechtsanwaltsfachangestellten).



v.l.n.r.: RA Dr. Thomas Weckbach, RA Helmut Schaller, RA Michael Then

Von 1989 bis 2014 vertrat Herr Kollege Schaller als Mitglied der Arbeitgeber die Interessen der Aus- und Fortbildung im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München. Mit seinem Wissen und Know-how hat RA Helmut Schaller den Prüfungsausschuss Augsburg aufgebaut und geleitet. Er hat die Novellierung der damaligen ReNoPatAusb-Verordnung von der Gehilfenprüfung zur Fachangestelltenprüfung mit großem Engagement umgesetzt.

Kammermedaille für Charles Dufranc



v.l.n.r.: Maître Charles Dufranc, RA Rolf G. Pohlmann

Die Rechtsanwaltskammer München hat dem französischen Kollegen Maître Charles Dufranc die Kammermedaille verliehen. Vizepräsident Rolf G. Pohlmann hat Herrn Kollegen Dufranc die Auszeichnung anlässlich der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres am 13. Juni 2014, der Rentrée Solenelle du Barreaux de Bordeaux, überreicht. Die Auszeichnung erhielt der französische Kollege für den 1. Platz im Redewettstreit der Kammer Bordeaux. Die Redewettstreite haben in Frankreich eine herausragende Bedeutung. Den jeweiligen Gewinnern wird auf Lebenszeit der begehrte Titel "Premier Secrétaire de la Conferénce" verliehen.

Die Rechtsanwaltskammer München ist der Rechtsanwaltskammer Bordeaux bereits seit 1985 im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens besonders verbunden.

Examenspreis der Rechtsanwaltskammer München an der Universität Augsburg

Nadine Bösner (25) war die beste Absolventin in der Juristischen Staatsprüfung 2014/I mit der Gesamtnote von 14,58 Punkten.



v.l.n.r.: RA Dr. Thomas Weckbach, Nadine Bösner

Ihr ist es damit gelungen, die äußerst selten vergebene Gesamtnote "sehr gut" zu erreichen. Vizepräsident RA Dr. Thomas Weckbach überreichte Nadine Bösner anlässlich der Examensfeier an der Universität Augsburg den Examenspreis der Rechtsanwaltskammer München.

Fußballteam der Rechtsanwaltskammer München: Ein Titel, eine Niederlage

Am 25. Juli 2014 kam es zu dem direkten Duell der Anwälte gegen die Justiz, welches letztere knapp mit 2:1 gewinnen konnte. Das Spiel fand auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei München statt und fand seinen Ausklang bei einem gemeinsamen Biergartenbesuch der beiden Mannschaften. Die Revanche für das verlorene Spiel ist bereits für das Frühiahr 2015 vereinbart.





Beim Referendars-Cup am 29. Juli 2014 bekam das Team der Rechtsanwaltskammer München die Gelegenheit, seinen Titel bei dem alljährlich stattfindenden "Referendars-Cup" zu verteidigen. Nachdem im Jahr 2013 der Titel souverän gewonnen werden konnte, wurde es 2014 knapper: Das Finale wurde im Elfmeterschießen entschieden, der Titel blieb jedoch bei den Anwälten!

Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M., München



Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt 2013, 476 Seiten, € 44,90; ab 20 Expl. € 39,90; ab 50 Expl. € 34,-; ab 100 Expl. € 28,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-04958-1

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen. Material für 29 Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem Buch veröffentlicht sind.

Der Autor Professor Dr. Benno Heussen hat als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und sich als Spezialist für Computerrecht und als Managing-Partner in allen Bereichen bewegt, die das Recht im In- und Ausland bestimmen: Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, und er kennt die Welt der Wissenschaft und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger Praxis.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert er, wie die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mitgestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter, Politiker, Professoren und viele andere Menschen, denen er persönlich begegnet ist.

®|BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ1214 24 BERUFSRECHT Mitteilungen 04/2014



Steuerratgeber Vermietung – Selbstnutzung – Arbeiten im Privathaushalt

Handbuch zu Steuerfragen bei Immobilien im Privatvermögen

von Dipl.-Kaufmann Dr. Ludwig Bauer und Dipl.-Kaufmann Christoph Bauer, begründet von Dipl.-Kaufmann Dr. Ludwig Bauer und Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen-Ralf Fischer

2014, 7., überarbeitete Auflage, 154 Seiten, € 24,80 ISBN 978-3-415-05323-6

Die 7. Auflage dieses Standardratgebers berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Steuerrecht rund um Vermietung – Selbstnutzung – Arbeiten im Privathaushalt.

Wichtige Neuerungen der vergangenen Jahre sind u.a.:

- Steuerabzug für haushaltsnahe Beschäftigungsfälle oder Dienstleistungen sowie dazugehörige Handwerkerleistungen im selbst genutzten Wohneigentum und bei Mietwohnungen in Verbindung mit dem maßgeblichen BMF-Schreiben vom 20. Januar 2014 (mit Aufzählung der begünstigten Arbeiten im Privathaushalt von A bis Z sowie einem Muster für eine steuerliche Bescheinigung)
- Veränderungen bei der Umsatzsteueroption bei Gewerbeobjekten
- Wegfall der Eigenheimzulage

Die präzise Darstellung mit **zahlreichen Grafiken, Fällen** und Rechenbeispielen erleichtert die Umsetzung.



®|BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE sz1214

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Anforderungen an die elektronische Handakte

- a) Wird die Handakte eines Rechtsanwalts allein elektronisch geführt, muss sie ihrem Inhalt nach der herkömmlich geführten entsprechen. Sie muss insbesondere zu Rechtsmittelfristen und deren Notierung ebenso wie diese verlässlich Auskunft geben können und darf keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als ihr analoges Pendant.
- b) Der Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung – hier der Einlegung der Beschwerde – mit einer Sache befasst wird, hat dies zum Anlass zu nehmen, die Fristvermerke in der Handakte zu überprüfen. Auf welche Weise (herkömmlich oder elektronisch) die Handakte geführt wird, ist hierfür ohne Beland

BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 – XII ZB 709/13, www.bundesgerichtshof.de

Abrechnung des Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger

In einer Unterbringungssache kann ein Rechtsanwalt, der zum Verfahrenspfleger bestellt worden ist, nur dann nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abrechnen, wenn die Erforderlichkeit anwaltsspezifischer Tätigkeiten im Bestellungsbeschluss festgestellt wurde oder in dem konkreten Einzelfall die Wahrnehmung anwaltstypischer Aufgaben erforderlich war (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. November 2010 – XII ZB 244/10 – FamRZ 2011, 203).

BGH, Beschluss vom 23. Juli 2014 – XII ZB 111/14 www.bundesgerichtshof.de

Anwaltliche Tätigkeit ist in einer Vergütungsvereinbarung genau zu bezeichnen

- 1. Das Textformerfordernis nach § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG hat einerseits eine Schutz- und Warnfunktion für den Mandanten. Andererseits erleichtert es dem Rechtsanwalt den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nachzuweisen. Diese Funktionen kann die Vergütungsvereinbarung nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend bestimmt ist. Bei einer Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.
- 2. Zur Angemessenheit eines Stundensatzes von 300,– Euro zzgl. MwSt. für die anwaltliche Tätigkeit, § 3a Abs. 2 RVG.
- 3. Die Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars im 15-Minuten-Takt erfordert eine entsprechende Vereinbarung.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2014 – 2 U 2/14, www.justizportal-bw.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		<u> </u>
			nach § 288	nach § 288	nach § 503
von	bis		Abs. 1 BGB	Abs. 2 BGB	Abs. 2 BGB
29.07.2014		- 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	- 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	- 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit, dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2013 konnten rund 265 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München: Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München Telefon: (089) 291605-47 Telefax: (089) 291605-49 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltkammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht <u>und</u>
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,— Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen → Sterbegeld

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle ist: Frau Katrin Schmidt, Telefon (089) 532944-35, E-Mail: k.schmidt@rak-muenchen.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung



Die neue Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan wurde am 11. September 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum **1. August 2015** in Kraft. Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der novellierten Verord-

nung bereits bestehen, können nach der bisherigen Verordnung fortgesetzt werden.

Der Berufsschulunterricht für die Ausbildungsverhältnisse, die zum 1. August 2015 oder später beginnen, wird zum Schuljahresbeginn 2015 umgestellt.

Was bleibt:

Die Dauer der Berufsausbildung bleibt bei drei Jahren.

Die Verordnung differenziert wie bisher die vier Ausbildungsberufe in

- Rechtsanwaltsfachangestellte
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- Notarfachangestellte
- Patentanwaltsfachangestellte

Wie bisher ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen.

Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

Was ist neu:

Inhaltlich ist hervorzuheben, dass in der Ausbildung mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt wird, den Fachangestellten die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sowie Grundzüge des Wirtschaftsrechts vermittelt und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr Rechnung getragen werden soll, indem die Auszubildenden Grundzüge des Europarechts sowie englische Sprache vermittelt bekommen sollen.

Wesentliche Neuerung für die Berufsschulen wird sein, dass ab **1. September 2015** nicht mehr wie gewohnt "Fächer" unterrichtet werden, sondern den Auszubildenden im Rahmen von Lernfeldern eine gesamte Handlung vermittelt werden soll.

Die neue Abschlussprüfung erfolgt in den Prüfungsbereichen:

- Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Mandantenbetreuung
- Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
- Vergütung und Kosten
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Hierbei soll der Bereich Mandantenbetreuung durch ein fallbezogenes Fachgespräch mit der Dauer von höchstens fünfzehn Minuten unter Berücksichtigung der englischen Sprache geprüft werden.

Die Bewertung des Fachgesprächs geht mit 15 % in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein. Die übrigen Prüfungsbereiche werden anhand von schriftlichen Aufgaben abgeprüft, für die insgesamt 360 Minuten Prüfungszeit zur Verfügung stehen.

Das bisherige Prüfungsfach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" entfällt.

Lediglich im Prüfungsbereich "Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich" soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen fachkundlichen Text zu formulieren und zu gestalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten erlaube ich mir, Sie auf BGBI. I 2014, S. 1490-1513 zu verweisen. Die neue Verordnung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.rakmuenchen.de. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer Geschäftsführerin der RAK München 28 AUS- UND FORTBILDUNG Mitteilungen 04/2014

Neubestellung des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1. September 2014 stand die turnusgemäße Neubestellung des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltfachangestellten an. Der Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer München hat folgende Mitglieder bestellt:

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrervertreter
RA Friedemann Bubendorfer	RFW Petra Schmidtner	StD Wolfgang Boiger
RA Dr. Peter Schuppenies	RFW Sabine Jungbauer	FOL Angelika Thomas
Stellvertretende Mitglieder		
RAin Helena Tiefenbacher-Leitner	RFW Stefanie Stuckenberger	StDin Veronika Dives
RA Karlheinz Kitzinger	RFW Katrin Schlagenhaft	OStRin Renate Kirschner

Vorsitzender: RA Friedemann Bubendorfer Stellvertreterin: Rechtsfachwirtin Petra Schmidtner

Der Kammervorstand wünscht dem neu bestellten Aufgabenausschuss weiterhin viel Erfolg.

Ausbildungssiegel der RAK München



Bereits sechzig Ausbildungskanzleien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben die Lizenz für das Ausbildungssiegel bei der Rechtsanwaltskammer München beantragt. Diese Kanzleien werben mit großem Erfolg um geeignete Auszubildende auf ihren Briefköpfen, ihrer Homepage sowie auf weiteren Medien. Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. Das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München bringt nicht nur deutlich zum Ausdruck, dass Sie ein attraktiver Arbeitgeber sind und für Ihren eigenen Nachwuchs an Fachkräften sorgen, sondern signalisiert auch Ihr gesellschaftliches Engagement. Das Ausbildungssiegel wird allen Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sofern Sie Interesse haben, das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München zu erhalten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@rak-muenchen.de oder holen sich den Antrag mit den Nutzungsbedingungen von der Homepage (www.rak-muenchen.de).

Schülerpraktika: Praktikumsbörse der RAK München

Möglicherweise haben auch Sie bereits die Erfahrung machen müssen: In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Während die Zahl der Rechtsanwälte ständig steigt, nimmt die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren seit längerer Zeit den Mangel an qualifizierten Fachkräften. Zum Teil werden händeringend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist in den vergangenen Jahren ein stetiger Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dies liegt zum einen an dem Rückgang der ausbildungsstarken Jahrgänge sowie am Rückgang von interessierten Schülern im Großraum München. Auch in der Region teilen Kanzleien der Rechtsanwaltskammer München

mit, dass sie ihre freien Ausbildungsplätze nicht mit geeignetem Nachwuchs besetzen können.

Viele Schülerinnen und Schüler aus Mittel- und Realschulen sind verpflichtet, in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler drängen häufig in die bekannten Ausbildungsberufe. Weniger bekannt ist weiterhin die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier könnten jedoch im Rahmen eines Praktikums bereits erste Eindrücke vermittelt werden.

Gemäß einer Umfrage der Rechtsanwaltskammer München bei den Auszubildenden der zehnten Jahrgangsstufe im Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten haben sich am häufigsten Schüler für den Ausbildungsberuf entschieden, wenn sie ein Kanzleipraktikum absolviert haben. Die genaue Statistik können Sie diesem Heft entnehmen.

Ein Praktikum eignet sich daher bestens, um sich gegenseitig kennenzulernen. Die Chancen stehen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein späteres Ausbildungsverhältnis ergibt. Auf der Homepage der Rechtsan-

waltskammer München möchten wir daher die bestehende Praktikumsbörse erweitern. Wenn Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir um kurze Rückmeldung, gerne auch per E-Mail (info@rak-m.de) oder Fax (089/532944-53). Die Liste der Praktika-Plätze wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht, Sie können jederzeit telefonisch die Herausnahme der Adresse aus der Praktikumsbörse veranlassen.

Wie informieren sich Schüler über ihren Ausbildungsberuf?

Die Rechtsanwaltskammer München hat auch in diesem Jahr eine Abfrage bei allen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde nachgefragt, wie sich Auszubildende über den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten informieren. Im Fragebogen waren auch Mehrfachnennungen möglich.

Von den Teilnehmern der Fragebogenaktion haben 21,73 % mitgeteilt, dass über ein Kanzleipraktikum Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt wurde. Über die Arbeitsagentur wurden 20,97 % auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Knapp dahinter rangieren Informationen über Bekannte und Freunde mit 17,23 %, während sich die Medien (Fernsehen, Social Media usw.) wie auch im letzten Jahr nur auf Platz 4 mit 13,67 % finden. Für Ausbildungskanzleien dürfte die Auswertung von Interesse sein, insbesondere im Hinblick auf mögliche Werbemaßnahmen.

Berufsschule/ Informationsquelle	Augsburg	Ingolstadt	Kempten	München	Straubing	Traunstein	Gesamt
Kanzleipraktium	19	13	5	63	5	11	116 = 21,73 %
Agentur für Arbeit	18	5	10	48	17	14	112 = 20,97 %
Durch Freunde/Bekannte	14	8	7	58	0	5	92 = 17,23 %
Medien	15	4	3	35	12	4	73 = 13,67 %
Über meine Eltern	10	4	9	27	3	4	57 = 10,67 %
Sonstiges	6	1	3	29	7	1	47 = 8,80 %
Durch meine Schule	4	2	2	11	2	2	23 = 4,31 %
Berufsinfotag/ Ausbildungsmesse	3	3	1	4	0	3	14 = 2,62 %
Gesamtantworten	89	40	40	275	46	29	534 = 100 %



Lieferbar ab 30.1.2015.

Steuergesetze 2015

mit allen aktuellen Änderungen

einschließlich Kroatien-Anpassungsgesetz und Stichwortverzeichnis, inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2015, ca. 1200 Seiten, € 9,30; ab 5 Expl. € 8,70; ab 10 Expl. € 8,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte

ISBN 978-3-415-05399-1



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 30 AUS- UND FORTBILDUNG Mitteilungen 04/2014

Vorstellung Ausbildungsberaterin



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Auszubildende,

hiermit möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich kurz persönlich als Ausbildungsberaterin der Rechtsanwaltskammer München (gemäß § 76 Abs. 1 BBiG) vorzustellen. Mein Name ist Katharina Heinrichsberger.

Ich arbeite als geprüfte Rechtsfachwirtin in einer Kanzlei in Rosenheim, in welcher ich seit 2006 tätig bin.

Gerne bin ich Ansprechpartner für Auszubildende, Ausbildungskanzleien sowie Lehrkräfte der Berufsschulen. Zu meinem Aufgabengebiet gehört es insbesondere, Auszubildende über ihre Rechte und Pflichten des Ausbildungsverhältnisses zu beraten und bei Differenzen oder Unklarheiten in der Ausbildung den beteiligten Personen Lösungen aufzuzeigen.

Die RAK München beschäftigt sich derzeit damit, dass auffällig viele Ausbildungsverhältnisse während der Probezeit bzw. im ersten Lehrjahr gekündigt werden. Ich hoffe, dass Auszubildende und Ausbildungskanzleien vor diesem drastischen Schritt die Möglichkeit nutzen, Kontakt mit der RAK oder mir aufzunehmen und wir gemeinsam eine für alle zufriedenstellende Lösung finden.

Wenn Sie Kontakt zu mir wünschen, bitte ich Sie, die Ausbildungsabteilung der Rechtanwaltskammer München anzurufen (Tel.: 089/532944-16/-34/-63). Sie erhalten von dort weitere Informationen.

Ihre Ausbildungsberaterin Katharina Heinrichsberger

Personalwechsel in der Abteilung Aus- und Fortbildung



Nach über 40 Jahren beendet unsere Mitarbeiterin Edith Eberl zum Jahresende ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Kammer. Seit 1971 hat sie den Bereich Berufsausbildung mit herausragendem Engagement verwaltet und unter den Fittichen von Rechtsanwalt Dr. Gralla mit aufgebaut. In dieser Zeit hat sie rund 22.000 Auszubildende betreut. Die Betreuung beginnt mit der Eintragung des Ausbildungsvertrags in die "Ausbildungsrolle", Organisation der Zwischen- und Abschlussprüfung und endet mit der Ausstellung des Prüfungszeugnisses. Gleichzeitig war sie all die Jahre kompetente Ansprechpartnerin für alle Berufsschulen und alle Mitglieder der berufsbildenden Gremien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München.

Die Ausbildungsabteilung dankt Frau Eberl für ihr langjähriges großes Engagement und ihre Treue zur Kammer. Gleichzeitig wünschen wir ihr für die Zukunft alles Gute.

In das Dreier-Team der Ausbildungsabteilung ist nun Florian Schmidt nachgerückt, der zusammen mit Angelika Bunte und Simone Hafeneder den Bereich Aus- und Fortbildung betreut.



Jetzt lieferbar!

Ernst · Morr

KB-Helfer 2015

Ratgeber zum sozialen Entschädigungsrecht Ein Wegweiser für Kriegsopfer, Wehrdienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte

2015, 60. Jahresausgabe, 1080 Seiten, € 42,50; ab 10 Expl. € 39,50 Mengenpreis nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf. – erscheint jährlich neu –

ISBN 978-3-415-05313-7

®|BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE Mitteilungen 04/2014 AUS- UND FORTBILDUNG 31

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 2 Abs. 4 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 16 Abs. 2 PO) für die Abnahme der Fortbildungsprüfung

zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt in Anlehnung an § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2014 sowie mit Beschluss der zuständigen Abteilung XI vom 11.04.2014 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22.08.2014 im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Mitwirkung bei der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin" im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach der Prüfungsordnung vom 15.09.2014 nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

1.1 Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag € 300,00
 1.2 Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und

1.3 Bewertung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit € 13,00

€ 180,00

€ 60,00

1.4 Bewertung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit € 9,00

2. Mündliche Abschlussprüfung

Bewertungsvorschlag

2.1 Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer

je Prüfungsteilnehmer € 20,00 Für die Erstellung oder Überarbeitung eines praxisbezogenen Falles € 10,00

Für die Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung € 10,00

3. Aufsichtsvergütung

2.2.

3.1 Für die Aufsicht bei einer 4-stündigen schriftlichen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach

3.2 Für die Aufsicht bei einer 2-stündigen
Abschlussprüfung beträgt die Vergütung
je Prüfungsfach
€ 30,00
3.3 Für die Aufsicht bei den schriftlichen
Probeklausuren beträgt die Vergütung

€ 15,40

€ 6,20

4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung

je Prüfungstag und Prüfungsfach

4.1 Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Abs. 1 PO) mit Stichentscheid ("Notenkonferenz") für jeden Prüfungsteilnehmer € 2,10

5. Entschädigungspauschalen

5.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung € 51,20

 5.2 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeiten pro Kalenderjahr € 102,30

6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.

6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hinund Rückwegs eine Entschädigung nach Nr. 7003 VVRVG, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von

Die vorstehende Entschädigungsordnung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

München, den 9. September 2014

gez. RA Michael Then Präsident der RAK München 36 PERSONALIEN Mitteilungen 04/2014

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 13. November 2014 hatte die Kammer insgesamt **21.143** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 87 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 194 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **13.953** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.734 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 536 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



Eindringliche Gesamtschau.

Gleichbehandlung als Problem
Offene Fragen zum Schutz vor Diskriminierung
von Professor Dr. Klaus Adomeit
2014, 92 Seiten, € 28,80; ISBN 978-3-415-05363-2

In diesem Band stellt Professor Dr. Klaus Adomeit dreizehn Publikationen aus Zeitschriften und Festschriften zusammen, in denen er kritisch darstellt, wie sehr das Antidiskriminierungsrecht Prinzipien der Vertragsfreiheit verletzt und die Bedürfnisse der betrieblichen Praxis nach vernünftiger Personalauswahl vernachlässigt.



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Informationen

Editorial

Eben noch freudig optimistisch in die Zukunft geblickt und sich im nächsten Moment wieder der Kritik stellen, so flexibel muss ein Verband der Freien Berufe sein. Es reicht nicht aus, dass schon allein in der Vielfalt der Freien Berufe Stärke und Innovationskraft liegen. Die Themen unserer Mitgliedsverbände müssen vielmehr auch in der Gesellschaft präsent sein. Dafür tragen wir die Verantwortung. Keine andere Berufsgruppe ist näher am Menschen als die Freien Berufe. Vertrauen in unsere fachliche Kompetenz und unsere berufliche Unabhängigkeit steht bei den Bürgern hoch im Kurs. Allerdings gilt es zu hinterfragen, ob dieser gesellschaftlich und politisch hoch geschätzte Einsatz noch mit dem Begriff Gemeinwohl identifiziert wird. Sind unsere ethischen Grundsätze und Wertvorstellungen nur noch Teil einer Tradition, die zwar noch beschworen, nicht aber gelebt werden? Lange bevor andere die Themen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung für sich entdeckt haben, gehörten diese Grundsätze zu unserem Leitbild. Dies zu kommunizieren, dazu leistet der Verband Freier Berufe einen wichtigen, aber noch nicht ausreichenden Beitrag. Professor Münch hat uns zwei Kommunikationsaufgaben mit auf den Weg gegeben: Wir müssen im Rahmen unseres professionellen Verbandsmanagements noch viel stärker öffentlich thematisieren, dass die Freien Berufe essentieller Bestandteil unserer Gesellschaft sind. Und dass sie unentbehrlich für die Volkswirtschaft und den Arbeitsmarkt auf nationaler Ebene wie auch beispielgebend für Europa sind.



Michael Schwarz, Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern

Direktorin der Akademie für Politische Bildung beim Tag der Freien Berufe

Münch appelliert an Freie Berufe: Gemeinwohlbezug herausstellen

Korporatives Handeln – also gesamtgesellschaftliches Handeln von Verbänden – wird in der öffentlichen Wahrnehmung immer häufiger mit »Lobbyismus« gleichgesetzt. Mit den Folgen und Konsequenzen dieser einseitigen Betrachtungsweise beschäftigte sich der Verband Freier Berufe in Bayern beim Tag der Freien Berufe. Die Direktorin der Akademie für Politische Bildung, Professor Ursula Münch, appellierte in diesem Zusammenhang an die Freien Berufe, sich gegenüber Politik und Öffentlichkeit stärker auf ihre Gemeinwohlverpflichtung zu berufen: »Der Gemeinwohlbezug ist eine zusätzliche Legitimationsbasis für die Freien Berufe.«



Professor Dr. Ursula Münch, Direktorin der Akademie für politische Bildung in Tutzing

n ihrem Impulsreferat betonte Münch als Vorteil der Freien Berufe gegenüber anderen Großorganisationen und Verbänden, dass sie sich auf die Gemeinwohlorientierung berufen könnten. Die heutige »Mediendemokratie« mit ihren beschleunigten Abläufen stelle eine Herausforderung für klassische Verbände dar, ihre Strukturen effizienter zu gestalten und dabei ihre Anliegen auch stärker zu personalisieren.

Außerdem könnten die Freien Berufe für sich reklamieren, dass sie sich mehr als »normale« Verbände oder Initiativen mit der Zukunft befassen, weil sie wichtige Funktionen in der Aus- und

Fortbildung ihrer Mitglieder und deren Mitarbeitern ausüben. »Damit gestalten Sie Zukunft – und zwar nicht nur die des Berufsstandes, sondern indirekt auch die gesellschaftliche Zukunft.«

Gepflegt werden muss nach den Erkenntnissen von Münch auch die Politiknähe der Freien Berufe, die überwiegend akademisch seien und

Zitat

»Die Freien Berufe werden immer wichtiger für unsere Volkswirtschaft und für den europäischen Binnenmarkt« Dr. Horst Vinken, Präsident des Bundesverbands Freier Berufe tendenziell die gleiche Sprache wie die Berufspolitiker sprächen.

Dass in Konkurrenz zur Selbstverwaltung thematisch oder regional begrenzte Initiativen öffentlich zunehmend wahrgenommen werden, bestätigte Münch zwar. Die Besorgnis der klassischen Verbände, dadurch an Einfluss zu verlieren, mochte sie indes nicht teilen. Die Tutzinger Professorin sieht allerdings in der großen Vielfalt unterschiedlicher Kompetenzen unter dem Dach der Freien Berufe sowohl Vor- als auch Nachteile hinsichtlich der Durchsetzungsfähigkeit berufsständischer Anliegen.

Abgeordnete der Landtagsfraktionen diskutierten im Anschluss an das Impulsreferat über den Einfluss der Freien Berufe auf die politische Willensbildung in Bayern, im Bund und auch in Europa. Dabei wurde deutlich, dass die Verbände der Freien Berufe – dazu gehören auch die Selbstverwaltungskörperschaften von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Psychotherapeuten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, Architekten und Ingenieuren – für die Politik als verlässliche Instanz gelten, wenn es um Expertenmeinungen geht.

»Werden die Freien Berufe nur dann von der Politik wahrgenommen, wenn es um ihren Beitrag für das Gemeinwohl geht oder auch dann, wenn es sich beispielsweise um eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen handelt?«, fragte Moderator Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer, die Diskussionsrunde mit den Abgeordneten aus dem Maximilianeum Alfred Sauter, (CSU), Dr. Simone Strohmayr (SPD), Margarete Bause (Bündnis 90/Die Grü-

nen) und *Prof. Dr. Michael Piazolo* (Freie Wähler). Die Antworten lassen darauf schließen, dass den Parteien bewusst ist, wie wichtig die Selbstverwaltung als unabhängiger Sachwalter wichtiger Gemeinschaftsinteressen vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Entscheidungsprozesse für die Politik ist.

Angesichts der von der EU-Kommission angestoßenen Debatte, die vielfältige Regulierung der Freien Berufe, etwa durch die von den Kammern wahrgenommene Berufsaufsicht auf den Prüfstand zu stellen, wies der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Dr. Fritz Kempter* auf die Entlastungsfunktion der Kammern hin: »Wenn es keine Kammern mehr gäbe, käme das den Staat teuer zu stehen, weil er eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen müsste, die wir heute erfüllen«, so Dr. Kempter.

Verbandspräsidium besucht Generalsekretär Andreas Scheuer

Sieben Forderungen an die CSU

Mit einem sieben Punkte umfassenden Themenkatalog hat der Verband Freier Berufe CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer besucht. An dem Gespräch nahmen Präsident Dr. Fritz Kempter, die Vizepräsidenten Michael Schwarz, Klaus von Gaffron, Josef Kammermeier, Rüdiger von Esebeck und Dr. Bruno Waldvogel teil.

Zu den Angriffen der EU auf die Strukturen der Freien Berufe hob Kempter hervor, wie wichtig unser in Europa einzigartiges und erfolgreiches System der Selbstverwaltung mit seinem Kammerwesen, seinen Berufsregeln und Gebührenordnungen für die Freien Berufe, insbesondere auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten, ist. Scheuer stimmte Kempter zu, dass es ein parlamentarisches Frühwarnsystem brauche, da auf EU-Ebene schwer rückgängig zu machen sei, was erst einmal festgeschrieben sei.

Zur Einführung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung in Bayern auch für die Heilberufe erklärte Kempter, dass die Neufassung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nunmehr allen Freiberuflern die Möglichkeit eröffne, eine solche Gesellschaft zu errichten. Kempter hob insbesondere den Nutzen für den Verbraucherschutz und damit das Gemeinwohl hervor, da eben eine be-



In der CSU-Landesleitung empfing Generalsekretär Andreas Scheuer das Präsidium des Verbandes Freier Berufe.

stimmte Haftungssumme gewährleistet sei und bat um Unterstützung, da die Ergänzung des Heilberufekammergesetzes notwendige Ländersache ist.

Vizepräsident Josef Kammermeier forderte eine bessere Verzahnung der Bayerischen Gesundheitspolitik mit dem Gesundheitsausschuss des Bundestages. Die Gesundheitspolitik der CSU müsse in Berlin stärker zu erkennen sein.

Zur Gebührenordnung für Ärzte stellte Dr. Kempter fest, dass eine Novellierung dringend notwendig sei. Zum einen seien infolge der rasanten Fortentwicklung in der medizinischen Behandlung neue Behandlungstatbestände geschaffen worden, die in der GOÄ nicht enthalten seien. Die seit 1982 unveränderten Honorarsätze könnten außerdem zu keiner angemessenen Honorierung der ärztlichen Leistung mehr führen.

Für die Physiotherapeuten forderte von Esebeck die freie Heilkundeausübung. Es bedürfe einer deutlichen Regelung im Berufsgesetz, welches überarbeitet werden müsste. Esebeck wünscht sich für seinen Berufsstand eine Verkammerung.

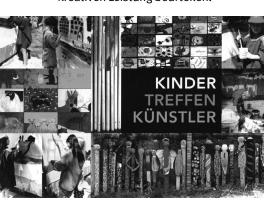
Für die Psychotherapeuten wies Dr. Waldvogel auf die dringend notwendige Novellierung des Psychotherapeutengesetzes hin. Dieses basiere noch auf den Abschlüssen des Diploms und sei noch nicht an die Bachelor- und Masterabschlüsse angepasst worden.

Von Gaffron beklagte, dass der Staat zu wenig Verantwortung für die zeitgenössische Kunst übernehme. Gefördert werde die Museumslandschaft und »touristische Event-Kultur«. Er forderte für die zeitgenössische Kunst einen festen Betrag an Förderung. ●

Kinder treffen Künstler: Warum ein Schwan auch grün sein darf

Mit seinem Projekt »Kinder treffen Künstler« versucht Klaus von Gaffron, Vorsitzender des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) München und Oberbayern sowie Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, seit mehr als 15 Jahren »echte Kunst« in die Schulen zu bringen. Besondere Absicht ist es, mit den Aktionen den Sinn für Farben, Formen und Techniken, aber auch die Neugierde und die Spontaneität zu erwecken und einen unkomplizierten, unverbildeten Zugang zur Bildenden Kunst zu finden.

enn Schule und Kunst – das ist in vieler Hinsicht ein Widerspruch. Eines der Probleme ist der Mangel an Zeit: In der dritten und vierten Klasse haben Grundschüler zweimal 45 Minuten Kunstunterricht pro Woche. An den weiterführenden Schulen sind in vielen Jahrgangsstufen dann nur noch einmal 45 Minuten pro Woche vorgesehen. Ein weiteres Problem ist der Zwang zur Benotung. Im Zeugnis muss auch im Fach Kunst eine Note stehen. Auf dem Gymnasium ist Kunst sogar ein so genanntes Vorrückungsfach. Das heißt, zumindest theoretisch können Schüler wegen schlechter Noten in Kunst durchfallen. Aber anders als bei Matheaufgaben gibt es bei Kunstwerken kein »richtig« oder »falsch«. Anders als in anderen Schulfächern muss in Kunst nicht alles erklärbar sein. »Kunst ist eine nicht definierbare offene Struktur. in der alles möglich ist. Ein Schwan kann auch grün sein. Unsere Träume sind schließlich auch nicht festgelegt«, so Klaus von Gaffron. Ihn stört auch die »Ausmalmentalität«, die ihm an vielen Grundschulen aufgefallen ist, was vielleicht mit der in der Schule allgegenwärtigen Benotung zu tun hat. Denn ob etwas schön ausgemalt ist, kann man im Gegensatz zu einer kreativen Leistung beurteilen.





Klaus von Gaffron, Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern und Vorsitzender des Berufsverbandes Bildender Künstler für München und Oberbayern.

Ganz ohne Druck, Noten zubekommen oder Vorgaben der Lehrer erfüllen zu müssen, können Grundschüler bei dem Projekt »Kinder treffen Künstler« ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Fünf Vormittage innerhalb von zwei Monaten arbeiten professionelle Künstler aus ganz verschiedenen Bereichen mit Grundschulkindern an einem gemeinsamen Projekt. Der Anfang ist fast immer schwierig und der erste Tag verläuft meistens chaotisch. »Die Kinder müssen sich erst daran gewöhnen, sich von der Vorgabestruktur, die üblicherweise an den Schulen herrscht, zu lösen«, sagt Klaus von Gaffron. Außerdem arbeiten die Künstler mit den Kindern völlig ergebnisoffen. Anders als die Lehrer, die immer ein ganz bestimmtes Lernziel erreichen wollen. Am zweiten Tag kristallisiert sich dann meistens eine Idee heraus. Und spätestens bei der Ausstellung, die zu jedem Projekt gehört, sind die Lehrer fast immer begeistert davon,

was die Kinder vorstellen. »Etwas Eigenes zu schaffen und vor der ganzen Schule zu präsentieren, macht die Kinder selbstbewusst«, sagt Klaus von Gaffron. Ihm geht es aber noch um mehr: »Um ein Kunstwerk zu schaffen, braucht man Mut und Offenheit.« sagt er. Zum Beispiel um etwas Neues zu beginnen und nach Alternativen zu suchen, wenn etwas nicht so funktioniert, wie man es sich vorgestellt hat. Gaffron ist überzeugt, dass Menschen mit diesen Eigenschaften besser mit schwierigen Lebenssituationen umgehen können.

Das Projekt »Kinder treffen Künstler« wird vom Bayerischen Kultusministerium finanziell unterstützt und soll ausgeweitet werden. Vielleicht schon im kommenden Schuljahr soll es in diesem Bereich auch Fortbildungen für Lehrer geben.

Kurz gemeldet

Hintersberger: Staat fördert Künstler freiwillig

 Bei einem Gespräch des Verbandspräsidiums mit dem Staatssekretär im Bayerischen Finanzministerium, Johannes Hintersberger, stand unter anderem die Personalsituation der Justiz an. Diese müsse gestärkt werden, um die Qualität und insbesondere auch die zeitliche Planbarkeit und Absehbarkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, so VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter. VFB-Vizepräsident Klaus von Gaffron kritisierte, dass die Finanzierung der freischaffenden Künstler derzeit ausschließlich freiwillig seitens des Staates erfolge. Das gebe den Künstlern keinerlei Planungssicherheit, weil diese erstens jeweils einen Antrag stellen müssten und zweitens über die zur Verfügung stehenden Mittel jedes Jahr neu entschieden würde. Hintersberger verwies hier auf die gesetzlichen Vorgaben und darauf, dass die Freiwilligkeit nicht als Almosen, sondern als Würdigungstatbestand zu verstehen sei. Er sei einerseits zur Rechenschaft verpflichtet und andererseits an die Gesetzessituation gebunden, nach der derzeit nur ein freiwilliger Zuschuss gewährt werden könne.

VFB fordert von Huml Förderung von Fachärzten

● Bei einem Treffen des Präsidiums des Verbandes Freier Berufe in Bayern mit der Bayerischen Gesundheitsministerin Melanie Huml forderte VFB-Vizepräsident Dr. Klaus Ottmann, auch weiterhin Maßnahmen zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden medizinischen Versorgung in allen bayerischen Landesteilen zu treffen. Förderprogramme wie für die Hausärzte müssten auch für die Fachärzte aufgelegt werden.

Für die Apotheker forderte VFB-Vize Josef Kammermeier, die Apothekenentgeltung mindestens alle zwei Jahre an die Kostensteigerungen in den Apotheken anzupassen. Außerdem sei eine Anpassung diverser Sonderentgelte nötig. So decke beispielsweise der Betäubungs-

mittelzuschlag die Mehrkosten der Apotheke für Leistungen, die aufwändig dokumentiert werden müssen, nicht ab. Seit 1978 sei dieser Zuschlag nicht mehr erhöht worden. Außerdem sprach Kammermeier die Nachtund Notdienstförderung an. Hier müsse die gesetzgeberische Zusage, 120 Millionen Euro pro Jahr zur Förderung der notdienstleistenden Apotheken zur Verfügung zu stellen, überprüft werden.

Benkert bleibt Präsident der Apothekerkammer



• Neuer und alter Präsident der Bayerischen Landesapothekerkammer ist *Thomas Benkert*. Der 58-jährige Apotheker aus Mammendorf im Landkreis Fürstenfeldbruck wurde von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit großer Mehrheit wiedergewählt. Benkert steht seit 2010 an der Spitze der Bayerischen Landesapothekerkammer.

In seinem ersten Statement betonte Benkert, dass angesichts der enormen Herausforderungen der Zukunft die Geschlossenheit innerhalb des Berufsstandes eine wichtige Rolle spielen werde: »Mein Ziel ist es, bei der Umsetzung des Leitbilds alle Kolleginnen und Kollegen in Bayern mitzunehmen. Nach der engagierten Diskussion in den vergangenen Monaten in Bayern ist es jetzt an uns, das Leitbild umzusetzen und zu verinnerlichen.« Benkert will den Kurs der vergangenen Jahre fortsetzen: »Unser Anspruch muss es weiterhin sein, dass die Apotheker in das angekündigte Präventionsgesetz der Großen Koalition sowie in den Leitfaden Prävention der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden. Nur dann

können wir unsere Arbeit im Bereich der Prävention so erfolgreich fortführen. Angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels ist das dringend notwendig.« Der wiedergewählte Kammerpräsident betonte, dass er sich auch weiterhin für eine Dynamisierung des Honorars stark machen werde. »Nur wenn der finanzielle Rahmen stimmt, können die anspruchsvollen Aufgaben und Herausforderungen der Zukunft auch erbracht werden. Eine regelmäßige Anpassung des Honorars gehört dabei ebenso dazu wie die Vergütung von gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen.«

Kempter: Ernst Maria Lang war ein Vorbild



»Denken Sie manchmal auch an mich zurück, wenn es soweit ist.« Mit diesen Worten schloss Ernst Maria Lana, der am 1. August 2014 im Alter von 97 gestorben ist, seine Rede bei der Verleihung des Ehrenpreises der Freien Berufe im Jahr 2006. Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, Dr. Fritz Kempter, würdigte Lang als Vorbild in vielerlei Hinsicht: als stilbildenden Architekten, als immens kreativen Karikaturisten, als durchsetzungsstarken Kämpfer für seinen Berufsstand und als unbequemen politischen Kopf.

Ernst Maria Lang entwarf als Architekt unter anderem die Studentenstadt Freimann und war Präsident der Bayerischen Architektenkammer. In dieser Funktion saß er auch im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks.

Termin

Professor Dr. Bernd Raffelhüschen hält den Festvortrag bei der Jahreshauptversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern am Dienstag, den 21. Oktober um 18 Uhr im Europasaal des Hauses der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5 in 80333 München. Der Direktor des Forschungszentrums Generationenverträge an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg spricht zum Thema »Geld macht nicht immer glücklich, Schulden aber immer unglücklich«.

Tipp

• Kent Nagano hat im Jahr 2014 den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern erhalten, mit dem der Verband herausragende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens ehrt, die in ihrer Arbeit und ihrem Wirken die Werte der Freien Berufe verkörpern und sich durch die enge Verbindung von Person und Beruf definieren. Jetzt ist beim Verband die Festschrift zur Preisverleihung an Nagano erschienen. Sie kann beim Verband Freier Berufe in Bayern e.V., Türkenstraße 55, 80799 München, info@freieberufebayern.de, bezogen werden.

Impressum

Ausgabe 4, 15. Jahrgang ISSN 1438-9320 Herausgeber: Verband Freier Berufe in Bayern e.V. Türkenstraße 55 80799 München Telefon 089 2723-424 Fax 089 2723-413 info@freieberufe-bayern.de www.freieberufe-bavern.de Gestaltungskonzept, Layout: engelhardt atelier für gestaltung, Mühldorf a.Inn Erscheinungsweise: vierteljährlich



Fortbildungsveranstaltungen

ausschließlich für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

Mit ihren Fortbildungsveranstaltungen will die Kammer zum einen den jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf erleichtern und gleichzeitig die Tätigkeitsfelder abdecken, die in der täglichen Arbeit der meisten Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus bietet die Kammer Sonderveranstaltungen an, die zu aktuellen Themen sachkundig über das für die Praxis Relevante informieren.

Zum anderen sieht die Kammer einen elementaren Bedarf an preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte, die nach § 15 der Fachanwaltsordnung ab 01. Januar 2015 15 Zeitstunden pro Jahr an Fortbildung nachweisen müssen. Die Veranstaltungen zur Fortbildung der Fachanwälte stehen auch anderen Kolleginnen und Kollegen offen. Diese dürften vor allem für diejenigen von Interesse sein, die erst auf dem Weg zu einer der Fachanwaltschaften sind und einen bereits länger zurückliegenden Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen aufrecht erhalten müssen (siehe § 4 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung).

Teilnahmebedingungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen werden ausschließlich für Mitglieder und Mitarbeiter/innen unserer Mitglieder angeboten. Der jeweils angegebene Teilnahmebeitrag wird erst mit der Anmeldebestätigung erhoben; bis dahin wird gebeten, von Überweisungen abzusehen.

Beachten Sie bitte,

- dass die Mitgliedsnummer des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin und der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus der Anmeldung ersichtlich sein muss,
- dass nur eine Anmeldeform gewählt werden soll, entweder Fax oder Online-Buchung,
- dass Anmeldebestätigungen und Rechnungen erst nach dem angegebenen Anmeldeschluss versandt werden, telefonische Anfragen bis dahin also nicht beantwortet werden können,
- die in den Anmeldebestätigungen angegebenen Stornierungsfristen.

Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift erhalten Sie die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Abbuchungstag mit der Anmeldebestätigung und Rechnung mitgeteilt.

Soweit nicht anders vermerkt, finden die Veranstaltungen in den Seminarräumen der RAK München statt. Diese befinden sich im EG und UG des **Anwesens Tal 33**. Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Das Anwesen ist jedoch in 2 Minuten zu Fuß von der S-Bahn Haltestelle **Isartor** und in ca. 6 Minuten vom Marienplatz zu erreichen.

Besonders hingewiesen sei auf die Fortbildungsveranstaltungen für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Kanzleien. Hier gelten die gleichen Teilnahmebedingungen.

Auf unserer Homepage: www.rak-muenchen.de besteht die Möglichkeit zur Online-Buchung.

Neu: Online-Seminare bei der RAK München!

Die Rechtsanwaltskammer München bietet ab Januar 2015 auch Seminare an, die in Echtzeit, also live, über das Internet verfolgt werden können. Die Teilnehmer sparen sich die Anfahrt zu den Schulungsräumen der Kammer. Eine Anerkennung erfolgt nach § 15 FAO für das jeweilige Fachgebiet. Es können derzeit max. 20 Teilnehmer am Online-Seminar teilnehmen.

Die Seminare werden im nachfolgenden Seminarteil gesondert mit dem Wort "online" ausgewiesen. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, dann melden Sie sich einfach für das Seminar in der Online-Variante an.

Die Anforderungen an den Abruf der Online-Seminare sind denkbar gering: Geben Sie bei der Seminaranmeldung Ihre E-Mail-Adresse an! Einige Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link auf das Seminar sowie einen PIN-Code. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. In der Regel kann das Seminar aber auf allen gängigen Systemen problemlos abgerufen werden. Näheres erfahren Sie unter: http://rak-muenchen.de/informationen/onlsem/.

Loggen Sie sich am Seminartag ca. fünf Minuten vor Beginn des Seminars unter dem übersandten Link mithilfe der mitgelieferten PIN ein. Geben Sie dabei Ihren Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des gesamten Seminars eingeloggt. Nutzen Sie die Gelegenheit, während des Seminars über die Chatfunktion Fragen zu stellen.

SEPA – Basislastschriftmandat für Seminargebühren

	ltskammer München ntnummer: DE26ZZZ0000	0278279
		Mitalia da No
Name	Vorname	Mitglieds-Nr.
Name (bei a	bweichendem Kontoinhab	per):
Dieses SEP	A-Lastschriftmandat gilt fü	ır die gebuchten Seminare:
(Bitte Seminarn	ummer/n angeben!)	
(Bitte Seminarn	ummer/n angeben!)	
Konto mittels anwaltskamme Hinweis: Ich ka belasteten Bet Vor dem erste	htige ich die Rechtsanwaltskar Lastschrift einzuziehen. Zugle er München auf mein Konto gez ann innerhalb von acht Woche rages verlangen. Es gelten dal	nmer München, die fälligen Seminargebühren von meinem ich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Rechtsogenen Lastschriften einzulösen. n, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ischrift wird mich die Rechtsanwaltskammer München über n.
BIC	/	
IBAN DE_	//	//
Kontoführer	des Kreditinstitut	
Ort, Datum		Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers
An die		<u>Nur bei Änderungen</u> bitte im ORIGINAL zurück

An die Rechtsanwaltskammer München - Seminarabteilung -Postfach 26 01 63 80058 München

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungen für Rechtsanwälte

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Teilnehmerzahl auf 100 Personen beschränkt ist. Bei entsprechender Überbuchung werden dann Wiederholungsveranstaltungen angeboten. Bitte achten Sie deshalb auf die Termine in der Anmeldebestätigung und Rechnung.

Die Rechtsanwaltskammer München bietet folgende Veranstaltungen an:

Familienrecht 62555-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

13 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 5 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen: RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Montag, 19. Januar 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Professioneller Umgang mit hochkonfliktbehafteten Fällen im Familienrecht

Referentinnen: Silvia Fischer, RiOLG München, Mediatorin Katrin Normann, Familiennotruf München RAin Dr. Susan Schäder, Mediatorin

Donnerstag, 05. Februar 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Versorgungsausgleich

Referentin: RAin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

Freitag, 06. Februar 2015 von 14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht – allgemeine Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

Referentin: RAin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

Dienstag, 03. März 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Mediation und Güterichterverfahren in der familiengerichtlichen Praxis. Welche Rolle hat der Verfahrens-/Prozessbevollmächtigte dabei? *Referenten:* RiAG (w. a. Ri) Birgit Benesch und RAin Anke Loebel, Mediatorin, München

Mittwoch, 11. März 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Neue Rechtsprechung zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen Referent: RA Dr. Ludwig Bergschneider, FA f. FamR, München

Teilnahmebeitrag: 190,00 EUR; Einzelabend: 30,00 bzw. 70,00 EUR **Anmeldeschluss:** 30. Dezember 2014

Verkehrsrecht 62556-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

9 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 3 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Dienstag, 20. Januar 2015*
(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Ungerechtfertigte Ansprüche (Versicherungsbetrug) bei Verkehrsunfällen aus juristischer Sicht und prozessuale Besonderheiten in Verkehrs- und Versicherungsprozessen Referent: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA. f. VersR, München

Mittwoch, 04. Februar 2015*

Ungerechtfertigte Ansprüche (Versicherungsbetrug) bei Verkehrsunfällen aus technischer Sicht, insbesondere Beweislage *Referent:* Dipl.-Ing. Prof. Dr. Jochen Buck, Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München

Montag, 09. Februar 2015**

Neuere Entwicklungen des Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts Rechtsbeschwerde und Revision Referent: Dr. jur. utr. Georg Gieg, RiOLG Bamberg

- * auch für den Fachanwalt für Versicherungsrecht
- ** auch für den Fachanwalt für Strafrecht

Teilnahmebeitrag: 120,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 30. Dezember 2014

Urheber- und Medienrecht

62557-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Hansjörg Staehle, FA f. UrhMedienR, München

Montag, 26. Januar 2015

Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung – Maßstäbe für die Medien *Referentin*: Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbesondere Immaterialgüterrecht sowie Medienrecht, Siegen

Dienstag, 27. Januar 2015

Möglichkeiten und Grenzen des Informationsverhaltens des Staates in Ermittlungs- und Strafverfahren (Pressearbeit, Privilegierungswirkung u.a.) *Referentin:* Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbesondere Immaterialgüterrecht sowie Medienrecht, Siegen

Donnerstag, 19. März 2015

Bezüge zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht im Urheberrecht

Referent: Dr. Martin Ebner-Vittinghoff, RiLG München I

Teilnahmebeitrag: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR **Anmeldeschluss:** 08. Januar 2015

Arbeitsrecht 62558-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

16 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 8 Abende, verschiedene Wochentage, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, FA f. ArbR, München

Dienstag, 27. Januar 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Insolvenz-/Arbeitsrecht und aktuelle Rechtsprechung Referent: RA Thomas Funk, München

Dienstag, 03. Februar 2015

Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für den Betriebsratsanwalt Referent: RA Bernd Pirpamer, München

Dienstag, 10. Februar 2015

Schnell zum Erfolg/Fehler vermeiden im Eilverfahren Referent: Dr. Julian Burmeister, VorsRiAG München

Dienstag, 24. Februar 2015

Gesetzgeberische Fortentwicklung des Tarifrechts – Neuregelungen im Tarifautonomiestärkungsgesetz sowie der Kampf um die Tarifeinheit *Referent:* Dr. Harald Wanhöfer, VorsRiLAG München

Mittwoch, 04. März 2015

Elterngeld plus ab 01. Juli 2015 und Neuregelungen bei der Elternzeit *Referent*: Dr. Michael Neumann, Direktor des LSG Schleswig a. D.

Donnerstag, 05. März 2015

Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei personellen Angelegenheiten *Referent:* Werner Dyszak, VorsRiLAG München

Freitag, 13. März 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Neueste Rechtsprechung zum AGG

Referent: Friedrich Hauck, Richter des 8. Senats am BAG

Dienstag, 17. März 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Kranksein und krankfeiern – was kann der Arbeitgeber tun? Referent: Dieter Moeller, PräsLAG München

Teilnahmebeitrag: 240,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 08. Januar 2015

Sozialrecht 62559-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 4 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Reinhard Holterman, FA f. SozR, München

Mittwoch, 28. Januar 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Entwicklungen des sozialen Entschädigungsrechts Referent: Dr. Uwe Kaminski, RiSG Dresden

Mittwoch, 04. Februar 2015

Der Regress der Sozialversicherungsträger Referent: RA Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt/Main

Donnerstag, 12. Februar 2015 (7) diesem Seminar ist eine Online-Teil

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Rechtsprechung im SGB II Referent: Friedrich Thanner, RiLSG, München

Montag, 02. März 2015

Aktuelles aus dem Elterngeld

Referentin: RAin Sonja Hein-Schnieder, FAin f. SozR, München

Teilnahmebeitrag: 120,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 08. Januar 2015

Familienrecht 62560-15

Fachanwaltsfortbildung (FA) in Augsburg

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 5 Abende, verschiedene Wochentage, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr, Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Fachbetreuer:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg RAin Susanne Ehlers, FAin f. FamR, Augsburg

Mittwoch, 28. Januar 2015

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München zum Familienrecht, insbesondere zum Unterhalt

Referent: Dr. Winfried Maier, VorsRiOLG München, Familiensenat in Augsburg

Donnerstag, 12. Februar 2015

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Familienverfahren mit Auslandsbezug Referent: Dr. Rainer Hüßtege, VorsRiOLG München, Familiensenat

Mittwoch, 25. Februar 2015

Einkommensermittlung bei Selbständigen *Referent:* Dr. Bernt Münzenberg, Präsident des Amtsgerichts Augsburg

Mittwoch, 11. März 2015 (Achtung: Raum 1012)

Aktuelle Probleme im Versorgungsausgleich; Verfahrensrecht aus Sicht der anwaltlichen Praxis; aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des BGH, zum Versorgungsausgleich *Referent:* Michael Triebs, RiOLG München, Familiensenat in Augsburg

Mittwoch, 25. März 2015

Umsetzung des Güterichtermodells im Familiengericht Augsburg – aktueller Stand, bisherige Erfahrungen und Perspektiven *Referentin:* Hildegund Reichstein-Englert, Familienrichterin und Güterichterin am Amtsgericht Augsburg

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 08. Januar 2015

Informationsveranstaltung zum ERV (elektronischen Rechtsverkehr)

62573-15

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO für den FA für IT-Recht

Montag, 09. März 2015

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Darstellung der Rechtsgrundlage; Ablauf des ERV nach neuem und alten Recht; Umsetzungsstand des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs; Pilotprojekt am LG Landshut; Infos zum elektronischen Mahnverfahren; Tipps zu Soft- und Hardware

Referent: RA Dr. Alexander Siegmund, München

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 20. Februar 2015

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

62561-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

12 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 6 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen: RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München RAin Dr. Annegret Harz, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Donnerstag, 29. Januar 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in der Rechtsprechung – insbesondere Abgrenzung zwischen eigenen Rechten und Pflichten und der Ausübungs- sowie Wahrnehmungsbefugnis der Gemeinschaft Referent: RA Horst Müller, München

Mittwoch, 11. Februar 2015

Wohn- und Gewerberaummietrecht

Referentin: RAin Henrike Butenberg, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Mittwoch, 25. Februar 2015

Neue BGH-Rechtsprechung zum Betriebskostenrecht Referent: Dr. Peter Beyerle, RiOLG München

Donnerstag, 26. Februar 2015

WEG für Mietrechtler

Referenten: Christian Stadt, RiAG München und Jost Emmerich, RiAG München

Montag, 16. März 2015

Mietrechtsänderung: Mietpreisbremse, Maklerrecht, Bestellprinzip *Referentin:* RAin Henrike Butenberg, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Dienstag, 24. März 2015

Trinkwasserverordnung aus sachverständiger und richterlicher Sicht *Referenten*: RiAG Jost Emmerich und Dipl.-Ing. Matthias Hofmann, Sachverständiger, München

Teilnahmebeitrag: 180,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 09. Januar 2015

Steuerrecht 62562-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 2 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Fachbetreuer:

RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Freitag, 30. Januar 2015

von 14.00 Uhr bis ca.19.00 Uhr

In jüngster Vergangenheit ist neue Rechtsprechung zur Problematik der Einkünfteerzielungsabsicht, nachträgliche Schuldzinsen, Anschaffungskosten/Abschreibung und zu weiteren neuralgischen Punkten ergangen. Weiterhin sind in 2014 wichtige Schreiben der Finanzverwaltung zum nachträglichen Schuldzinsenabzug sowie zur Kaufpreisaufteilung ergangen.

Zum Inhalt

- Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien; Besteuerung laufender Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne und -verluste; Nießbrauch an Immobilien
- gewerblicher Grundstückshandel
- Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- Steuerbegünstigung für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
- Besonderheiten bei der Selbstnutzung und Vermietung von Ferienwohnungen Grundsätze der Umsatzsteuer in der Immobilienwirtschaft, Optionsmöglichkeit, Vorsteuerabzug
- Grundsteuer und Grunderwerbsteuer, Überblick und Berechnung
- Immobilien in Erbfolge und vorweggenommener Erbfolge
 - ertragsteuerliche Folgen der Immobilienübertragung, Nießbrauchsvorbehalt bzw. wiederkehrende Bezüge
 - Immobilien im Schenkungs- und Erbschaftsteuerecht, Vermeidung von Übertragungsfehlern
- Besteuerung geschlossener Immobilienfonds
 - steuerliche Gewinnermittlung
- die Besteuerung von im Ausland belegenem Grundbesitz
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
- aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt

Montag, 23. Februar 2015

17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

- die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung Aktuell: Verschärfung der Voraussetzungen
- Grundzüge: "Zeitliche" und "sachliche" Vollständigkeit, Sperrtatbestände, Strafzahlung
- die Erstattung der Selbstanzeige: Schritt für Schritt: Selbstanzeige-Mandat, Vorbereitung, Selbstanzeige-Schreiben, Zahlung, Erledigung
- Verfahren und Rechtsfolgen: Verfahren bei der Strafsachenstelle, strafrechtliche und steuerrechtliche Folgen, Nachermittlungen der Steuerfahndung, missglückte Selbstanzeige
- Voraussetzungen im Einzelnen: Adressat, inhaltliche Anforderungen, Ausschlussgründe, Handlungsalternativen bei bereits eingetretener Sperre, Zahlungsfragen

Referent: Dieter Zanzinger, RFG München

Teilnahmebeitrag: 110,00 EUR; Einzelabend: 40,00 bzw. 70,00 EUR

Anmeldeschluss: 12. Januar 2015

Transport- und Speditionsrecht

62563-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

5 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 2 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Christoph Kleyensteuber, FA f. TransSpedR, München

Montag, 02. Februar 2015

von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Luftverkehrsgesetz

Referent: Peter Pöhlmann, VorsRiLG Landshut

Mittwoch, 11. Februar 2015

von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Transportrechtliche Rechtsprechung der letzten Jahre des 23. Zivilsenats des OLG München

Referent: Cornelius Böhm, RiOLG München

Teilnahmebeitrag: 70,00 EUR; Einzelabend: 30,00 bzw. 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 15. Januar 2015

Strafrecht 62564-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

2,5 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Dienstag, 10. Februar 2015

jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Andreas von Máriássy, FA f. StrafR, München

Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht

- Aktuelles zum Haftungsmaßstab bei der Behandlung von Patienten
- Patientenautonomie: Aktuelles aus der Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht; Entscheidungsträger bei Einwilligungsunfähigkeit – unmittelbare Geltung von Patientenverfügung und mutmaßlichem Patientenwillen? Reichweite des straflosen Behandlungsabbruchs – passive Sterbehilfe
- neue Entscheidungen zum AMG
- die Folgen der Rechtsprechung zum Abrechnungsbetrug
- Korruption im Gesundheitswesen was bleibt nach der Entscheidung des Großen Strafsenates BGHSt 57, 202?
- Strafbarkeit der Vermittlung bestimmter Patientinnen an ausländische Leistungserbringer

Referenten: Johannes Brose, RiLG München I und RA Dr. Christoph Knauer. München

Teilnahmebeitrag: 35,00 EUR Anmeldeschluss: 22. Januar 2015

Verkehrsrecht 62565-15

Fachanwaltsfortbildung (FA) in Augsburg

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO <u>4 Abende</u>, verschiedene Uhrzeiten, Universität Augsburg, Juristische Fakultät, Raum 2003

Veranstaltungsleiter:

RA Manfred Lutzenberger, FA f. VerkR, FA f. Bau- und ArchR, Augsburg

Mittwoch, 11. Februar 2015

17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Wenn ein Sachmangel im Verkehrsrecht vorliegt:

Wer hat dann welche Rechte?

- BGH zu korrektem Nachbesserungsverlangen und Erfüllungsort der Nachbesserung
- Erfüllungsort und Transportkosten BGH zur Erheblichkeit von Sachmängeln und dem Zeitpunkt der Erheblichkeitsbeurteilung
- Instanzurteile zur Anzahl der Nachbesserungsversuche sowie BGH zum "Montagsauto"
- BGH zu Rücktritt und nachträglich gekauftem Zubehör sowie Verwendungen
- Instanzurteile zur Herausgabe erwirtschafteter Zinsen durch den Verkäufer
- und manches mehr

Referent: RA Joachim Otting, Hünxe

Montag, 23. Februar 2015

17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der Zeugenbeweis im Verkehrszivilprozess

- Aussageanalyse
- Vernehmungstechnik und Taktik
- Beweiswürdigung
- Wahrnehmungsirrtümer/Fehlerquellen
- Beifahrerrechtsprechung
- Kontrolle der Protokollierung

Referent: Dr. Günter Prechtel, VorsRiLG München I

Donnerstag, 26. Februar 2015*

18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Neueste Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Referent: Dr. Andreas Straßer, Staatsanwalt als Gruppenleiter, Augsburg

Mittwoch, 11. März 2015*

18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Praxis der Ladungssicherung aus rechtlicher und technischer Sicht

Referent: Dipl.-Ing (FH) Rudolf Sander, Sachverständiger und Fachgebietsleiter Ladungssicherung, Augsburg

* auch für den Fachanwalt für Strafrecht

Teilnahmebeitrag: 140,00 EUR; Einzelabend: 30,00 bzw. 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 22. Januar 2015

Rekrutierung und Auswahl kompetenter Mitarbeiter für Ihre Kanzlei

62566-15

Donnerstag, 12. Februar 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääb, FA f. VerkR, FA f. VersR, München

In Zeiten, in denen der Verdrängungswettbewerb ständig zunimmt, sind kompetente Mitarbeiter ein zentraler Erfolgsfaktor. Aber gutes Personal ist schwer zu bekommen, und Fehlbesetzungen kosten viel Zeit und Geld.

In dieser Fortbildung lernen Sie das Instrumentarium professioneller Personalauswahl kennen. Sie bekommen einen Überblick über verschiedene Rekrutierungswege. Es wird darauf eingegangen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Auswahlverfahren erfolgreich sein kann. Sie erlernen wirkungsvolle Interviewtechniken und erfahren, wie Sie strukturierte Bewerbergespräche sicher und zielgerichtet führen können.

Zum Inhalt

- erfolgreiche Rekrutierung von Mitarbeitern
- Grundsätze eines erfolgreichen Personalauswahlverfahrens
- Strukturierung des Einstellungsverfahrens
- Erlernen wirkungsvoller Interviewtechniken
- das Bewerbergespräch

Denn von kompetenten Mitarbeitern profitieren Sie und Ihre Kanzlei.

Referentin: Veronika Elliger, Dipl.-Psychologin; Arbeits-, Betriebsund Organisationspsychologie, Beratung für Personalmanagement, München

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR **Anmeldeschluss:** 22. Januar 2015

Verwaltungsrecht

62567-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

3 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Michael Then, FA f. VerwR, FA f. MedizinR, München

Donnerstag, 19. Februar 2015

jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Ist der Datenschutz von morgen schon von gestern?

Aktuelles zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzaufsicht as a cloud; Google-Urteil des EuGH und die Zukunft des Datenschutzes

Referent: Prof. Dr. Kai von Lewinski, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Universität Passau

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR **Anmeldeschluss:** 30. Januar 2015

Insolvenzrecht 62568-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungsleitung und Moderation: RA Severin Kiesl, FA f. ArbR, FA f. InsR, Rosenheim RiAG Rudolf Voss, München

Dienstag, 24. Februar 2015

Einführung in das Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung

Mittwoch, 25. März 2015

Anträge im Insolvenzverfahren

Referent: Christian Minkus, Rechtspfleger beim AG Memmingen

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 05. Februar 2015

Kosten in der Zwangsvollstreckung

62569-15

Mittwoch, 04. März 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

- Mehrere Gläubiger/mehrere Schuldner
- Übersicht über verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten
- Angelegenheiten gesonderte Gebühren
- mehrere Drittschuldner
- diverse Fallkonstellationen
- GV-Kosten für gütliche Erledigung, bei unbekannt verzogenem Schuldner, bei bedingtem Sachpfändungsauftrag und Einholung von Drittauskünften
- Kosten für den Abruf beim Schuldnerverzeichnis, kostengünstigere Alternativen
- Festsetzung von Vollstreckungskosten was wann wie?
- aktuelle Rechtsprechung zu Kostenfragen in der Zwangsvollstreckung

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR **Anmeldeschluss:** 12. Februar 2015

Versicherungsrecht

62570-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

3 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Freitag, 13. März 2015

von 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

AKB und Fahrerschutzversicherung

Referentin: Andrea Kreuter-Lange, Assessorin jur., R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR Anmeldeschluss: 19. Februar 2015

Arbeitsrecht 62571-15

Fachanwaltsfortbildung (FA) in Seeshaupt

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Aussprachetagung der Fachanwälte für Arbeitsrecht

Samstag, den 14. März 2015

von 9.30 Uhr s. t. bis ca. 16.30 Uhr ganztags im Seehaus der RAK München, St.-Heinricher-Str. 45, 82402 Seeshaupt

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, FA f. ArbR, München

Vorgesehen sind folgende Themen und Referenten:

09.45 Uhr: Vertragsänderungen durch Betriebsvereinbarung

Referent: RA Thomas Krebs, FA f. ArbR DKM Rechtsanwälte, Kanzlei für Arbeitsrecht

10.45 Uhr: Gestaltungsmöglichkeiten durch betriebliche

Vergütungsordnungen

Referentin: RAin Dr. Corinne Klapper, FAin f. ArbR Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 11.45 Uhr: Kündigungsschutz und Gleichbehandlungsgebot

Referent: RA Gerhard Rieger, FA f. ArbR Kanzlei Rieger Endres Rechtsanwälte

14.15 Uhr: Was dein ist, ist auch mein? Zur Anpassung nach oben

als Rechtsfolge unerlaubter Ungleichbehandlungen Referentin: RAin Anna Frey, FAin f. ArbR Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartG mbB Rechtsanwälte

15.15 Uhr: Die neue Auftraggeber-Haftung des § 13 MiLoG

Referent: RA Dr. Stephan Vielmeier, FA f. ArbR

Noerr LLP

Gegen 16.30 Uhr: Ende der Veranstaltung

Maximal 50 Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer ist wegen der örtlichen Gegebenheiten beschränkt. Sie werden entsprechend der Reihenfolge Ihrer Anmeldung berücksichtigt.

Die Veranstaltungszeit beinhaltet ca. 1 Stunde Pause, im Teilnahmebeitrag ist ein <u>Imbiss</u> enthalten.

Teilnahmebeitrag: 180,00 EUR **Anmeldeschluss:** 19. Februar 2015

Medizinrecht

62572-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO 2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter: RA Dr. Jörg Heberer, FA f. MedizinR, München

Dienstag, 17. März 2015

Update Vergütungsrecht der Heilberufe *Referent:* RA Dr. jur. Rainer Hess, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses a. D.

Mittwoch, 18, März 2015

Update im medizinischen Haftungsrecht Referentin: Angela Diederichsen, RiBGH, stellvertretende Vorsitzende des VI. Zivilsenats am BGH

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 26. Februar 2015

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

 $Fax-Nr.: (0\,89)\ 53\,29\,44\,33 \quad \underline{\textbf{Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!}}$

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

62555-15	Familienrecht ☐ 19. Januar 2015	☐ 05. Februar 2015	62562-15	Steuerrecht ☐ 30. Januar 2015	☐ 23. Februar 2015
	☐ 06. Februar 2015 ☐ 11. März 2015	☐ 03. März 2015 ☐ 11. März 2015 (online)	62563-15	Transport- und Sp ☐ 02. Februar 2015	editionsrecht
62556-15	Verkehrsrecht		62564-15	Strafrecht 10. Februar 2015	
	☐ 20. Januar 2015 ☐ 09. Februar 2015	☐ 04. Februar 2015 ☐ 20. Januar 2015 (online)	62565-15	Verkehrsrecht – A	
62557-15	Urheber- und Med	lienrecht		☐ 11. Februar 2015 ☐ 26. Februar 2015	☐ 23. Februar 2015 ☐ 11. März 2015
	☐ 26. Januar 2015 ☐ 19. März 2015	☐ 27. Januar 2015	62566-15	Rekrutierung und Mitarbeiter	Auswahl kompetenter
62558-15	Arbeitsrecht ☐ 27. Januar 2015	□ 03. Februar 2015		12. Februar 2015	
	☐ 27. Januar 2015 ☐ 10. Februar 2015 ☐ 04. März 2015 ☐ 13. März 2015	□ 24. Februar 2015 □ 05. März 2015 □ 17. März 2015	62567-15	Verwaltungsrecht ☐ 19. Februar 2015	☐ 19. Februar 2015 (online)
	☐ 27. Januar 2015 (online) ☐ 17. März 2015	☐ 13. März 2015 (online)	62568-15	Insolvenzrecht ☐ 24. Februar 2015	☐ 25. März 2015
62559-15	(online) Sozialrecht		62569-15	Kosten in der Zwa ☐ 04. März 2015	ngsvollstreckung
	☐ 28. Januar 2015 ☐ 12. Februar 2015	☐ 04. Februar 2015 ☐ 02. März 2015	62570-15	Versicherungsrech ☐ 13. März 2015	t
62560.45	12. Februar 2015 (online)	28. Januar 2015 (online)	62571-15	Arbeitsrecht – See	shaupt
62560-15	Familienrecht – Au ☐ 28. Januar 2015 ☐ 25. Februar 2015	☐ 12. Februar 2015 ☐ 11. März 2015	62572-15	Medizinrecht ☐ 17. März 2015	☐ 18. März 2015
	25. März 2015		62573-15		nstaltung zum ERV
62561-15	29. Januar 2015 25. Februar 2015 16. März 2015 29. Januar 2015 (online)	ngseigentumsrecht		□ 09. März 2015	□ 09. März 2015 (online)
Für unsere Se	minarsoftware benötigen wi	esonderte Anmeldung vor r Ihre Mitgliedsnummer auf diese usweis. Gegebenenfalls kann die	r Anmeldung. Sie find		
Mitglieds	nummer:				
Name des		Rechtanwältin:			
Lastschr	ifteinzug vom Konto (I	oitte Seite 2 beachten!)			
☐ Ich möc	hte die Seminargebühr	überweisen.			
Ort, Datum			I	Jnterschrift, Stempel	
i Oit, patulli			(אווניוטכוווווו, טנכוווטכו	

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien

Die Rechtsanwaltskammer München bietet nachfolgend wieder Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an. Wir weisen darauf hin, dass die Seminare auf **50 Personen** beschränkt sind. Bei Überbuchung der Seminare werden Wiederholungsveranstaltungen angeboten. Diese können jedoch aus organisatorischen Gründen erst nach dem Anmeldeschluss bekannt gegeben werden.

Wichtiger Hinweis: An diesen Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rechtsanwälten, die Mitglied der RAK München sind, teilnehmen. Die Anmeldung muss deshalb über den betreffenden Anwalt erfolgen.

Zwangsvollstreckung

61178-15

Montag, 19. Januar 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

- Titel, Klausel, Zustellung
- Sicherungsvollstreckung
- Sicherheitsleistung
- Recherchemöglichkeiten/Aufenthaltsermittlung

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Mittwoch, 21. Januar 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- neue Formulare
- Herausgabe von Urkunden
- Drittschuldnererklärung
- Kosten der Zwangsvollstreckung
- Festsetzung der Vollstreckungskosten

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Mittwoch, 28. Januar 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

- erneute Vermögensauskunft
- Einholung von Drittauskünften im Rahmen der Vermögensauskunft
- Zwangsvollstreckung wegen Duldung und Unterlassung
- Zwangsvollstreckung wegen vertretbarer / unvertretbarer Handlungen

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Bitte bringen Sie zu den Kursen die ZPO und das RVG mit!

Teilnahmegebühr: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 02. Januar 2015

Die Sandwich-Position als Büroleiter/-in meistern

61179-15

Donnerstag, 22. Januar 2015

von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Als Büroleiter/-in mit Personalverantwortung stellt der Büroalltag an Sie hohe Anforderungen. Sie müssen nicht nur Ihren beruflichen Alltag meistern, sondern Sie sind auch im Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen. Einerseits müssen Sie eng mit Ihrem Vorgesetzten zusammenarbeiten und dessen Erwartungen erfüllen. Andererseits

müssen Sie Ihre Mitarbeiter führen und motivieren. Dabei ist das wirksame Führen von ggf. schwierigen Mitarbeitergesprächen eine der wichtigsten Aufgaben.

7um Inhali

- Auseinandersetzung mit der Rolle als Büroleiter/-in
- Umgang mit den unterschiedlichen Erwartungen des Chefs und der Mitarbeiter
- Etablierung wirkungsvoller Feedback- und Kommunikationsstrukturen
- Zusammenarbeit und Gespräch mit dem Chef
- Erlernen von Führungsqualifikationen: Führungsaufgaben und Führungsstile
- Checkliste Führungsverhalten (Selbsttest)
- Motivation von Mitarbeitern als Führungsaufgabe
- souveräne Bewältigung schwieriger Gesprächssituationen mit Mitarbeitern
- das Kritikgespräch (Fallstudie)

Denn wenn Sie Ihre Position als Büroleiter/-in souverän ausfüllen, profitiert die ganze Kanzlei.

Referentin: Veronika Elliger, Dipl.-Psychologin; Arbeits-, Betriebsund Organisationspsychologie, Beratung für Personalmanagement, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR **Anmeldeschluss:** 02. Januar 2015

RVG für Anfänger

61180-15

4 Abende

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Montag, 02. Februar 2015

Grundlagen der Anwaltsrechnung

- Fälligkeit
- Vorschuss
- Rechnung nach § 10 RVG Tipps für die Abrechnung
- Festgebühr, Rahmengebühr, Mittelgebühr
- Pauschgebühren oder Regelgebühren was heißt das?
- die Beratung und ihre Abrechnung
- Beratung, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist
- mehrere Abrechnungen in einem Aktenvorgang (Abrechnung mit Mandant, mit RSV, mit einem weiteren Anwalt, mit dem Gegner)
- Wann gelten die Kappungsgrenzen von 190,- EUR bzw. 250,- EUR?

Dienstag, 03. Februar 2015

- Geschäftsgebühr, Nr. 2300 Grundlagen
- Berechnung der Mittelgebühr
- Bedeutung der Regelgebühr
- Kriterien, um die Geschäftsgebühr zu erhöhen
- Anrechnung der Geschäftsgebühr mit Beispielen
- Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG
- vorzeitige Beendigung in 1. Instanz
- Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG

Mittwoch, 25. Februar 2015

- Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Ortsterminen
- Erledigungsbesprechungen und Terminsgebühr
- Terminsgebühr bei Versäumnisurteil
- 1,0 und 1,5 Einigungsgebühr in einfachen Varianten
- Gebühren im Berufungsverfahren
- Gerichtskosten in 1. und 2. Instanz

Donnerstag, 26. Februar 2015

An diesem Abend werden Abrechnungsfälle vorgegeben, die von den Teilnehmern selbständig gelöst werden. Anschließend wird die Abrechnung der jeweiligen Fälle besprochen und auf mögliche Fehlerquellen hingewiesen.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer, die nur wenig Erfahrung im Umgang mit dem RVG haben und ist sowohl für Mitarbeiter als auch Anwälte geeignet. Es ist nicht für Fortgeschrittene geeignet, da überwiegend Grundlagen vermittelt werden.

Teilnahmegebühr: 120,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 15. Januar 2015

Büroorganisation und Telefon

61181-15

Donnerstag, 05. Februar 2015 Donnerstag, 19. Februar 2015 jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Teil 1 - Büroorganisation

Nichts ist peinlicher für eine Anwaltskanzlei als eine versäumte Frist. In diesem Kurs werden Sinn und Zweck der Fristennotierung, mögliche Konzepte zur Organisation der Fristen und Fristenkontrolle vorgestellt. Des Weiteren wird die Behandlung der Ausgangspost als "Visitenkarte der Kanzlei" besprochen.

Postbehandlung / Fristen

Behandlung und Kennzeichnung von Fristen; Fristablauf, Vorfrist, Wiedervorlage; Fristenberechnungen; die wichtigsten Fristen für die Praxis; Merkmale von Notfristen; Fristenkontrolle; Hilfsmittel bei der Fristenkontrolle; Austragen/Streichen von Fristen; Was tun bei versäumter Frist? Postausgang; Kanzleihandbuch

Teil 2 - Professionell telefonieren

"Ein Telefon kann ganz schön nerven."

- Handys & Co. Mein Chef hat da was Neues
- das Telefon und der PC
- sinnvoller Einsatz von Zusatzprogrammen
- die Technik will nicht oder "Wenn der Chef wütend wird"
- sinnvoller Einsatz neuer technischer Mittel
- dem Chef vom Büro per Telefon helfen
- SMS vom PC und Co

Referenten: Waltraud Okon (gepr. Rechtsfachwirtin), München; Reinhold Okon, München

Teilnahmegebühr: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 19. Januar 2015

Basisseminar:

Das gerichtliche Mahnverfahren

61182-15

Montag, 09. Februar 2015

von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Zum Inhalt

Für die gerichtliche Geltendmachung von Zahlungsansprüchen, die voraussichtlich nicht bestritten werden, empfiehlt sich das Mahnverfahren und ist heute praktisch aus der anwaltlichen Tätigkeit nicht mehr wegzudenken. Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz kamen auf die Anwaltschaft einschneidende Änderungen im Bereich des Mahnverfahrens zu, nachdem Mahnanträge nur noch in elektronisch lesbarer Form beim Mahngericht eingereicht werden dürfen. In dem Seminar wird aufgezeigt, wie dieses Gesetz in der Praxis sowohl organisatorisch als auch technisch umzusetzen ist und wird gleichzeitig angesprochen, welche organisatorischen Vorteile dieses Online-Mahnverfahren in der Kanzlei bietet. Ebenso werden die Grundlagen des gerichtlichen Mahnverfahrens besprochen und etwaige Alternativen zum DTA-/EDA-Mahnverfahren.

Zum Programm

- Einführung anhand eines praxisorientierten Falles
- Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Zuständigkeitsüberlegungen
- Strategie bei der Titulierung
- Verfahrensablauf
- einzelne Verfahrensarten:
 - Alternativen zum DTA-/EDA-Mahnverfahren
- Online-Mahnverfahren technisch und organisatorisch
- Sonderverfahren (Wechsel-, Urkunden- und Scheckmahnverfahren)

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 22. Januar 2015

Räumungsvollstreckung

61183-15

Montag, 16. März 2015

von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Herausgabevollstreckung bewegliches und unbewegliches Vermögen, Räumungsvollstreckung unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Mietrechtsreform zum 1. Mai 2013.

Zum Programm

- Bestimmtheitsgrundsatz des Herausgabetitels
- zuständiges Vollstreckungsorgan
- Vollstreckung bei Dritten
- Pfändung des Herausgabeanspruchs
- eidesstattliche Versicherung gemäß § 883 ZPO
- Räumungsvollstreckung (§§ 885, 885a ZPO)
- Räumung mit einstweiliger Verfügung
- Schuldnerschutzanträge und die Gläubigerstrategie hierzu
- Verwertung über den Gerichtsvollzieher oder andere Verwertungsarten

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 27. Februar 2015

Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei 61184-15

Donnerstag, 19. März 2015 Donnerstag, 26. März 2015

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Gutes Klima und Effizienz durch klare Kommunikation und Konfliktlösung

Im Kanzleialltag dreht sich alles um die Lösung der Konflikte Dritter. Hohes Arbeitsaufkommen, Fachkräftemangel und Fristen verursachen bei allen Beteiligten Druck und Spannungen – der Nährboden für Konflikte.

Interne Konflikte senken die Motivation und die Kooperationsbereitschaft im Team. Gleichzeitig erhöhen sie die Gefahr von Fehlern sowie den Einsatz von Zeit und Kosten. Ungelöste Konflikte begünstigen Mobbing und Burnout. Internes Konfliktmanagement verbessert das Klima und ist für alle in der Kanzlei Tätigen ebenso wie für die Mandanten spürbar.

Das Seminar liefert Ihnen anhand von zahlreichen Beispielen aus dem Kanzleialltag konkrete Werkzeuge, mit denen Sie Reibereien vorbeugen, Streit beilegen und ein gutes Klima sichern. Besonders erhellend dabei sind die unterschiedlichen Perspektiven der Referentinnen.

Zum Inhalt (u.a.)

- klar und wertschätzend kommunizieren
- Führen in schwierigen Gesprächssituationen
- Erkennen und Beseitigen von Konfliktpotential
- Interventionsmöglichkeiten
- Lösungsansätze

Referentinnen: Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München RAin Juliana Helmstreit, Mediatorin, München

Teilnahmegebühr: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 02. März 2015

Zeitmanagement

61185-15

Dienstag, 24. März 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Zeitmanagement - organisieren Sie sich und - wenn nötig auch Ihre(n) Chef(in)!

Den eigenen Arbeitsbereich organisieren, die Woche und den Tag planen, ohne sich zu verzetteln, Fristen im Griff haben, Zeitdiebe erkennen, die Zeit erfolgreich einteilen und auch unter hoher Arbeitsbelastung stets einen kühlen Kopf zu behalten, sind die Anforderungen, die an den/die Kanzleimitarbeiter/-in gestellt werden.

Die richtige Organisation entscheidet darüber, wie die Zeit in der Kanzlei optimal genutzt werden kann. Im Kurs werden die Grundsätze des Zeitmanagements und verschiedene Zeitplanungswerkzeuge voraestellt.

Kursinhalt (u.a.)

- Grundsätze des Zeitmanagements
- Analyse von Wichtigkeit und Dringlichkeit
- Erkennen von Zeitdieben
- Zeit planen und optimal einteilen
- delegieren
- Prioritäten setzen
- Kommunikation im Team
- Hilfsmittel bei der Zeitplanung
- Alpen-Methode
- GTD-Methode
- Pareto-Prinzip
- Eisenhower-Prinzip

Referentinnen: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30.00 EUR Anmeldeschluss: 06. März 2015



Der Provisionsanspruch des Immobilienmaklers Maklerrecht für Praktiker

von Professor Dr. Rolf Koch 2014, 2., überarbeitete Auflage, 268 Seiten, € 27,80

ISBN 978-3-415-05128-7

Dieses Buch ist ein zuverlässiger Ratgeber für Immobilienmakler bei allen Fragen zum Provisionsanspruch.

Die Schwerpunkte des Leitfadens:

- Gesetzliche Voraussetzungen des Provisionsanspruchs
- Zustandekommen und Vertragsinhalte des Maklervertrags
- Zulässigkeit von Provisionsvereinbarungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen
- Problematik der Verflechtung des Immobilienmaklers
- Höhe und Verjährung des Provisionsanspruchs
- Bestellerprinzip

®IBOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 61178-15

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Zwangsvollstreckung

19. Januar 2015

21. Januar 2015

Fax-Nr.: (089) 532944960 Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

	☐ 28. Januar 2015	
61179-15	Die Sandwich-Position als Büroleiter/-in meistern ☐ 22. Januar 2015	
61180-15	RVG für Anfänger ☐ 02. Februar 2015 ☐ 03. Februar 2015 ☐ 25. Februar 2015 ☐ 26. Februar 2015	
61181-15	Büroorganisation und Telefon ☐ 05. Februar 2015 ☐ 19. Februar 2015	
61182-15	Basisseminar: Das gerichtliche Mahnverfahren ☐ 09. Februar 2015	
61183-15	Räumungsvollstreckung ☐ 16. März 2015	
61184-15	Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei 19. März 2015 26. März 2015	
61185-15	Zeitmanagement ☐ 24. März 2015	
Für unsere Sem	eilnehmer bitte eine gesonderte Anmeldung vornehmen. ninarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung mer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-60 erfragt werden.	
Mitgliedsn	ummer:	
Name des I (Bitte in Druckscl	Rechtsanwalts/der Rechtanwältin:hrift!)	
Name des	Teilnehmers/der Teilnehmerin:	
☐ Lastschrifteinzug vom Konto (bitte Seite 2 beachten!)		
☐ Ich möch	nte die Seminargebühr überweisen.	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel	





Gemeinsame Veranstaltung der RAK München und der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg in Augsburg

62574-15

Thema: Rechtsfragen des Einheimischenmodells

Dienstag, 13. Januar 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Städtebauliche Verträge spielen in der anwaltlichen Beratung der öffentlichen Hand, namentlich von Kommunen, aber auch von Bauherren, Investoren und Unternehmen eine zentrale Rolle. Mandate in diesem Bereich sind komplex, werfen sie doch Fragen in den verschiedensten Rechtsgebieten auf: betroffen ist das Europa- und Verfassungsrecht, das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, das öffentliche Baurecht sowie das Vertrags- und Verbraucherschutzrecht; zudem sind die höchstrichterliche Rechtsprechung und Entwicklungen auf europäischer Ebene im Blick zu behalten. Am Beispiel des Einheimischenmodells greift die Veranstaltung zentrale Rechtsfragen auf; sie weist aber auch darüber hinaus, indem sie etwa Vorgaben für Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand (Stichwort: EU-Grundfreiheiten, Beihilfen- und Vergaberecht), Rechtsschutzfragen oder die Zulässigkeit einer Abschöpfung des Planungsgewinns bei der Baulandausweisung thematisiert. Auch europarechtlich bleibt die Frage nach der Zulässigkeit von Einheimischenmodellen nach dem Urteil des EuGH vom 8. Mai 2013 offen.

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR Anmeldeschluss: 08. Januar 2015

62575-15

Thema: Eine Analyse der neueren Rechtsprechung des BAG u.a. zum Tarifrecht, Arbeitnehmerbegriff und zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mittwoch, 28, Januar 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referentin: Prof. Dr. Martina Benecke, Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR Anmeldeschluss: 12. Januar 2015





Anmeldeformular

Hie	rmit melde ich mich zu folgender/n \	/eranstaltung/en an:	
	"Rechtsfragen des Einheimischenm am 13. Januar 2015 (62574-15)	nodells"	
	"Eine Analyse der neueren Rechtsp am 28. Januar 2015 (62575-15)	rechung des BAG"	
Mitç	glieds-Nr. bei der RAK München	Name (in Druckbuchstaben)	
Kan	zleistempel		
Λnı	moldung an		

Anmeldung an:

Rechtsanwaltskammer München – Seminarabteilung – Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/532944-40 Fax: 089/532944-33

E-Mail: seminare@rak-m.de



Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell Teil I

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen erläutert der Referent deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis, zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Des Weiteren wird die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung erläutert und auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt. Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justitiare.

Jede Veranstaltung kann einzeln gebucht werden und hat einen eigenen, circa vier Monate umfassenden Berichtszeitraum. Bei den einzelnen Seminaren an einem Ort handelt es sich daher nicht um Wiederholungsveranstaltungen. Das Seminar zielt vielmehr auf fortlaufende Berichterstattung. Für jeden Berichtszeitraum kann der Ort frei gewählt werden.

Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig und die sonstige wesentliche Rechtsprechung dokumentiert und Gesetzesänderungen ausgewiesen werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm; Datum: 28.02.2015; Ort: München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung; Kosten: 645,– EUR; Kosten je Teil: 295,– EUR, ermäßigt 545,– EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); ermäßigt je Teil: 245,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); Tagungsnummer: 012600

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140, 44799 Bochum Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de web: www.anwaltsinstitut.de



Fachinstitut für Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

Die Verwendung vorformulierter Klauseln ist aus der bauvertraglichen Praxis nicht wegzudenken. Den gestalterischen Auch im Jahr 2015 wird diese Tagung vertiefte Informationen zu steuerrechtlichen Schwerpunkten bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf höchstem Niveau vorstellen und Lösungen mit allen Teilnehmern ausführlich diskutieren.

Der Berater, der wirtschaftsrechtliche Mandate bearbeitet, ist für die Jahresarbeit planungssicher vorbereitet. Er erhält eine akribisch darstellende Arbeitsunterlage, die als Nachschlagewerk in der täglichen Praxis bestens geeignet ist. Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Steuerrecht, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Professor Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön, Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München; Referenten: Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Dr. Dirk Pohl, Dipl.-Finanzwirt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München; Professor Dr. Klaus Weber, Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Mitwirkende: Professor Dr. Alfred Bergmann, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Hermann Brandenberg, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München; Datum: 23.01.2015–24.01.2015; Ort: München, Sofitel Munich Bayerpost; Kosten: 795,– EUR; Tagungsnummer: 052307

Umsatzsteuer 2015

Hier finden Spezialisten des Umsatzsteuerrechts ein Fundament für die anspruchsvolle Mandatsbearbeitung. Hochkarätige Referenten zeigen Entwicklungslinien der Praxis auf, wie sie so komprimiert sonst nicht zu finden sind. Mit der umfangreichen Arbeitsunterlage bekommen Sie außerdem ein unverzichtbares Arbeitsmittel für die alltägliche Arbeit.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Referenten:** Dr. Ulrich Grünwald, Rechtsanwalt, Steuerberater, Bonn; Professor Dr. Alexander Neeser, Hochschule Ludwigsburg; Wolfgang Tausch, Regierungsrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Datum:** 24.02.2015; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Kosten:** 595,– EUR; **Tagungsnummer:** 052350

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140, 44799 Bochum Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507

E-Mail: <u>info@anwaltsinstitut.de</u> web: <u>www.anwaltsinstitut.de</u>



Kammer-ABC

A

Abteilungen des Kammervorstands

→ Vorstandsabteilungen

Altersvorsorge

Die berufsständische Versorgung im Alter erfolgt für die Mitglieder der Kammer durch die Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Bayerischen Versorgungskammer. Nähere Informationen finden Sie unter www.brastv.de. → Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Anwälte

Die Kammer hat die Aufgabe, alle Kolleginnen und Kollegen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie selbständig bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellt oder bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Anwaltsausweis

Auf Antrag stellt die Kammer ihren Mitgliedern einen Anwaltsausweis aus. Er weist den Inhaber als (europäischen) Rechtsanwalt aus. Zudem dient er vielen Gerichten und Haftanstalten als notwendiges Legitimationspapier. Die Rechtsanwaltskammer München erhebt für die Erstellung eine Gebühr. Der Ausweis ist bis zu fünf Jahre gültig. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-muenchen.de.

Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichte und der Bayerische Anwaltsgerichtshof sind speziell für das Berufsrecht zuständig. Sie entscheiden in Verwaltungsangelegenheiten wie der Erteilung und dem Widerruf der Zulassung oder Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. Außerdem verhängen sie disziplinarische Maßnahmen bei berufsrechtlichen Pflichtverletzungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.anwaltsgerichte-bayern.de.

Anwaltstreffen

Jedes Jahr veranstaltet die Kammer ein Anwaltstreffen in einem der neun Landgerichtsbezirke außerhalb von München. Auf dieser Veranstaltung informieren der Vorstand sowie Vertreter aus Justiz und Politik die Kollegenschaft über die Arbeit des Kammervorstands und über aktuelle Fragen der Rechts- und Justizpolitik. Außerdem bietet das Treffen die Gelegenheit, sich über berufspolitische aber auch regionalspezifische Themen auszutauschen.

Anwaltsverzeichnis

Die Kammer führt ein für jeden Bürger zugängliches aktuelles elektronisches Verzeichnis aller in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. Die Mitglieder der Kammer können im Anwalts- und Mitgliederverzeichnis unter www.rakmuenchen.de nach Name, Ort, Landgerichtsbezirk sowie Fachanwaltschaften gesucht werden. Es besteht die Möglichkeit nach eingerichteten Gütestellen gemäß dem Bayerischen Schlichtungsgesetz sowie nach Mediatoren, Opferanwälten und Pflichtverteidigern zu filtern. Eine deutschlandweite Suche ist über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis der BRAK unter www.rechtsanwaltsregister.org möglich.

Aufgabenausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben bestellt die Rechtsanwaltskammer jeweils einen Aufgabenausschuss für die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung und einen für die Rechtsfachwirtprüfung.

Ausbildungssiegel

Der Berufsbildungsausschuss hat im Jahr 2011 beschlossen, allen Kanzleien, die aktuell ausbilden, ein Ausbildungssiegel zur Verfügung zu stellen. Kanzleien, die sich im Bereich der Ausbildung engagieren, können das Logo mit dem Hinweis "Wir bilden aus" werbewirksam auf ihrem Briefkopf und/oder der Homepage führen. Das Siegel kann von Kanzleien kostenlos beantragt werden. Ein Antragsformular und die Nutzungsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten.

B

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorqung

Die ab 1984 zugelassenen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Bayerische Versorgungskammer). Die Bayerische Versorgungskammer erbringt, abhängig von Ihrem Beitrag, die berufsständische Versorgung im Alter. Sie greift auch bei Berufsunfähigkeit und ist sowohl für die Kammermitglieder als auch deren Hinterbliebene gedacht. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.brastv.de.

Beratung der Mitglieder

Die Kammer berät ihre Mitglieder bei schriftlichen und telefonischen Anfragen. Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr steht die Geschäftsführung für telefonische Auskünfte unter 089 / 53 29 44 0 zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Rechtsanwaltskammer München einen Jour Dienst "Berufsrecht" und "Gebührenrecht" eingerichtet, der abwechselnd von Mitgliedern des Vorstands betreut wird.

→ Jour Dienst



Berufsrecht

Das anwaltliche Berufsrecht regelt die Zulassung zur Anwaltschaft sowie Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung. Der Kammervorstand berät die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk in allen Fragen des Berufsrechts wie den Umgang mit Fremdgeld, die Gefahr der Interessenkollision oder Fragen zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Außerdem obliegt der Kammer als Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder. Statt einer staatlichen Aufsicht befassen sich also Berufskolleginnen und Berufskollegen im Interesse der gesamten Anwaltschaft mit etwaigen berufsrechtlichen Verstößen.

Berufspolitik

Der Vorstand und das Präsidium vertreten die Interessen der Anwaltschaft gegenüber politischen Parteien, den Mitgliedern des Landtags und den Fachministerien. Durch regelmäßige Treffen mit den Landtagsfraktionen und den zuständigen Beamten des Justizministeriums wird ein enger Informationsaustausch gewährleistet.

Berufsausbildung nach BBiG

Die Rechtsanwaltskammer ist die zuständige Stelle nach § 71 Abs. 4 BBiG für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten.

- → Aufgabenausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- → Prüfungsausschüsse
- → Rechtsanwaltsfachangestellte

Berufsbildungsausschuss

Als zuständige Stelle hat die Kammer einen Berufsbildungsausschuss eingerichtet. Dieser ist nach § 79 BBiG in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Dieses Postfach wird ab dem 01.01.2016 durch die BRAK jedem zugelassenen Anwalt zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht frühestens ab dem 01.01.2020 flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten unter Verzicht auf die elektronische Signatur.

Bibliothek der Kammer

Die Kammer hat im Vorstandssitzungssaal eine anwaltsspezifische Bibliothek eingerichtet, die ihren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung steht. Hier finden Sie neben aktuellen Kommentaren zum Berufs- und Gebührenrecht auch verschiedene Fachzeitschriften. Bitte vereinbaren Sie vor Einsichtnahme telefonisch einen Termin unter 089 / 53 29 44 0.

Bürgerservice

Unter www.rak-muenchen.de finden Bürger zahlreiche Informationen, z. B. wie man den richtigen Anwalt findet, welche Leistungen die Kammer erbringt oder wie ein Beschwerdeverfahren bzw. Vermittlungsverfahren abläuft. Auch die Broschüre "Auf gute Zusammenarbeit" kann hier aufgerufen werden, in der die Kammer für den Mandanten Informationen über die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt zusammengestellt hat.

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der 28 regionalen Kammern im Bundesgebiet. Die BRAK vertritt die Interessen der Anwaltschaft gegenüber bundesdeutschen, europäischen und internationalen Institutionen. Näheres erfahren Sie auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de.



CCBE - Rat der europäischen Anwaltschaften

Der CCBE, der 1960 in Basel als Unterkommission der Union Internationale des Avocats (UIA) ins Leben gerufen wurde, hat sich seit seiner Gründung zur beratenden Kommission der Anwaltschaften in der Europäischen Union entwickelt. Bei europäischen Fragen, die für Anwälte interessant sind, erarbeitet der Rat Stellungnahmen und unterbreitet Lösungsvorschläge. So wirkt er als Bindeglied zwischen nationalen Anwaltschaften und den Behörden der EU.

Certificate of Good Standing

Die Rechtsanwaltskammer München stellt auf Antrag ein Certificate of Good Standing bzw. eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" aus. Sie weist die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nach. Es wird bescheinigt, dass keine disziplinarrechtlichen Verfahren gegen das Mitglied anhängig und keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen. Das Certificate of Good Standing wird benötigt, wenn sich ein Mitglied um eine Auslandszulassung bemüht.



Datenschutzkontrollbeauftragter - Datenschutz

Der Datenschutzkontrollbeauftragte berät die Kammer in Fragen des Datenschutzes. Zudem bearbeitet er die Eingaben Dritter an die Rechtsanwaltskammern, wenn etwa ein Rechtsuchender glaubt, ein (eigener oder gegnerischer) Rechtsanwalt sei mit seinen personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß umgegangen.

Der Datenschutzkontrollbeauftragte der Rechtsanwaltskammer München ist:

Rechtsanwalt Dieter Fasel Wälder 27a, 87789 Woringen Telefon: 0170 / 96 31 799 Telefax: 03212 / 10 31 180 E-Mail: ra.fasel(at)gmx.de

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er zur Geheimhaltung ver-

pflichtet.



E

Ehrenamt

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie engagieren sich unter anderem

- im Kammervorstand
- in den Prüfungsausschüssen der Fachanwaltschaften
- im Prüfungswesen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten
- bei der Juristenausbildung
- im Rahmen der Anwaltsgerichtsbarkeit
- in der Satzungsversammlung
- in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer.

Als bundesweit größte regionale Kammer ist die Rechtsanwaltskammer München auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Dieses trägt dazu bei, den Verwaltungsapparat schlank und die Kammerbeiträge niedrig zu halten.

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Kammer fungiert als einheitlicher Ansprechpartner für Rechtsanwälte aus dem EU-Ausland und gleichgestellten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen).

Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie können diese Anwälte Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über die Rechtsanwaltskammer München abwickeln. Sie

- informiert über die notwendigen Formalien
- leitet die gesamte Verfahrenskorrespondenz weiter
- nimmt auf Wunsch des Anwalts die Funktion eines Verfahrensmittlers wahr
- unterstützt die Anwälte über die Gründungsphase hinaus bei dienstleistungsbezogenen Genehmigungsverfahren

Elektronischer Rechtsverkehr

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist der Überbegriff für elektronische Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einerseits sowie Parteienvertretern, insbesondere Rechtsanwälten, Bürgern und Unternehmen andererseits. Er stellt eine Teilmenge der eJustice dar, die beispielsweise die elektronische Aktenbearbeitung durch den Richter umfasst.

→ Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Europäischer Rechtsanwalt

Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben grundsätzlich die Möglichkeit, als Mitglied in die Kammer aufgenommen zu werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit Europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG). Das EuRAG selbst ist aufgrund der EU-Richtlinie 98/5/EG erlassen worden.

Weitere Informationen zum Thema Anwälte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf www.rak-muenchen.de in dem Bereich für Rechtsanwälte.

Existenzgründung

Die Kammer unterstützt ihre Mitglieder bei dem Schritt in die Selbständigkeit, indem sie kostenlos Existenzgründungsanträge prüft und auf Wunsch eine Stellungnahme zur Vorlage gegenüber Behörden und Banken abgibt. Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung finden Sie auf unserer Homepage.

F

Facebook

Als eine der ersten Kammern im Bundesgebiet hat die Rechtsanwaltskammer München im Januar 2013 eine Facebookseite für die Rechtsanwaltsfachangestellten eingerichtet, die Sie unter www.facebook.com/

AusbildungRechtsanwaltsfachangestellte finden.

Fachanwaltschaften

Derzeit gibt es 21 Fachanwaltschaften von "A" wie "Agrarrecht" bis "V" wie "Verwaltungsrecht". Die Kammer entscheidet über die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. Hierfür hat sie 23 Fachausschüsse eingerichtet, die Anträge prüfen, gegebenenfalls Fachgespräche führen und ein Votum gegenüber der zuständigen Abteilung des Kammervorstands zur Entscheidung über den Antrag abgeben. Für die gemäß § 15 FAO erforderliche Fortbildung bietet die Kammer für die meisten Fachanwaltsbereiche kostengünstige Seminare an. Alle weiteren Informationen zu den Fachanwaltschaften finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

Fortbildung

→ Seminare

G

Gebührenrechtliche Beratung

Die Kammer bietet ihren Mitgliedern eine gebührenrechtliche Beratung. Hierzu hat sie einmal wöchentlich den \rightarrow Jour Dienst "Gebührenrecht" eingerichtet. Weiterhin beantwortet die Kammer schriftliche und telefonische Anfragen ihrer Mitglieder.

Gebührenstreit

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, denen ein Streit über die abgerechneten Rechtsanwaltsgebühren zugrunde liegt, erstattet der Kammervorstand gemäß § 14 Abs. 2 RVG bzw. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO Gebührengutachten. Außerhalb eines gerichtlich oder behördlich erteilten Gutachtenauftrags ist der Kammer keine verbindliche Stellungnahme zur Richtigkeit abgerechneter Rechtsanwaltsgebühren möglich. Bei gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten bietet die Kammer allerdings gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO kostenlose → Vermittlungen an.



Geldwäschebeauftragter

Nach § 11 GwG sind Rechtsanwälte verpflichtet, Verdachtsfälle bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen und die Anzeige an die Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln. Zur Beratung und Hilfestellung bei Fragen zum Geldwäschegesetz hat die Rechtsanwaltskammer München Herrn Andreas von Máriássy als Geldwäschebeauftragten bestellt.

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Kzl. von Máriássy Dr. von Stetten Rechtsanwälte

Altheimer Eck 13/II, 80331 München

Telefon: 089 / 23 66 79 0 Telefax: 089 / 26 66 79 77 E-Mail: kanzlei(at)rae13.de

Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in

Geprüfte(r) Rechtsfachwirte/in (früher Büroleiter/in oder Bürovorsteher/in) ist eine Berufsbezeichnung für besonders ausgebildete und hoch qualifizierte Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien. Die Rechtsanwaltskammer München führt pro Jahr in Zusammenarbeit mit den Kammern Bamberg und Nürnberg eine Fortbildungsprüfung durch. Die aktuellen Termine für die Fortbildungsprüfung werden jeweils auf der Homepage und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und der Präsident erledigen die laufenden Geschäfte der Rechtsanwaltskammer. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Sie organisiert, geführt vom Präsidenten, die Geschäftsstelle und bereitet die Vorgänge für eine Entscheidung durch den Vorstand vor. Insbesondere in den Bereichen Zulassung, Kanzleiabwicklung, Vertreterbestellung und bei Fragen zur Berufsordnung und zum Gebührenrecht sowie Fachanwaltsangelegenheiten wird sie tätig. Personell wird die Geschäftsführung derzeit von elf hauptamtlichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, teilweise in Teilzeit, betreut.

Geschäftsstelle

Das Verwaltungsgebäude der Rechtsanwaltskammer München mit seinen Seminarräumen befindet sich im Tal 33. Hier unterstützen 45 Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Arbeit der Rechtsanwaltskammer.

Gütestelle

Die Rechtsanwaltskammer München ist Gütestelle gemäß Art. 5 Abs. 2 BaySchlG. In diesem Rahmen können Streitigkeiten unter Anwälten oder zwischen Anwälten und Mandanten gütlich gelöst werden. Das Verfahren ist kostenfrei. Ein hierbei entstehender Schlichtungsvergleich ist ein Vollstreckungstitel. Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

Gütestellen nach dem BaySchlG

Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die Zulassung von Rechtsanwälten als Gütestelle nach dem BaySchlG. Wer als Rechtsanwalt eine Gütestelle einrichten will, muss sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichten, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BaySchlG). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße sowie zeitgerechte Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegeben sind.

Gundelindenstraße

Der Rechtsanwaltskammer München wurde 1987 ein Haus in der Gundelindenstraße von Rechtsanwalt Dr. Oskar Maron († 1959) vermacht. Rechtsanwalt Dr. Maron, der während des Dritten Reiches verfolgt wurde, war maßgeblich an dem Wiederaufbau der Rechtsanwaltskammer München nach Kriegsende beteiligt.

H

Homepage

Die Kammer unterhält unter www.rechtsanwaltskammermuenchen.de und www.rak-muenchen.de eine Homepage, auf der Sie aktuelle und umfassende Informationen vom Berufsrecht bis zur Zulassung finden. Hier stellt die Kammer auch ein tagesaktuelles Anwaltsverzeichnis sowie Informationen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Bürger zur Verfügung.

I

Informationen

Die Kammer hält vielfältige und umfassende Informationen bereit – online und offline. Im Internet finden Sie die \rightarrow Homepage der Kammer und die \rightarrow Facebookseite für Rechtsanwaltsfachangestellte. Mitglieder erhalten monatlich einen elektronischen \rightarrow Newsletter sowie einmal im Quartal die \rightarrow Mitteilungen, nach Wunsch elektronisch oder postalisch. Außerdem gibt es Flyer und Broschüren, die sich speziell an Referendare, Mandanten sowie Gerichte und Behörden richten.

Interessenvertretung

Eine der wesentlichen Aufgaben von Vorstand und Präsidium ist es, die Interessen der Anwaltschaft im Kammerbezirk gegenüber Justiz, Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.



Internationale Kontakte

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält zahlreiche internationale Kontakte. Diese dienen neben dem berufspolitischen Austausch unter den Rechtsanwaltskammern auch der beruflichen Kontaktpflege. Die RAK München kooperiert mit den Rechtsanwaltskammern Haifa und Bordeaux. Darüber hinaus bestehen unter anderem internationale Beziehungen zu den Rechtsanwaltskammern Bozen, Verona, Salzburg und Cincinnati.

Alle weiteren Informationen zu den internationalen Kontakten finden Sie auf unserer Homepage im Bereich "Wir über uns".

Internet

Im Internet finden Sie die \to Homepage der Kammer und die \to Facebookseite der Kammer für Rechtsanwaltsfachangestellte.

J

Jour Dienst

Im telefonischen Jour Dienst können Sie sich als Kammermitglied in Fragen des Berufs- und des Gebührenrechts beraten lassen.

Jour Dienst Berufsrecht Mittwochs von 14.00 bis 16.30 Uhr Telefon: 089 / 53 29 44 55 Jour Dienst Gebührenrecht

Dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 089 / 53 29 44 55

Jour Fixe mit den Gerichtsbarkeiten

Die Mitglieder des Kammervorstands treffen sich regelmäßig mit Vertretern der einzelnen Gerichtsbarkeiten, um Anliegen der Anwaltschaft und der Gerichte zu besprechen. Mithilfe dieser Treffen wird das gegenseitige Verständnis verbessert und das Verhältnis von Justiz und Anwaltschaft kontinuierlich gepflegt.

K

Kammerbeitrag

Mit dem Kammerbeitrag finanziert die Kammer die Aufgaben, die sie im Interesse der Mitglieder wahrnimmt: Von der Abwicklervergütung bis zur Zulassung. Die aktuelle Beitragshöhe finden Sie auf der Homepage der Kammer im Mitgliederbereich. In bestimmten Fällen kann der Beitrag ermäßigt werden.

Kammerbezirk

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine von drei bayerischen Kammern. Ihr Kammerbezirk umfasst die Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen, München I, München II, Passau und Traunstein.

Kammermedaille

Die Rechtsanwaltskammer München vergibt eine Medaille an Personen, die sich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Kammer/der Anwaltschaft verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

Kammerversammlung

Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer → Organe der Kammer. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, Angelegenheiten zu erörtern, die von allgemeiner Bedeutung für die Anwaltschaft sind. Dazu zählt unter anderem, den Kammervorstand zu wählen und die Höhe des Kammerbeitrags zu bestimmen. Die Kammerversammlung findet einmal jährlich statt. Alle Mitglieder der Kammer sind dazu herzlich eingeladen.

Kanzleiabwicklung (§ 55 BRAO)

Für ausgeschiedene oder verstorbene Kollegen bestellt der Kammervorstand einen Abwickler, insbesondere wenn Mandate fortgeführt werden müssen und die Interessen der Rechtspflege und der Schutz der Mandanten der Anwaltskanzlei dies erfordern.

Kunst in der Kammer

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält eine Kooperation mit dem Verband Bildender Künstler in München und Oberbayern e.V. Zusammen mit dem Verband präsentiert die Kammer in ihren Räumen regelmäßig Werke zeitgenössischer Künstler. Diese Ausstellungen können kostenlos von allen Kunstinteressierten besucht werden.

Ĺ

Lebensbescheinigung

Die Kammer erteilt auf Antrag eine sogenannte Lebensbescheinigung. Diese dient vor allem als Nachweis bei der Anwaltsversorgung oder der deutschen Rentenversicherung.

M

Mediatorenverzeichnis

Die Kammer führt ein Verzeichnis über die bei der Rechtsanwaltskammer München gelisteten Mediatoren nach § 7a BORA. In dieses Verzeichnis werden Kolleginnen und Kollegen aufgenommen, die eine Ausbildung im Umfang von mindestens 90 Stunden absolviert, mindestens an einem Rollenspiel teilgenommen und den Nachweis praktischer Tätigkeiten erbracht haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

Mitgliederverzeichnis

Die Kammer führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem alle Mitglieder geführt werden. Eine Suche ist nach verschiedenen Kriterien möglich. Das Mitgliederverzeichnis finden Sie unter www.rak-muenchen.de.



Mitteilungen

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten. In den Mitteilungen berichtet die Rechtsanwaltskammer München über die Arbeit des Kammervorstands und der Geschäftsstelle. Hier erhalten Sie Informationen über wichtige und bedeutsame Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht sowie über die Seminarangebote für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter. Nicht nur die aktuellen Mitteilungen, sondern auch das Archiv ab dem Jahr 2000 sind elektronisch abrufbar unter www.rak-muenchen.de. Seit März 2014 können die Mitteilungen auf Wunsch elektronisch bezogen werden.

N

Newsletter

Die Rechtsanwaltskammer gibt einen Newsletter in elektronischer Form heraus, der jeweils zum Monatsende erscheint. Darin werden die Kammermitglieder über aktuelle berufspolitische Entwicklungen, Gesetzesänderungen und für die Anwaltschaft wichtige Urteile und Beschlüsse informiert. Er kann nur von Mitgliedern bezogen werden, etwa über newsletter(at)rak-m.de. Der Newsletter ist im Kammerbeitrag enthalten. Die aktuelle Ausgabe sowie das Archiv ab 2004 finden Sie auf unserer Homepage im Bereich für die Mitglieder.

Nothilfe

Die Kammer unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Fürsorgeeinrichtung. Die Nothilfe unterstützt insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Diese können einen Antrag auf Aufnahme in die Nothilfe stellen und eine monatliche Unterstützung beantragen. Soweit dies aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben nicht möglich ist, unterstützt die Nothilfe Rechtsanwälte auch mit Einzelbeträgen. Die Nothilfe wird durch Spenden und Geldauflagen aus anwaltsgerichtlichen Verfahren finanziert. Weitere Informationen zur Nothilfe finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

O

Organe der Kammer

Die Organe der Kammer sind in §§ 63 ff. BRAO geregelt, dazu gehören der Vorstand (§§ 63 ff. BRAO), das Präsidium (§§ 78 ff. BRAO) und die Kammerversammlung (§§ 85 ff. BRAO).

Organigramm der Kammer

Einen ausführlichen Überblick über die Organisation und Struktur der Rechtsanwaltskammer mit ihren zahlreichen Gremien sowie der Geschäftsstelle erhalten Sie unter www.rak-muenchen.de.

P

Pflichtverteidigerliste

In der Pflichtverteidigerliste der Kammer sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelistet, die von sich aus mitgeteilt haben, zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit zu sein. Die Pflichtverteidigerliste kann über das → Anwaltsverzeichnis der Kammer aufgerufen werden. Pflichtverteidigerlisten werden auch von den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt.

Präsident

Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich nach § 80 BRAO. Er hat zudem den Vorsitz in Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie in der Kammerversammlung und führt die Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse aus.

Präsidium

Der Kammervorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, welches aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, Schriftführer und Schatzmeister (die auch Vizepräsidenten sind) besteht. Dem Präsidium obliegt die Erledigung übertragener Aufgaben des Vorstands, insbesondere in Zulassungssachen, sowie die Verwaltung des Kammervermögens. Nähere Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

Prüfungsausschüsse

Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten hat die Rechtsanwaltskammer München acht Prüfungsausschüsse bestellt. Für die Fortbildungsprüfung der Geprüften Rechtsfachwirte unterhalten die Kammern Bamberg, München und Nürnberg zwei gemeinsame Prüfungsausschüsse.

O

Qualifizierte elektronische Signatur

Mithilfe der qualifizierten elektronischen Signatur können bestimmende Schriftsätze in elektronischer Form wirksam bei Gerichten eingereicht werden. Spätestens ab dem 01.01.2022 muss der elektronische Rechtsverkehr für das empfangende Gericht nicht mehr durch gesonderte Verordnung eröffnet sein. Die qualifizierte elektronische Signatur wird unter Einsatz einer Signaturkarte und eines Kartenlesers angebracht. Der Versand des elektronischen Dokuments erfolgt bis zum 01.01.2016 noch unter Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs.

R

Rechtsaufsicht

Nach § 62 BRAO unterliegt die Kammer der Rechtsaufsicht. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335 München.



Rechtsanwaltsfachangestellte

Der Kammervorstand vermittelt Berufsausbildungsverhältnisse und betreibt über das Internet eine Ausbildungsplatzbörse. Die Ausbildungsverträge werden sodann kostenlos in die Ausbildungsrolle der Rechtsanwaltskammer München eingetragen. Weiterhin organisiert der Kammervorstand die Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten und bietet Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien an.

Außerdem hat die Rechtsanwaltskammer München nach dem Berufsbildungsgesetz derzeit drei Ausbildungsberater bestellt, die bei Streitigkeiten zwischen Kanzleien und Auszubildenden vermitteln. Informationen zur Ausbildung und Fortbildung finden Sie unter www.rak-muenchen.de sowie auf der Facebookseite der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwaltsgesellschaften

Die Kammer lässt nicht nur natürliche Personen, sondern auch Rechtsanwaltsgesellschaften zur Rechtsanwaltschaft zu. Weitere Informationen zur Zulassungsfähigkeit der einzelnen Gesellschaftsformen sowie zum Zulassungsverfahren finden Sie unter www.rak-muenchen.de im Bereich für Anwälte.

Rechtsreferendare

Der Kammervorstand richtet die in der Referendarausbildung zu Beginn der Anwaltsstation stattfindende Pflicht-Arbeitsgemeinschaft "Einführung in den Anwaltsberuf" aus. In dieser 14-tägigen AG werden die Referendare in die Grundlagen des Anwaltsberufs eingeführt.

Neben der Pflicht-AG "Einführung in den Anwaltsberuf" gibt es Wahl-Pflicht-AGs, die sich schwerpunktmäßig mit der anwaltlichen Arbeit in einem konkreten Rechtsgebiet befassen.

Die Rechtsanwaltskammer stellt Dozenten für die Referendar-AG zur Verfügung.

S

Satzungen der Kammer

Die Kammerversammlung beschließt die Satzungen der Kammer. Sie können diese, die Geschäftsordnung der Kammer und die unterschiedlichen Gebührenordnungen unter www.rak-muenchen.de im Bereich "Wir über uns" einsehen.

Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das "Parlament der Rechtsanwaltschaft". Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der → Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) angesiedelt ist. Die Kammer München ist durch zehn, von der Kammerversammlung im Jahr 2011 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder in der Satzungsversammlung vertreten. Die nächste Wahl zur Satzungsversammlung findet 2015 statt.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO

Neben der Möglichkeit der Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer München kann bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant auch die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer angerufen werden. Diese ist unter: Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, E-Mail: schlichtungsstelle(at) s-d-r.org zu erreichen.

Seehaus

Der Rechtsanwaltskammer München wurde ein Seehaus am Starnberger See unter der Auflage vermacht, es ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Kammervorstand hat hierfür den Seehaus-Verein eingerichtet. Die Räumlichkeiten bieten sich für verschiedene Veranstaltungen an. Weitere Informationen mit Preisliste sowie Nutzungsbedingungen erhalten Sie unter www.rak-muenchen.de.

Seminare

Die Kammer bietet im Jahr ca. 180 Seminare an. Diese richten sich nicht nur an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch an Kanzleimitarbeiter. Die Seminare werden in den Räumen der Kammer in München abgehalten, allerdings auch vor Ort in den einzelnen Landgerichtsbezirken angeboten. Ab Januar 2015 wird die Kammer nach derzeitigem Stand auch Online-Seminare anbieten.

Stellenbörse

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer Homepage eine Stellenbörse an. Hier können Kanzleien Stellenangebote für Juristen (vor allem Rechtsanwälte) und Kanzleipersonal (Auszubildende, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte) einstellen. Stellensuchende aus den genannten Berufsgruppen können ein Bewerberprofil veröffentlichen. Die Stellenbörse finden Sie unter www.rakmuenchen.de.

Sterbegeld

Die Kammerversammlung hat gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Sterbegeldordnung beschlossen. Im Falle des Todes eines Mitglieds der RAK München können die Angehörigen Sterbegeld beantragen. Das Sterbegeld soll als Fürsorgeleistung dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Weitere Informationen zur Höhe des auszuzahlenden Sterbegeldes sowie zum Antragsverfahren finden Sie unter www.rak-muenchen.de im Mitgliederbereich. Die Sterbegeldordnung können Sie unter "Wir über uns" abrufen.





Unerlaubte Rechtsberatung

Der Kammervorstand verfolgt Verstöße nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wegen unerlaubter Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich durch wettbewerbsrechtliche Abmahnung und gegebenenfalls auch gerichtlich durch Unterlassungsklage. Die entsprechende Aufgabe und Befugnis ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.



Vereidigung

Die Kammer vereidigt die neuen Mitglieder jeden Donnerstag in ihren Räumen, Tal 33, 80331 München. Bewerber aus den Landgerichtsbezirken außerhalb Münchens werden auf Wunsch gerne direkt vor Ort von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied vereidigt.

Vergütungsrecht

Die Kammer kann Rechnungen eines Rechtsanwalts nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Dies liegt darin begründet, dass die Kammer im Falle eines Honorarrechtsstreits als Gutachter vom Gericht benannt wird und Vorabstellungnahmen die Neutralität gefährden. Allerdings bietet die Kammer bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant kostenlose Vermittlungen an.

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer, insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) oder zwischen Anwalt und Mandant (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO), bietet die Rechtsanwaltskammer München die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens an. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist die zeitnahe und unbürokratische Bereinigung möglicher Konflikte. Das Vermittlungsverfahren wird kostenlos durchgeführt. Der Vorstand hat für die Durchführung von Vermittlungsverfahren eine eigene Vorstandsabteilung gebildet. Die Kammer ist als Schlichtungsstelle zugelassen, sodass im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens auch die Anwendbarkeit des BaySchlG vereinbart werden kann, wodurch kostengünstig vollstreckbare Titel geschaffen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter www.rakmuenchen.de.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Rechtsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand

Als Vertrauensanwalt wurde bestellt: Rechtsanwalt Roland P. Weber Barerstraße 3, 80333 München Telefon: 089 / 29 16 05 47

Telefax: 089 / 29 16 05 49

E-Mail: recht(at)kanzleiweber.com Weitere Informationen finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

Vertrauensschadensfonds

Der Vorstand der Kammer hat seit 1996 einen Vertrauensschadensfonds eingerichtet. Dieser dient dem Ausgleich von Schäden, die ein Kammermitglied bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einem Dritten, insbesondere seinem Mandanten, zufügt. Der Fonds speist sich aus Geldbußen des Anwaltsgerichts. Ein Anspruch entsteht nur für Bürger, die auf eine Zahlung angewiesen sind. Die Zahlung ist der Höhe nach auf 25.564,59 Euro im Einzelfall begrenzt. Näheres finden Sie unter www.rak-muenchen.de im Bereich für Bürger.

Vertreterbestellung

Durch die Vertreterbestellung erlangt ein Vertreter die anwaltlichen Befugnisse des eigentlich beauftragten Rechtsanwalts. Ein Vertreter wird gemäß § 53 BRAO nur in solchen Fällen bestellt, in denen Rechtsanwälte an der Berufsausübung gehindert sind, d. h. infolge von Krankheit, Urlaub, Abwesenheit usw. allgemein verhindert sind, ihren Beruf auszuüben. Näheres finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rak-muenchen.de.

Vorstand

Der Vorstand erledigt die Aufgaben, die der Kammer gemäß § 73 BRAO zugewiesen sind. Er besteht derzeit aus 36 Mitgliedern, die diese Funktion ehrenamtlich ausüben und von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind bezüglich Interna gemäß § 76 Abs. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nähere Angaben zu den einzelnen Mitgliedern finden Sie unter www.rak-muenchen.de.

Vorstandsabteilungen

Der Vorstand der Kammer hat zur Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben Abteilungen gebildet (§ 77 BRAO). Die derzeit zwölf Abteilungen sind für die Bereiche Berufsrecht, Gebührenrecht, Fachanwaltschaften, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Beziehungen, Aufgaben nach dem BBiG sowie für Vermittlungsangelegenheiten zuständig. Sie setzen sich aus ihrem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern des Vorstands zusammen und führen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig

Z

Zulassung

Der Vorstand der Kammer hat die gesetzliche Aufgabe, über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden. Zu den Voraussetzungen können Sie sich im Mitgliederbereich unter www.rak-muenchen.de informieren.

Stand: Dezember 2014

Der »Schmeckenbecher« – mit neuer PKH/VKH und BerH!



Kostenübersichtstabellen Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart

2013, 24. Auflage, 112 Seiten, mit Spiralbindung und Griffregister, € 19,80 ISBN 978-3-415-04928-4



Leseprobe unter www.boorberg.de/alias/817451

Die 24. Auflage enthält die seit 1.1.2014 geltenden Neuerungen der Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe.

Neben den aktuellen Gebührentabellen werden auch die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz anhand **zahlreicher Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt, wie u.a. hinsichtlich der Terminsgebühr sowie im Bereich der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe.

Die **Pfändungstabelle** ist enthalten, ebenso Abrechnungsbeispiele zur Anrechnung der Geschäftsgebühr sowie Geltendmachung im Klage-, Mahn- und Kostenfestsetzungsverfahren auf Kläger- und Beklagtenseite.

Selbstverständlich bietet die Arbeitshilfe weiterhin die **aktuellen Gebührentabellen**, zahlreiche Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze sowie das bereits ausgerechnete Kostenrisiko, sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen.

Darüber hinaus ist das Nachschlagewerk jetzt mit **Spiralbindung und Griffregister** versehen, sodass die gewünschten Kosten noch schneller abgelesen werden können.

Mit den »Kostenübersichtstabellen« gelingt die Abrechnung schnell und mühelos.



So erreichen Sie uns:

Zentrale Anwaltsausweise Zulassungsanträge/	(089) 532944-0 (089) 532944-772	Beratung durch den Vorstand (mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 U Gebührenrechtliche Hotline	Jhr) (089) 532944-55	
Vertreterbestellungen	(089) 532944-782	(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 U	hr) (089) 532944-55	
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779	Telefax	(089) 532944-28	
Mitgliederverwaltung/		E-Mail	info@rak-muenchen.de	
Verzichtserklärungen	(089) 532944-771	Internet	www.rak-muenchen.de	
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776			
Beschwerdewesen (089) 532944-775		Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00		
Buchhaltung	(089) 532944-781	Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von		
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780	Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.		
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-778 (089) 532944-773	Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und frei- tags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.		
Geschäftsführung	(089) 532944-10			